

J.P. MORGAN (SUISSE) SA

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **SONDERBEDINGUNGEN**

- > DEPOTVERWAHRUNG UND BANKDIENSTLEISTUNGEN
- > VERMÖGENSVERWALTUNG
- > TRANSAKTIONEN UND BERATUNGSLEISTUNGEN
- > ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION
- > WEBSITE UND ELEKTRONISCHE SIGNATUR
- > DATENSCHUTZ FÜR EWR KUNDEN

---

ALLGEMEINER TEIL	03
------------------	----

---

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE DEPOTVERWAHRUNG UND FÜR BANKDIENSTLEISTUNGEN	23
--	----

Abschnitt I: Depot zur Verwahrung von Vermögenswerten	23
---	----

---

Abschnitt II: Bankdienstleistungen	31
------------------------------------	----

---

---

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG	37
--	----

---

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON TRANSAKTIONEN UND ERBRINGUNG VON BERATUNGSLEISTUNGEN	43
---	----

---

SONDERBEDINGUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION	49
--	----

---

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE WEBSITE UND DIE ELEKTRONISCHE SIGNATUR	53
---	----

---

BESONDERE DATENSCHUTZBEDINGUNGEN FÜR EWR-KUNDEN	67
--	----



## ALLGEMEINER TEIL

### 1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Dieser *Allgemeine Teil*, der Bestandteil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der J.P. Morgan (Suisse) SA („Bank“) ist, gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und jeder einzelnen natürlichen oder juristischen Person, die Inhaber von bei der Bank bestehenden Konten ist, anderweitig die Leistungen und Dienste der Bank in Anspruch nimmt oder als Vertreter bzw. Organ des Inhabers für diese Konten handelt („Kunde“). Er gilt ebenfalls für alle Erben, sonstigen Rechtsnachfolger und Zessionare des Kunden. Die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank hat vorbehaltlich einer Kündigung über den Tod des/der Kontoinhaber(s) hinaus wie auch bei Handlungs- oder Zahlungsunfähigkeit des/der Kontoinhaber(s) Bestand. Dieser *Allgemeine Teil* findet Anwendung, sofern gemäss den *Sonderbedingungen* oder aufgrund von sonstigen Vereinbarungen, gesonderten Bestimmungen für bestimmte Transaktionsarten oder aufgrund der üblichen Gepflogenheiten im Bankverkehr keine anderweitigen Bestimmungen gelten. Im Falle von Abweichungen zwischen diesem *Allgemeinen Teil* und den *Sonderbedingungen* gelten die Sonderbedingungen.
- 1.2 Jeder Inhaber von bei der Bank bestehenden Konten ist verpflichtet, den Inhalt der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sowie anderer vertraglicher Bestimmungen, die er mit der Bank geschlossen hat, allen Personen zur Kenntnis zu bringen, die im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung zu der Bank berechtigt sind, als Vertreter bzw. Organ zu handeln, anderweitig die Leistungen der Bank in Anspruch nehmen und/oder als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnet sind.
- 1.3 Es gelten die Satzung, Ordnung und Usancen der Börse, des Marktes, der Clearingstelle und der Abwicklungs- und Überweisungssysteme, über die eine Transaktion für Rechnung des Kunden ausgeführt wird, sowie die gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des betreffenden Landes, einschliesslich insbesondere Verordnungen zur Bereitstellung von Finanzdienstleistungen durch die Bank und zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gegebenenfalls gehen diese Bestimmungen den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* vor. Die Bank übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung für eine mögliche Anwendung solcher Bestimmungen.
- 1.4 Jeder Verweis in diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und in Dokumenten der Bank oder in Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank auf „in Schriftform“, „schriftlich“ oder jeder Verweis auf das „Unterschreiben“ können die handschriftliche Unterschrift auf Papier oder auf digitalen Geräten, die digital erfasste handschriftliche Unterschrift, die elektronische Signatur sowie andere Unterschriftenformen, einschliesslich einer Schaltfläche, deren Anklicken Zustimmung signalisiert oder ähnliche Prozesse, eines Codes, eines Passworts oder der Verwendung biometrischer Daten, sofern dies jeweils gemäss schweizerischen Gesetzen und Verordnungen zulässig ist und von der Bank nach eigenem Ermessen akzeptiert wird, umfassen. Der Kunde kann den konkreten Anweisungen der Bank und/oder Prozessen, die von der Bank zur Verfügung gestellt werden, entnehmen, ob die Verwendung der oben erwähnten Unterschriftenformen möglich ist und/oder von der Bank für die Ausfertigung bestimmter Dokumente oder Vereinbarungen akzeptiert wird. Möglicherweise akzeptiert die Bank bestimmte Unterschriftenformen nicht für die Ausfertigung bestimmter Dokumente, wie insbesondere in Paragraph 6.2 dieses *Allgemeinen Teils* und Paragraph 1.2 der *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation* dargelegt. Der Kunde bestätigt und akzeptiert oben genannte Unterschriftenformen als gültigen und bindenden Ausdruck seiner Zustimmung und stimmt zu, dass diese Unterschriftenformen für den Kunden in gleichem Masse gültig und bindend sind, vorbehaltlich verpflichtender schweizerischer Gesetze und Verordnungen.

### 2. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG UND LEGITIMATION

- 2.1 Die der Bank schriftlich mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen und Unterschriftenproben gelten ausschliesslich gegenüber der Bank und behalten so lange ihre Gültigkeit, bis sie schriftlich widerrufen oder anderweitig abgeändert werden; davon abweichende Eintragungen im Handelsregister oder in sonstigen öffentlichen Urkunden in der Schweiz oder im Ausland bleiben von der Bank unberücksichtigt.

- 2.2 Die Bank prüft mit der gebührenden Sorgfalt die Unterschrift des Kunden durch Vergleich mit den ihr vorliegenden Unterschriftsproben, ist jedoch zu keiner weiter gehenden Überprüfung verpflichtet. **Der Kunde hat sämtliche Verluste oder Schäden zu tragen, die durch eine im Zuge der üblichen Prüfung nicht erkennbare Fälschung oder unbefugte Verfügung verursacht werden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit der Bank vorliegt.** Der Kunde ist im Falle eines Diebstahls oder Verlustes seiner Ausweispapiere und/oder bei sonstigen Ereignissen, die unter Umständen zu einer Urkundenfälschung durch Dritte führen könnten, und/oder bei Fälschung von echt wirkenden Anweisungen zur umgehenden Benachrichtigung der Bank verpflichtet.
- 2.3 Erbringt die Bank Leistungen im Anlagebereich, berücksichtigt sie die finanzielle Lage, die Anlageziele, die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden, die von ihm mitgeteilt wurden, im Rahmen der Erstellung der Risiko- und Erfahrungsprofile des Kunden („**Profile**“). Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle zur Erstellung und Aktualisierung der Profile erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die Bank behält sich das Recht vor, nach ihrem eigenen Ermessen die Leistungen im Anlagebereich nicht zu erbringen und/oder die Anweisungen des Kunden nicht auszuführen, wenn sie nach ihrer Einschätzung zu der Ansicht gelangt, nicht die notwendigen Informationen erhalten zu haben, um die Profile zu erstellen oder zu aktualisieren, oder wenn die vom Kunden erhaltenen Anweisungen nicht seinen Profilen entsprechen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung versteht der Kunde, dass die Bank aus regulatorischer Sicht nicht verpflichtet ist, die Angemessenheit oder Eignung zu prüfen, wenn sie lediglich Anweisungen des Kunden ausführt oder übermittelt.

### 3. HANDLUNGSUNFÄHIGKEIT

- 3.1 Der Kunde hat sämtliche Verluste oder Schäden zu tragen, die auf seine Handlungsunfähigkeit oder die eines Dritten zurückzuführen sind, es sei denn, die Bank wurde über diese Handlungsunfähigkeit rechtzeitig schriftlich unterrichtet. Der Kunde hat in jedem Fall für die Folgen einer Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten einzustehen.

### 4. MITTEILUNGEN DER BANK

- 4.1 Mitteilungen der Bank werden dem Kunden je nach Sachlage und vorbehaltlich der Anweisungen des Kunden per Post, Telefon, Telefax, Kurznachrichtendienst („**SMS**“) oder über sonstige elektronische Übertragungswege, z. B. per elektronischer Post („**E-Mail**“), mit Hilfe der sicheren Kommunikationsfunktionen der Website der Bank (einschliesslich jeder für mobile Geräte entwickelter Anwendungen) (die „**Website**“), mit Hilfe des gesicherten E-Mail-Systems der Website („**Sichere E-Mail**“) oder mit Hilfe jeder anderer Online-Dienste, einschliesslich Websites Dritter („**Online-Dienste Dritter**“) zugestellt. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen der *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation* der Bank, die *Sonderbedingungen für die Website und für die elektronische Signatur* und jede andere zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarte Bedingungen. Diese Regelung gilt vorbehaltlich etwaiger gesonderter Vereinbarungen über die banklagernde Aufbewahrung von Mitteilungen an den Kunden (vgl. Paragraph 4.6).
- 4.2 Sämtliche Mitteilungen gelten im Rahmen der üblichen Beförderungszeiten mit der Absendung an die letzte vom Kunden angegebene Adresse als ordnungsgemäss und rechtzeitig erfolgt. Als Absendedatum gilt dabei das Datum, das auf dem Durchschlag der betreffenden Mitteilung, in der Postausgangsliste oder auf anderen im Besitz der Bank verbleibenden Dokumenten vermerkt ist. Verfügt die Bank nicht über eine aktuelle und gültige Adresse des Kunden, gehen sämtliche sich daraus ergebende Kosten zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Jede Mitteilung, die von der Bank an die letzte Faxnummer oder an die letzte E-Mail-Adresse versandt wurde, die der Kunde mitgeteilt hat und jede Mitteilung, die dem Kunden auf der Website oder auf Online-Diensten Dritter bereitgestellt wurde, gilt zum Zeitpunkt der Übermittlung von den Computersystemen der Bank (sofern die Bank keine Mitteilung über Nichtzustellbarkeit erhält) bzw. der Publikation auf der Website oder auf dem Online-Dienst Dritter als erhalten. Die Vorlage einer Empfangsbestätigung (bei einem Telefax), eines Empfänger- oder Übermittlungsberichts (bei einer E-Mail oder einer Sicheren E-Mail), eines Auszugs der Logdatei (bei der Bereitstellung auf der Website oder auf Online-Diensten Dritter) oder jeder anderer Übermittlungsnachweise stellt einen hinreichenden Beweis für die Zustellung der Mitteilung dar.

- 4.4 Die Bank haftet nicht für Verluste und Schäden, die auf die Verwendung von Post- und/oder Zustelldiensten, Telefon, Telefax, elektronische Post, Telegramm oder anderen Arten der Übermittlung, einschliesslich der Nutzung der Website und jeglicher Online-Dienste Dritter, zurückzuführen sind. Insbesondere trägt der Kunde ausser bei grober Fahrlässigkeit der Bank sämtliche Verluste und Schäden, die durch fehlgeleitete, verspätete oder verloren gegangene Sendungen, Missverständnisse, Fälschungen, Doppelsendungen oder Missbrauch durch Dritte entstehen. Die Wahl des Kommunikationsmittels mit der Bank liegt allein beim Kunden, der allein die Risiken und Folgen seiner Wahl trägt. Die Bank behält sich das Recht vor, sich mit dem Kunden auf einem anderen Weg in Verbindung zu setzen (vgl. Paragraph 4.8).
- 4.5 Die Bank haftet nicht für ungenaue Angaben in Informationen, die dem Kunden in unregelmässigen Abständen auf eigene Anfrage hin zugesandt werden. Als zuverlässig können nur solche offiziellen Auszüge und Aufstellungen gelten, die dem Kunden, unabhängig von der Art der Übermittlung, regelmässig zugesandt werden (ausgenommen Irrtümer und/oder Unterlassungen, die der Bank innerhalb der in Paragraph 13.2 dieses *Allgemeinen Teils* genannten Frist ordnungsgemäss mitgeteilt wurden).
- 4.6 Banklagernd aufbewahrte Mitteilungen gelten zu dem darin genannten Datum als dem Kunden zugestellt. Sofern dem Kunden auf Anfrage in unregelmässigen Abständen Informationen über sein Konto direkt zugesandt oder per Telefax übermittelt werden, bleibt davon die Vereinbarung über eine banklagernde Aufbewahrung der an ihn gerichteten Mitteilungen unberührt. Der Kunde haftet für sämtliche Verluste oder Schäden, die aus einer aufgrund seiner Anweisung erfolgten banklagernden Aufbewahrung der an ihn gerichteten Mitteilungen herzuleiten sind. Der Kunde ist verpflichtet, seine banklagernd aufbewahrten Mitteilungen mindestens einmal im Jahr abzuholen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist die Bank berechtigt, **(i)** den jährlichen Pauschalbetrag, der in der nach Paragraph 10.1 übermittelten Gebührenordnung der Bank vorgesehen ist, abzurechnen, **(ii)** ihm ohne Vorankündigung die gesammelten Mitteilungen an die letzte vom Kunden angegebene Adresse und/oder Meldeadresse zu übersenden und/oder **(iii)** die so zurückbehaltenden Mitteilungen nach Ablauf einer Frist von **3 Jahren** zu vernichten. Der Kunde entbindet die Bank von jeder Haftung im Rahmen des Versandes dieser Mitteilungen. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit und nach eigenem Ermessen den Dienst der banklagernden Aufbewahrung einzustellen.
- 4.7 Der Kunde haftet für sämtliche Verluste oder Schäden, die aus einer aufgrund seiner Anweisung erfolgten Bereitstellung seiner Mitteilungen (z. B. Kommunikation, Informationen, Übermittlungsbestätigung, Gutschrift/Lastschrift, Kontoauszug, Anforderung, Mitteilung, Forderung) auf der Website an die unter der *Zugriffsanfrage auf die Kundenwebsite* als E-Korrespondenz-Empfänger aufgeführten Personen (der „E-Korrespondenz-Empfänger“) (hier im Folgenden der „**E-Korrespondenz-Dienst**“) herzuleiten sind. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm auf der Website der Bank bereitgestellten Mitteilungen mindestens einmal im Monat abzurufen. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach eigenem Ermessen jederzeit den E-Korrespondenz-Dienst einzustellen und ist berechtigt, nach ihrem eigenen Ermessen und ohne eine diesbezügliche Verpflichtung dem Kunden seine Mitteilungen an die letzte vom Kunden angegebene Adresse und/oder Meldeadresse zu übersenden. Der Kunde entbindet die Bank von jeder Haftung im Rahmen des Versands dieser Mitteilungen. Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass die auf der Website bereitgestellte E-Korrespondenz an dem Datum der elektronischen Bereitstellung für alle Zwecke als an den Kunden übermittelt gilt, einschliesslich insbesondere zum Zwecke der Erfüllung rechtlicher oder regulatorischer Verpflichtungen der Bank, Mitteilungen, Korrespondenz und/oder andere Dokumente bereitzustellen. Der Kunde erteilt der Bank ferner die Befugnis, den E-Korrespondenz-Empfänger nach ihrem Ermessen über den sicheren elektronischen Posteingang („**sicherer E-Mail-Posteingang**“) und/oder unter der E-Mail-Adresse, die der jeweiligen E-Korrespondenz-Empfänger der Bank gelegentlich mitteilen kann, über die Verfügbarkeit der Korrespondenz zu informieren.
- 4.8 Hat der Kunde erklärt, dass er eine Zusendung von Mitteilungen durch die Bank oder eine Kontaktaufnahme per Telefon nicht wünscht, so empfiehlt die Bank ihm dennoch dringend, eine vertrauliche Post- oder E-Mail-Adresse oder eine Telefon- und/oder Telefaxnummer anzugeben, die der Bank eine direkte oder indirekte Kontaktaufnahme in Notfällen ermöglicht, sofern sie dies für zweckmässig oder notwendig hält (um beispielsweise dem Kunden dringende Informationen zukommen zu lassen oder die Echtheit einer der Bank erteilten Anweisung zur Ausführung von Überweisungen oder Übertragungen etc. zu überprüfen). Verweigert der Kunde die Angabe einer solchen (solcher) Adresse(n) oder Nummer(n), so haftet er in vollem Umfang für die sich daraus ergebenden Folgen. Ungeachtet der Weigerung des Kunden behält sich die Bank das Recht vor, sich nach ihrem freien Ermessen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, um eine Kontaktaufnahme mit dem Kunden zu bemühen, sofern es die Sachlage nach Einschätzung der Bank rechtfertigt, eine solche Massnahme zu ergreifen.

- 4.9 Der Kunde verpflichtet sich, ausserhalb seiner Geschäftsbeziehung zu der Bank keine Dritten anzuweisen, mit ihm über die Bank zu kommunizieren. Hält sich der Kunde nicht an diese Verpflichtung, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne eine diesbezügliche Verpflichtung alle Mitteilungen zu öffnen und von ihnen Kenntnis zu nehmen, die bei der Bank eingehen und an den Kunden gerichtet sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, aufgrund der so erhaltenen Informationen irgendwelche Schritte zu unternehmen und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Die Bank ist auch berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne eine diesbezügliche Verpflichtung solche Mitteilungen an die letzte vom Kunden angegebene Adresse und/oder Meldeadresse zu übersenden. Der Kunde erkennt an, dass er allein für sämtliche Verluste oder Schäden haftet, die sich aus dem Eingang bei der Bank von an ihn gerichteten Mitteilungen, die nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu der Bank in Zusammenhang stehen, ergeben.
- 4.10 Sofern er keine anderslautenden schriftlichen Anweisungen erhalten hat und vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Einschränkungen, stimmt der Kunde ausdrücklich zu, eine Kopie seiner Akte und alle anderen Dokumente über ihn, die die Bank im Rahmen ihrer Beziehung und im Kontext ihrer regulatorischen Verpflichtung erstellt, dem Kunden gegenüber Rechenschaft abzulegen, in elektronischer Form zu erhalten. Der Kunde versteht ferner, dass die Bank zur Deckung ihrer Kosten eine Verwaltungsgebühr erheben kann, wenn der Kunde diese Dokumente ohne ausreichenden Grund ein weiteres Mal anfordert.

## 5. KONTAKT- UND NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE

- 5.1 Um zu vermeiden, dass seine Vermögenswerte bei der Bank nachrichtenlos werden, muss der Kunde alle geeigneten Vorkehrungen treffen, damit ein regelmässiger Kontakt mit der Bank gewährleistet ist. Er hat der Bank jede Änderung seiner Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 **Erhält die Bank schriftliche Mitteilungen an den Kunden, die unter Verwendung der letzten von ihm bekannt gegebenen Adresse versandt wurden, mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurück, werden weitere Mitteilungen von der Bank gemäss Paragraph 4.6 banklagernd aufbewahrt und gelten als dem Kunden wirksam zugestellt.**
- 5.3 Besteht über einen längeren Zeitraum kein Kontakt zwischen der Bank und dem Kunden bzw. zwischen der Bank und dem Bevollmächtigten oder einem sonstigen Vertreter des Kunden und gelingt es der Bank nicht, den Kontakt wiederherzustellen, sieht sie die Vermögenswerte des Kunden als nachrichtenlos an. Die Bank ist dann berechtigt, selbst oder durch die Beauftragung von Dienstleistern Nachforschungen in der Schweiz und/oder im Ausland anzustellen, um ohne jegliche Garantie in Bezug auf das Ergebnis zu versuchen, den (die) Kontoinhaber oder seine(n) (ihre) Rechtsinhaber auf deren Kosten und Gefahr, gegebenenfalls unter Missachtung der geltenden vertraglichen Vorschriften, im mutmasslichen Interesse des Kunden ausfindig zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten können je nach Umfang der Nachforschungen und den bei den Dienstleistern geltenden Preisen einen wesentlichen Teil der betreffenden Vermögenswerte ausmachen. Der Kunde ermächtigt ausdrücklich die Bank, diese Kosten seinem Konto zu belasten. Ausserdem ist die Bank wie alle Bankinstitute in der Schweiz verpflichtet, die Daten der Kunden, von denen die Bank keine Nachrichten mehr hat, einer zentralen Anlaufstelle in der Schweiz zu melden, die ebenfalls an das Bankgeheimnis gebunden ist.
- 5.4 Besteht über einen längeren Zeitraum kein Kontakt zwischen der Bank und dem Kunden bzw. zwischen der Bank und dem Bevollmächtigten oder einem sonstigen Vertreter des Kunden und gelingt es der Bank nicht, den Kontakt wiederherzustellen, ist die Bank berechtigt, die Vermögenswerte des Kunden unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken zu verwalten. Zu diesem Zweck ist die Bank berechtigt, unabhängig von den zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Leistungen und/oder sonstigen zwischen der Bank und dem Kunden schriftlich abgeschlossenen besonderen Vereinbarungen, nach eigenem Ermessen alle Vermögensverwaltungsgeschäfte, die ihr zweckmässig erscheinen, vorzunehmen. Insbesondere nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Laufe der Zeit im Namen und für Rechnung des Kunden ein (mehrere) Depot(s) und/oder ein (mehrere) Konto (Konten) eröffnen oder schliessen und die Vermögenswerte des Kunden auf einem dieser Konten oder in einem dieser Depots auf bzw. in ein anderes übertragen kann, wenn die Bank dies für notwendig oder zweckmässig hält.

## 6. MITTEILUNGEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde kann vorbehaltlich Paragraph 6.2 und 6.3 seine Mitteilungen per Post, Telefon, Telefax oder über sonstige elektronische Übertragungswege (gemäss den *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation*) oder durch Einsatz eines Dienstes übermitteln, der dem Kunden von der Bank über eine Website oder einen Online-Dienst Dritter (gemäss den *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur*) bereitgestellt wird, sofern solche Mitteilungen bei den von der Bank ausdrücklich für diesen Zweck dem Kunden bekanntgegebenen Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern und E-Mail-Adressen eingehen. Eine Mitteilung gilt erst ab ihrem tatsächlichen Eingang bei der Bank als wirksam vom Kunden übermittelt. Die Bank haftet nicht für die Verfügbarkeit der Übertragungswege, die der Kunde zur Übermittlung einer Mitteilung an die Bank nutzen möchte.
- 6.2 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung werden bestimmte Anweisungen oder Dokumente, die per **Telefon, Telefax oder durch andere elektronische Übertragungswege (z. B. E-Mail) oder über die Website oder einen Online-Dienst Dritter** bereitgestellt werden, möglicherweise von der Bank nicht akzeptiert. Ausserdem kann die Bank nach eigenem Ermessen die Ausführung von Anweisungen ablehnen, die über die genannten Übertragungswege übermittelt wurden, und sie behält sich das Recht vor, jederzeit eine Bestätigung der Anweisung oder des erhaltenen Dokuments (z.B. in Form des handschriftlich unterzeichneten Originaldokuments) anzufordern, bevor ein Dokument akzeptiert bzw. eine Anweisung ausgeführt wird, oder eine solche Anweisung erst auszuführen, nachdem sie zusätzliche Überprüfungen vorgenommen, insbesondere die Identität des Versenders geprüft hat. Als von der Bank ausgeführt kann der Kunde eine Anweisung erst dann ansehen, wenn er (sie) auf dem (den) üblichen zwischen ihm (ihr) und der Bank vereinbarten Übertragungsweg(en) die Bestätigung der Bank zu der Transaktion erhält. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation* und der *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur*.
- 6.3 Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, jede Mitteilung anzunehmen, ohne deren Herkunft zu überprüfen, bei der die Bank vernünftigerweise annehmen kann, dass sie von dem Kunden stammt oder im Namen des Kunden vorgenommen wurde. Der Kunde entbindet die Bank von jeder Haftung, die sich unmittelbar oder mittelbar aus den Handlungen der Bank ergibt, die im Einklang mit dieser Mitteilung durchgeführt wurden. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass bei jeder Anweisung oder jedem Dokument, die/das bei der Bank per Telefon, Telefax, über sonstige elektronische Übertragungswege (z. B. E-Mail) oder über die Website oder einen Online-Dienst Dritter eingeht, angenommen wird, dass sie vom Kunden stammen und vom Kunden genehmigt wurden und sie dementsprechend für den Kunden bedingungslos gültig und bindend sind. In jedem Fall erkennt der Kunde an und bestätigt, dass die Bank die Bearbeitung einer solchen Mitteilung ablehnen kann. In dieser Hinsicht entbindet der Kunde die Bank von jeder Haftung, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der daraus folgenden Handlung oder Unterlassung der Bank ergibt.

## 7. FERNZUGRIFF FÜR BANKANGESTELLTE

- 7.1 Die Angestellten der Bank, namentlich jene, die für die Betreuung des Kunden zuständig sind, sind innerhalb der Schweiz oder im Ausland berechtigt per Fernzugriff auf die Server und die elektronischen Systeme der Bank (einschliesslich der Telekommunikationssysteme und E-Mails) zuzugreifen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden, der Prüfung und Bearbeitung von Kundenanfragen sowie der Aktualisierung von Kundeninformationen und -profilen in den Systemen der Bank. Der Fernzugriff auf die den Kunden betreffenden Daten erfolgt unter Beachtung der banküblichen Sicherheitsvorkehrungen (unter Verwendung von Passwort und Verschlüsselungsmethoden etc.).

## 8. ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN

- 8.1 Sofern der Kunde der Bank diesbezüglich nichts Gegenteiliges mitgeteilt hat, erkennt er an, dass die Bank **(i)** davon ausgehen kann, dass keine Einschränkungen hinsichtlich der Finanzdienstleistungen oder -produkte vorliegen, die die Bank dem Kunden bereitstellen und/oder anbieten kann und **(ii)** davon ausgehen kann, dass er sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Ermächtigungen zur Unterhaltung eines rechtsgültigen Vertragsverhältnisses mit der Bank und zur Inanspruchnahme der im Rahmen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* oder sonstiger Sondervereinbarungen erbrachten Leistungen beschafft hat.

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung für die Bank keine weiteren Pflichten (gesetzlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) nach sich zieht, als die Pflichten, die sich aus den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* ergeben, vorbehaltlich anderweitiger zwischen der Bank und dem Kunden schriftlich abgeschlossener besonderer Vereinbarungen. Ausserdem ist der Kunde verpflichtet, die Bank von jeder Haftung, allen Ansprüchen, Kosten, Schäden, Forderungen, Verlusten, Ausgaben, Nachteilen und jedem Schadenersatz, egal welcher Natur, auch zukünftiger Art, im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten oder unrichtigen oder unvollständigen Mitteilung durch den Kunden hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Pflichten der Bank zu entbinden, schadlos zu halten und zu entschädigen.

- 8.2 Handelt der Kunde als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen oder Handlungsunfähigen, so hält er die Bank für alle Verluste und Schäden schadlos, die sich aus einer Übertretung seiner Vollmachten oder einem Fehlen der gesetzlich erforderlichen Vertretungsmacht herleiten lassen.
- 8.3 Der Kunde erklärt ausdrücklich, gegenüber der Bank für persönliche Zwecke aufzutreten und dem ordentlichen Zivilrecht und gegebenenfalls dem Handelsrecht sowie in dem Fall, dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet werden sollte, der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterliegen. Weder der Kunde noch alle seine oder ein Teil seiner Vermögenswerte geniessen irgendein Vorrecht oder irgendeine Befreiung von der Gerichtsbarkeit oder der Vollstreckung. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf jedes bestehende oder künftige Vorrecht und/oder jede Befreiung dieser Art.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, der Bank etwaige Änderungen seiner Staatsangehörigkeit, Zivilstandes, ständigen Wohnsitzes und Geschäftssitzes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und/oder die Bereitstellung von Produkten durch die Bank oder für seinen Steuerstatus von Belang ist. Gleiche Mitteilungspflicht gilt für andere Änderungen der Umstände, die der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden zugrunde liegen (z. B. Einschränkungen hinsichtlich des Handels mit Finanzinstrumenten und/oder Insiderstatus bei einem Unternehmen). Darüber hinaus erklärt sich der Kunde damit einverstanden, der Bank auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Dokumente, einschliesslich seines persönlichen und/oder steuerlichen Statuses, zur Verfügung zu stellen und die von der Bank angeforderten Informationen und Dokumente zu aktualisieren, insbesondere damit die Bank die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, Entscheide und/oder Anforderungen eines zuständigen in- oder ausländischen Gerichts, eines Regulators oder einer anderen staatlichen Behörde, einschliesslich einer Steuerbehörde, was auch die Anforderungen aufgrund einer Vereinbarung mit den genannten Gerichten und/oder Behörden umfassen kann sowie alle für die Bank geltenden Richtlinien einhalten kann. Die Bank übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung, wenn solche Informationen oder Dokumente, die der Bank vorliegen, unrichtig oder unvollständig sind oder werden. Der Kunde entschädigt die Bank für alle Verluste und/oder Schäden, die der Bank aufgrund der Angabe von unrichtigen Informationen oder Dokumenten durch den Kunden, entstehen. Für den Fall, dass der Kunde der Bank die angeforderten Informationen und Dokumente nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, anerkennt der Kunde und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nach eigenem Ermessen alle geeigneten Massnahmen ergreifen kann, einschliesslich aber nicht ausschliesslich Beschränkungen seiner/s Konto/i vorzunehmen oder die Geschäftsbeziehung mit der Bank zu beenden.
- 8.5 Es ist Sache des Kunden, Auskünfte über die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen seiner Geschäftsbeziehung zu der Bank im Hinblick auf seine persönliche Situation einzuholen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung und erbringt in diesem Zusammenhang keine Beratungsleistung.
- 8.6 Der Kunde hat hinsichtlich der rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank eine professionelle Beratung einzuholen. Die Bank bietet keine Dienstleistung im Bereich Steuerrecht an und berät ihre (zukünftigen) Kunden daher unter keinen Umständen in Steuerfragen. Entsprechend ist die Bank nicht verantwortlich für steuerliche Konsequenzen für den Kunden, die sich aus Handlungen bzw. unterlassenen Handlungen des Kunden oder sich infolge getätigter Anlagen durch oder für den Kunden ergeben.
- 8.7 Die Bank geht davon aus, dass bezüglich der von ihr im Rahmen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* erbrachten und/oder dem Kunden angebotenen Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsleistungen keinerlei Einschränkungen vorliegen (z. B. ein besonderer steuerlicher Status des Kunden), es sei denn, der Kunde informiert die Bank schriftlich darüber. Sollte der Kunde einen besonderen steuerlichen Status haben, der ihn in seiner Fähigkeit einschränkt, in bestimmte Produkte zu investieren oder bestimmte

Finanzdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, hat der Kunde die Bank in Schriftform darüber zu informieren (E-Mails oder Telefonanrufe werden zu diesem Zweck nicht akzeptiert). Ohne eine positive Bestätigung durch die Bank in Schriftform, in der sie erklärt, den steuerlichen Status des Kunden bei ihren Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsdienstleistungen zu berücksichtigen, ist die Bank nicht an die Benachrichtigung des Kunden gebunden. Im Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen ist die Bank unter keinen Umständen an eine Benachrichtigung über den steuerlichen Status des Kunden gebunden (unabhängig davon, ob es sich um durch die Bank vermittelte oder nicht vermittelte Empfehlungen handelt und ob diese Empfehlungen vom Kunden erbeten wurden oder nicht).

- 8.8 Im Namen des Kunden und aller etwaigen weiteren Personen, die ein materielles oder wirtschaftliches Interesse an den Vermögenswerten haben, die auf dem (den) Konto (Konten) deponiert sind, namentlich wirtschaftlich Berechtigte, Trustgründer oder Inhaber von Versicherungspolicen erklärt der Kunde folgendes:
- a. Er erkennt an und bestätigt, in jedem Fall alleine für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen verantwortlich zu sein, einschliesslich, aber nicht ausschliesslich aller geltenden steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Offenlegungs- und/oder Berichterstattungsanforderungen an den Besitz, die Kontrolle, die wirtschaftliche Berechtigung oder die Sicherheitenstellung in Bezug auf Barmittel, Finanzinstrumente und/oder andere Anlagenarten der Vermögenswerte, die vom Kunden auf seinem (seinen) Konto (Konten) bei der Bank deponiert wurden. Insbesondere ist der Kunde für seine steuerlichen Angelegenheiten und Verpflichtungen allein verantwortlich und die Bank trägt in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine Verantwortung;
  - b. Er bestätigt, keinerlei vernünftigen Grund zu der Annahme zu haben, dass auf seinem (seinen) Konto (Konten) deponierte Vermögenswerte Erträge aus kriminellen Aktivitäten oder Verhalten (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich Steuerstraftaten) sind oder sein könnten;
  - c. Er erkennt an, dass die Existenz seines (seiner) Kontos (Konten), der auf seinem (seinen) Konto (Konten) deponierten Vermögenswerte und der daraus erzielten Einkünfte den zuständigen Steuerbehörden bereits bekannt gegeben worden sind und/oder ihnen bekannt gegeben werden, sofern die für die Vermögenswerte des Kunden massgeblichen Gesetze dies vorschreiben;
  - d. Er bestätigt, dass alle Informationen, die der Bank bereits bekannt gegeben wurden (oder in Zukunft noch bekannt gegeben werden), darunter Informationen über Staatsangehörigkeit des Kunden, sein Wohnsitzstaat und seinen Hauptgeschäftsstandort sowie andere für die Bestimmung des Rechts- und Steuerstatus relevanten Informationen, vollständig und korrekt sind; er verpflichtet sich, die Bank unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, falls irgendwelche diesbezüglichen Änderungen eintreten;
  - e. Er verpflichtet sich, soweit Informationen und Unterlagen in Bezug auf die steuerlichen Angelegenheiten des Kunden von der Bank angefordert werden, ihr selbige umgehend mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen, sodass die Bank ihre Pflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen kann.
- 8.9 Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, relevante Informationen über die Eigenschaften der Barmittel, Anlagen und/oder sonstigen Vermögenswerte, die der Kunde hält oder zu halten beabsichtigt, sowie über Produkte oder Dienstleistungen, die er über die oder von der Bank erwirbt, zusammenzutragen. Dazu zählen insbesondere Informationen zur steuerlichen Behandlung, spezielle Ratenzahlungsvorschriften, Besitz- oder Übertragungsbeschränkungen, Beschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Eigentum aufgrund der Staatsangehörigkeit und/oder Vorschriften zur Offenlegung der Eigentümer.

## 9. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS

- 9.1 Tage und Uhrzeiten, an denen der Hauptsitz und/oder die Filiale der Bank aufgrund der lokalen Gesetze und Gepflogenheiten geschlossen ist, insbesondere Samstage und Sonntage, sind den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt. Die Bank übernimmt keine Haftung für Verluste und Schäden, die die Schliessung der Bank an solchen Tagen und Stunden zur Folge haben kann.

- 9.2 Der Kunde ist sich bewusst, dass sich Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig auf die Wertentwicklung seines Kontos bzw. Portfolios auswirken können. Er befreit die Bank daher ausdrücklich von jeder Haftung für Verluste oder Einbussen beim Anlageergebnis (Rendite), die sich insbesondere aus Veränderungen des Wechselkurses der für die Bewertung seines Portfolios gewählten Währung gegenüber den Währungen seiner Anlagetitel ergeben, es sei denn, die Bank ist ohne triftigen Grund von seinen Anweisungen abgewichen.
- 9.3 Die Bank übernimmt keinerlei Gewährleistung in Bezug auf die Rendite und den Erfolg einer Anlage, die vom Kunden oder für seine Rechnung getätigt wird; dabei ist unerheblich, ob eine solche Anlage auf Anraten oder Empfehlung der Bank oder im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats der Bank für die Vermögenswerte des Kunden erfolgt. Besondere Vereinbarungen für eine solche Gewährleistung sind im Übrigen ausgeschlossen. Der Kunde erkennt an und nimmt zur Kenntnis, dass seine Anlagen im Wert sinken oder steigen können und dass er den angelegten Betrag ganz oder teilweise verlieren kann.
- 9.4 Handelt es sich beim Kunden um eine Personengesellschaft oder eine juristische Person (und daher um keine natürliche Einzelperson), so haben der Kunde bzw. seine Organe und Vertreter in alleiniger Verantwortung und unter Ausschluss jeglicher Haftung der Bank darüber zu wachen, dass auf Anweisung des Kunden oder in seinem Namen getätigte Anlagen und sonstige Transaktionen mit seiner Satzung, internen Richtlinien und sämtlichen sonstigen für ihn geltenden Vorschriften vereinbar sind.
- 9.5 Vorbehalten bleiben ferner alle sonstigen Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse oder -beschränkungen von Seiten der Bank, wie sie an anderer Stelle in diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und/oder in sonstigen Sondervereinbarungen ausbedungen sind.

## 10. PROVISIONEN, GEBÜHREN, AUSLAGEN UND ENTSCHÄDIGUNG

- 10.1 Die Bank ist berechtigt, je nach Sachlage entsprechend der dem Kunden mitgeteilten Tarife („**Gebührenordnung**“) oder in geltender banküblicher Höhe Provisionen, Vergütungen und fixe Gebühren abzurechnen. Die Bank ist ausserdem berechtigt, die Konten des Kunden mit den anfallenden Gebühren und Provisionen zu belasten. Der Kunde bestätigt, ein Exemplar der Gebührenordnung erhalten zu haben und deren Inhalt zu verstehen. Eine Änderung der Gebührenordnung wird dem Kunden mit einer Frist von **30 Tagen** gemäss Paragraph 4 hiervor (per Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise) mitgeteilt und tritt in Kraft, sofern der Kunde innerhalb dieser Frist seine Geschäftsbeziehung mit der Bank nicht kündigt.
- 10.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass es der Bank freisteht, mit Dritten, die mit der Gruppe, zu der die Bank gehört, verbunden sind oder nicht („**Gruppe**“), die Zahlung von Retrozessionen und/oder Provisionen jeder Art zu Lasten oder zu Gunsten der Bank zu vereinbaren. Wo dies angebracht ist, hat der betreffende Dritten, ihn über das Bestehen von zu ihren Gunsten mit der Bank vereinbarten Retrozessionen und/oder Provisionen und deren Berechnung zu informieren. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Bank dem Kunden, die erforderlichen Auskünfte bei diesen Dritten einzuholen.
- 10.3 Der Kunde erkennt an, dass der Erhalt von Vergütungen Dritter eine potenzielle Interessenkollision ist, so dass es zu einer abstrakten Gefahr des Anreizes führen kann, mit bestimmten Anbietern von Finanzprodukten bevorzugt zusammenzuarbeiten. Die Bank ergreift geeignete organisatorische Massnahmen, um die Interessen des Kunden jederzeit zu wahren und zu vermeiden, dass die Interessen des Kunden bei einer mit dem Erhalt einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Interessenkollision beeinträchtigt werden. Insofern ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden in jedem Einzelfall über das potenzielle oder erwiesene Bestehen einer solchen Interessenkollision zu unterrichten. Der Kunde erkennt an und erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass die Bank und/oder eine andere mit der Gruppe verbundene Gesellschaft zusätzliche Vergütungen von Dritten wie Retrozessionen, Provisionen und Verwaltungs- oder Vertriebsgebühren, nicht geldwerte Vorteile und/oder sonstige Vergütungen erhalten kann, die aus Vereinbarungen zur Teilung der Einkünfte über Leistungen, Transaktionen oder Finanzprodukte, wie beispielsweise kollektive Anlageinstrumente, treuhänderische Anlagen, Derivate und strukturierte Produkte, in die die Vermögenswerte des Kunden investiert werden, herrühren. Diese zusätzlichen Vergütungen können auf dem Volumen der in ein Finanzprodukt angelegten Vermögenswerte und/oder auf dem Volumen der von den Kunden getätigten Transaktionen beruhen. Diese zusätzlichen

Vergütungen können in dem Nettopreis für den Kauf oder Verkauf eines Finanzprodukts enthalten sein. Über das Jahr betrachtet können diese zusätzlichen Vergütungen einen erheblichen Betrag ausmachen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass jede zusätzliche Vergütung, zu deren Erstattung die Bank gegebenenfalls von Gesetzes wegen verpflichtet ist, von der Bank als zusätzliche Vergütung über die vom Kunden zu zahlenden Provisionen hinaus für die von der Bank erbrachten Leistungen einbehalten werden kann und demnach nicht an den Kunden gezahlt werden muss. Der Kunde bestätigt, dass er dieses System zusätzlicher Vergütungen von Dritten, die die Bank einnehmen kann, versteht und damit einverstanden ist. Entsprechend verzichtet er auf jegliche Ansprüche auf Erstattung dieser Vergütungen, die der Bank neben den anderen Gebühren, Provisionen und Vergütungen nach der geltenden Gebührenordnung endgültig zustehen. Übt die Bank ihr Recht, diese zusätzlichen Vergütungen einzubehalten, nicht aus, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar. Insbesondere bleibt ihr Recht, Vergütungen Dritter künftig einzubehalten, unberührt, wenn die Bank nach eigenem Ermessen entscheidet, diese Vergütungen ganz oder teilweise dem Kunden gutzuschreiben.

In der nach Paragraph 10.1 übermittelten Gebührenordnung ist ein Rahmen für die zusätzlichen Vergütungen angegeben, die die Bank oder verbundene Unternehmen erhalten können. Ändert die Bank diesen Rahmen für die zusätzlichen Gebühren, gilt Paragraph 10.1 dieses *Allgemeinen Teils* insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung des Kunden durch die Bank. Auf Anfrage teilt die Bank dem Kunden weitere Informationen zu den zusätzlichen Vergütungen mit, die die Bank für einzelne Leistungen und/oder Finanzprodukte bezieht.

- 10.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Bank und jede andere Gesellschaft der Gruppe sowie deren Organe, Angestellte, Gehilfen, Nominees und Beauftragte (die „Entschädigungsberechtigten Personen“) von jeglicher Haftung, sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden, Forderungen, Verlusten, Ausgaben, Nachteilen und sämtlichen Schadenersatzansprüchen, auch zukünftiger Art („Ansprüche“), die den Entschädigungsberechtigten Personen mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung, der Ausführung und/oder nicht erfolgten Ausführung einer Anweisung des Kunden entstehen könnten, auch wenn den Kunden kein Verschulden trifft, zu entbinden, schadlos zu halten und zu entschädigen, es sei denn, die Entschädigungsberechtigte Person hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Der Kunde ist auch verpflichtet, jeder Entschädigungsberechtigten Person auf erstes Verlangen alle Auslagen und Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten, die von ihr bei einem Verfahren im Zusammenhang mit den Ansprüchen bereits getragen wurden oder noch zu tragen sind und/oder für die ein Kostenvorschuss zu leisten ist. Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto mit allen Beträgen zu belasten, die einer Entschädigungsberechtigten Person in Verbindung mit den Ansprüchen zustehen. Jede Entschädigungsberechtigte Person ist gemäss Artikel 112 des Schweizer Obligationenrechts berechtigt, die Erfüllung dieser Entschädigungsklausel selbstständig einzufordern.**

Als Ansprüche, die unter den vorliegenden Paragraph 10.4 fallen, gelten insbesondere Kosten und Auslagen für die Dienste von Rechtsanwälten und anderen sachkundigen Beratern im Zusammenhang mit Leistungen, die die Bank für den Kunden gemäss diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* oder sonstigen Vereinbarungen oder spezifischen Anweisungen erbringt und für die ihr eine vollständige Erstattung zusteht. Der Bank steht insbesondere eine vollständige Erstattung und/oder Vorauszahlung der Gebühren, Auslagen, Provisionen und sonstigen Kosten in angemessener Höhe in jedem der folgenden Fälle zu:

- a. Eine Hinzuziehung von sachkundigen Beratern wurde im Interesse des Kunden vorgenommen und/oder erfolgte auf seinen ausdrücklichen Wunsch;
- b. die Hinzuziehung von sachkundigen Beratern war notwendig, weil sich der Kunde gegenüber der Bank im Verzug befand oder seine Verpflichtungen anderweitig verletzte;
- c. die Hinzuziehung von sachkundigen Beratern durch die Bank wurde angesichts von Massnahmen erforderlich, die die staatliche Verwaltung oder die Justiz oder ein Dritter aufgrund der Geschäftsbeziehung der Bank mit dem Kunden eingeleitet hatte (wie beispielsweise die Zwangsverwaltung von Guthaben oder Vermögenswerten auf einem Konto oder in einem Depot);
- d. gegen die Bank wurden Anfechtungsklagen in Verbindung mit den für den Kunden getätigten Anlagen erhoben.

- 10.5 Sämtliche angefallenen Beratungsgebühren, Provisionen, Verwahrungsgebühren, Ansprüche, Auslagen, Kosten und Steuern und Abgaben gehen automatisch zu Lasten der in den Büchern der Bank geführten Konten des Kunden.
- 10.6 Im Rahmen des Angebots von kollektiven Anlageinstrumenten kann die Bank ihren Kunden verschiedene Anteilsklassen anbieten, die sich insbesondere hinsichtlich ihrer Basiswährung oder Gebührenstruktur unterscheiden können. In diesem Zusammenhang erkennt der Kunde an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank bei der Wahl der angebotenen Anteilsklassen sämtliche für die Kunden geltenden Provisionen, Gebühren, Auslagen und Entschädigungen, z. B. insbesondere laufende Kosten, Auswahlkriterien, Mindestanlagebeträge, Merkmale und Währungen berücksichtigen kann. Aus diesem Grund ist die Bank berechtigt, den Kunden Anteilsklassen anzubieten, die mit Retrozessionen im Sinne von Paragraph 10.2 verbunden sind, auch wenn für die gleiche Kollektivanlage Anteilsklassen ohne Retrozessionen existieren. Durch diese Vorgehensweise handelt die Bank im besten Interesse des Kunden unter Berücksichtigung der Sachlage von allen für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen. Zu diesem Zweck wird die Bank die Anteilsklasse anbieten, die am besten für die Ausführung der Transaktionen und die Erbringung der Beratungsleistungen geeignet ist. Der Kunde kann zu seinem Vertreter bei der Bank Kontakt aufnehmen, wenn er der Auffassung ist, dass eine andere Anteilsklasse als die von der Bank identifizierte für ihn in Frage kommt.

## 11. INTERESSENKOLLISION

- 11.1 Sofern es nach Einschätzung der Bank dadurch zu keiner für die Interessen des Kunden schädlichen Interessenkollision kommt, ist die Bank befugt, mit dem Kunden oder für seine Rechnung auch solche Transaktionen abzuschliessen oder sonstige Leistungen auszuführen, an denen die Bank oder eine andere Gesellschaft der Gruppe unmittelbar oder mittelbar in erheblichem Masse beteiligt ist. Die Bank kann jedoch nach freiem Ermessen die Ausführung einer solchen Transaktion verweigern.
- 11.2 Soweit nach den üblichen Gepflogenheiten im Bankverkehr und den geltenden einschlägigen Vorschriften zulässig, kann ein Interesse oder eine Beteiligung der Bank oder einer anderen Gesellschaft der Gruppe an einer Transaktion unter anderem, aber nicht ausschliesslich in Folgendem bestehen:
- a. Die Bank ist bei einer solchen Transaktion der Kontrahent oder ist daran als Beauftragte eines anderen Kunden oder Anlegers beteiligt, verkauft an den Kunden Vermögenswerte aus dem Eigentum der Bank oder kauft Vermögenswerte des Kunden auf eigene Rechnung, wobei die Bank oder ein anderer Kunde oder Anleger einen Gewinn erzielt oder Verlust erleidet;
  - b. sie ist an einer Transaktion als Beauftragte einer Gesellschaft der Gruppe oder eines anderen Kunden oder Anlegers oder als Kontrahent für Rechnung eines Dritten beteiligt und handelt bei derselben Transaktion gleichzeitig als Beauftragte des Kunden und erhält dabei von beiden Parteien eine Provision oder anderweitige von ihr einbehaltene Vergütung (die auch in der Weitergabe von Provisionen durch Dritte für mit diesen getätigte Umsätze bestehen kann), wobei der Transaktionspreis auch vom Angebots- oder Verkaufspreis oder -kurs abweichen kann;
  - c. sie führt für den Kunden oder für seine Rechnung eine Transaktion aus und hat Kenntnis von anderen tatsächlichen oder möglichen Transaktionen mit der betreffenden Anlage;
  - d. sie ist im Besitz von Beteiligungen oder Anlagen, die vom Kunden gekaufte oder verkaufte Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte umfassen, und führt diesbezüglich Transaktionen aus;
  - e. sie garantiert, sub-garantiert, platziert, erwirbt, organisiert oder beteiligt sich anderweitig an der Emission von vom Kunden gekauften oder verkauften Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten;
  - f. sie berät einen Emittenten von vom Kunden gekauften oder verkauften Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, unterhält anderweitige Geschäftsbeziehungen zu diesem Emittenten oder fungiert als Berater oder Bank bei einer Fusion, Akquisition oder Übernahme, die vom Emittenten, für seine Rechnung oder für eine seiner verbundenen Gesellschaften ausgeführt wird;

- g. sie handelt zugunsten eines Dritten oder ist für diesen als Berater, Bank oder im Rahmen einer anderweitigen Geschäftsbeziehung tätig, wobei es sich bei diesem Dritten insbesondere um einen Emittenten von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten (einschliesslich kollektive Anlageinstrumente), Treuhänder, Verwahrer, Börsenmakler, Vermögensverwalter oder Anlageberater handeln kann, der wesentlich oder am Rande an auch den Kunden betreffenden Transaktionen beteiligt ist und von dem die Bank eine Provision oder anderweitige von ihr einbehaltene Vergütung (die auch in der Weitergabe von Provisionen durch Dritte für mit diesen getätigte Umsätze bestehen kann) erhält;
  - h. sie tätig für und im Namen des Kunden treuhänderische Anlagen bei einer Gegenpartei, mit der die Bank anderweitige Geschäftsbeziehungen unterhält; oder
  - i. sie gewährt dem Kunden einen Kredit.
- 11.3 Verfügt die Bank aufgrund einer Beauftragung durch Dritte oder im Rahmen anderweitiger Geschäftsbeziehungen (insbesondere im Sinne von Paragraph 11.2 Buchstaben f bis h) über vertrauliche Informationen zu bestimmten Vermögenswerten oder Unternehmen (die nicht Gemeingut sind), dürfen diese Informationen von der Bank nicht gegenüber dem Kunden offengelegt werden.

## 12. MANGELHAFTER AUSFÜHRUNG VON ANWEISUNGEN/ EINSCHRÄNKUNG DER LEISTUNGEN UND VERWEIGERUNG DER AUSFÜHRUNG VON ANWEISUNGEN

- 12.1 Entstehen Verluste oder Schäden, infolge nicht oder unkorrekt erfolgter oder verspäteter Anweisung des Kunden, so haftet die Bank ausser bei Börsenaufträgen, für die die *Sonderbedingungen für die Ausführung von Transaktionen und Erbringung von Beratungsleistungen* gelten, nur für entgangene Zinserträge, es sei denn, sie wurde im jeweiligen Fall auf das Risiko weiter gehender Verluste und Schäden schriftlich hingewiesen. Ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Bank grundsätzlich auf die Höhe des Verlustes beschränkt, den der Kunde unmittelbar im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion erlitten hat; eine Haftung für mittelbare Schäden oder Nebenschäden ist ausgeschlossen.
- 12.2 Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die Bank das Recht vor, die Dienstleistungen für den Kunden ganz oder teilweise einzuschränken, zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen betreffend dieser Dienstleistungen aufzuerlegen, die Annahme von Vermögenswerten oder Anweisungen abzulehnen (z.B. Anlageanweisungen, Einzahlungs- oder Auszahlungsaufträge, Zahlungs-, Änderungs- oder Stornierungsaufträge), die nach Ansicht der Bank sie oder die ihr verbundenen Gesellschaften rechtlichen, regulatorischen oder Reputationsrisiken aussetzen können. Insbesondere kann die Bank verweigern gemäss Anweisungen zu handeln, die nach ihrer Ansicht im Widerspruch zu geltendem schweizerischen oder ausländischen Recht, Verwaltungsrichtlinien oder anderen einschlägigen Anforderungen stehen oder die nicht eindeutig erlaubt sind. In diesem Zusammenhang kann die Bank nach eigenem Ermessen jede Anweisung aufschieben, bis sie sich davon überzeugt hat, dass die rechtlichen, regulatorischen oder Reputationsunsicherheiten beseitigt sind. Die Bank haftet nicht für die direkten oder indirekten Folgen, Verluste oder Schäden, die sich aus Einschränkungen, Verzögerungen, Ablehnungen, Beschränkungen oder Bedingungen ergeben, die gemäss dieses Paragraphs auferlegt werden.

## 12BIS GESCHÄFTSEINSCHRÄNKUNGEN

- 12bis.1 Um ihren regulatorischen Verpflichtungen in der Schweiz nachzukommen, muss die Bank Risiken berücksichtigen, die sich aufgrund ausländischer Gesetze ergeben. Dies umfasst rechtliche und wirtschaftliche Sanktionen gegenüber Staaten, Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen. Die Bank folgt ihren eigenen Richtlinien für Finanzsicherheit und Compliance, basierend auf ihrer Beurteilung der Risiken, die sich aus ausländischen Gesetzen ergeben können und die unter Umständen die Ausführung von Transaktionen oder die Erbringung von Dienstleistungen verbieten oder behindern. Die Bank kann für solche Verbote oder Behinderungen nicht haftbar gemacht werden.
- 12bis.2 Der Kunde verpflichtet sich zur strikten Einhaltung von Sanktionen und Embargos, die von den Vereinten Nationen, der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt werden und sorgt dafür, dass alle Instruktionen oder Aufforderungen an die Bank mit den vorgenannten Sanktionen und Embargos in Einklang stehen.

### 13. BEANSTANDUNGEN

- 13.1 Sämtliche Beanstandungen des Kunden im Zusammenhang mit der von der Bank erbrachten Leistungen im Rahmen dieser *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sind schriftlich an den Compliance Officer der Bank zu richten und müssen im Fall einer Unstimmigkeit der für ihn auf seine Rechnung getätigten Geschäfte genau erläuterte Einwendungen enthalten.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Beanstandungen und Einwendungen gegen die Ausführung oder Nichtausführung von Anweisungen, gegen Rechnungsabschlüsse, Kontoauszüge oder sonstige Mitteilungen der Bank umgehend nach Zuverfügungstellung der betreffenden Benachrichtigung, gleich über welchen Übertragungsweg, vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von **30 Tagen** ab Erhalt oder Eingang, wobei für bestimmte Transaktionsarten gemäss den dafür geltenden Sonderregelungen kürzere Fristen gelten können. Hat der Kunde die Benachrichtigung, mit deren Zusendung er rechnen musste, nicht erhalten, so beginnt die vorgenannte Frist mit dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung unter gewöhnlichen Umständen unabhängig vom Übertragungsweg für ihn bereitgestellt worden wäre. Werden innerhalb der vorgenannten Frist bei der Bank keine Beschwerden oder Einwendungen geltend gemacht, so gelten die von der Bank ausgeführten bzw. nicht ausgeführten Transaktionen sowie die Rechnungsabschlüsse, Kontoauszüge und sonstigen Mitteilungen als vom Kunden genehmigt. Mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung eines Rechnungsabschlusses bzw. Kontoauszugs gelten sämtliche darin aufgeführten Geschäftsvorfälle und die von der Bank ggf. geltend gemachten Vorbehalte als genehmigt. Erfolgen Beanstandungen des Kunden nicht fristgerecht, kann die Bank davon ausgehen, dass er seiner Schadensminderungspflicht nicht nachkommt und er die entsprechenden Folgen zu tragen hat.

### 14. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN

- 14.1 Zu Sicherheitszwecken und zur nachträglichen Überprüfung der Anweisungen und sonstigen Mitteilungen des Kunden oder eines Dritten **hat die Bank das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Telefongespräche (unabhängig davon, ob es sich um ein Festnetz- oder Mobilfunkgespräch handelt) zwischen ihrer Geschäftsführung, Angestellten oder Gehilfen einerseits und dem Kunden und sonstigen Dritten andererseits aufzuzeichnen.** Die Bank behält sich das Recht vor, solche Aufzeichnungen im Streitfall als Beweismaterial zu verwenden, womit sich der Kunde hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt.

### 15. PFANDRECHT, RETENTIONSRECHT UND AUFRECHNUNG

- 15.1 Der Kunde gewährt der Bank als Sicherheit für ihre gesamten vorhandenen oder etwaigen, gegenwärtigen oder künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit, Währung und das zu ihrer Buchung verwendete Konto bzw. Depot ein Pfand- und Retentionsrecht an ausnahmslos sämtlichen Wertpapieren, Bucheffekten, Kontoguthaben, Edelmetallen, Waren, Forderungen und sonstigen Rechten und Vermögenswerten, die die Bank für Rechnung des Kunden bei sich auf irgendeinem Konto oder in irgendeinem Depot, bei Korrespondenzbanken oder bei Dritten hält oder zu einem späteren Zeitpunkt halten wird. Die Bank entscheidet allein und nach eigenem Ermessen, in welcher Weise und Rangfolge diese Forderungen durch dieses Pfand- und Retentionsrecht gesichert werden und auf welche dieser Forderungen der Erlös aus der Verwertung der belasteten Vermögenswerte anzurechnen ist. Ferner tritt der Kunde zu Sicherheitszwecken an die Bank sämtliche Rechte und Forderungen (die keine Forderungen des Kunden gegenüber der Bank sind) und Namenpapiere (sofern es sich nicht um Aktien handelt), die auf seinen Konten bei der Bank verbucht sind, sowie sämtliche Ansprüche auf Entschädigung aus Versicherungsverträgen und sämtliche sonstigen zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Entschädigungsansprüche und Rechte ab, die mit den verpfändeten oder abgetretenen Guthaben und Vermögenswerten verbunden sind.
- 15.2 Gerät der Kunde bei der Erfüllung seiner gegenüber der Bank bestehenden Verpflichtungen in Verzug, wird ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn eröffnet oder gelangen Forderungen der Bank in anderer Form zur Fälligkeit, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, unverzüglich (trotz eventuell vorhandener sonstiger dinglicher oder persönlicher Sicherheiten, die für die betreffende Verpflichtung geleistet wurden) ohne eine anderweitige vorherige Ankündigung als gegebenenfalls die in Paragraph 15.4 der *Sonderbedingungen für die Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen*

aufgeführte Aufforderung und ohne Pflicht zur Beantragung der Zwangsvollstreckung gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die als Sicherheit verpfändeten oder abgetretenen oder übertragenen Guthaben und Vermögenswerte ganz oder teilweise in einer dem Zweck der Bank dienlichen Art und Weise, Reihenfolge und Terminierung an oder ausserhalb der Börse, durch Versteigerung oder Beitreibung zu veräussern und zu verwerten und den Erlös zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderung(en) an Kapital, Zinsen, Provisionen, Gebühren und Nebenansprüchen zu verwenden. Die Bank kann die Vermögenswerte selbst erwerben und/oder sie sich aneignen und deren Wert auf ihre Forderungen gegenüber dem Kunden anrechnen. In jedem Fall kann die Bank, sofern sie ein solches Vorgehen für günstiger hält, den Kunden persönlich in Anspruch nehmen und ist nicht zur vorherigen vollständigen oder teilweisen Verwertung der als Sicherheit verpfändeten, abgetretenen oder übertragenen Guthaben und Vermögenswerte verpflichtet; sie haftet im Übrigen nicht für einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Verwertung.

- 15.3 Ferner behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit Forderungen des Kunden gegen ihre eigenen Forderungen an den Kunden ungeachtet ihrer Fälligkeiten, der Währungen, auf die sie jeweils lauten, und der zu ihrer Buchung verwendeten Konten bzw. Depots aufzurechnen.

## 16. GEMEINSCHAFTSKONTEN MIT EINZELNER ODER GEMEINSCHAFTLICHER VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

- 16.1 Die folgenden Regelungen gelten für Gemeinschaftskonten, deren Inhaber gegenüber der Bank einzeln verfügungs- und zeichnungsberechtigt sind (Vertrag über ein „Oder-Konto“):
- 16.1.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Bank und den Inhabern des Oder-Kontos gelten ausschliesslich diese Bestimmungen. Für die Bank ist die Gestaltung des Innenverhältnisses zwischen den gemeinsamen Kontoinhabern in Bezug auf Eigentumsansprüche an den Guthaben und Vermögenswerten auf dem Konto ohne Belang;
- 16.1.2 Jeder einzelne Kontoinhaber ist allein und ohne Mitwirkung des/der anderen Inhaber(s) berechtigt, sämtliche Rechte des Kunden auszuüben und insbesondere Handlungen zur Kontoführung und -verwaltung vorzunehmen und über die auf dem Konto stehenden Guthaben und Vermögenswerte zu verfügen. Er kann insbesondere selbständig durch Leistung seiner Unterschrift Kredite (für sich oder zugunsten Dritter) aufnehmen, Guthaben und Vermögenswerte auf dem Gemeinschaftskonto verpfänden, übertragen, an sich auszahlen bzw. aushändigen lassen, Dritten die Vertretungsmacht übertragen bzw. diese widerrufen (wobei eine solche Vertretungsmacht im Namen aller Kontoinhaber ausgeübt wird und durch den Tod eines oder mehrerer Kontoinhaber nicht erlischt) und das Konto auflösen;
- 16.1.3 Mit der Ausführung der Anweisungen, die der Bank von einem Inhaber des Oder-Kontos erteilt werden, hat die Bank ihre Verpflichtungen gegenüber sämtlichen Inhabern des Kontos erfüllt;
- 16.1.4 Jeder Inhaber des Oder-Kontos haftet der Bank gegenüber gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die von ihm oder einem anderen Kontoinhaber (oder einem der Vertreter der Kontoinhaber) eingegangen werden, so dass die Bank von jedem Kontoinhaber die teilweise oder vollständige Erfüllung sämtlicher mit dem Oder-Konto verbundenen Verbindlichkeiten verlangen kann;
- 16.1.5 Nach dem Tod eines Kontoinhabers kann/können der/die verbleibende(n) Inhaber mit seiner/ihrer Einzelzeichnungsberechtigung weiterhin sämtliche Rechte des Kunden ausüben und insbesondere über die Guthaben und Wertpapiere auf dem Gemeinschaftskonto verfügen. Die Erbengemeinschaft des verstorbenen Kontoinhabers tritt als dessen Rechtsnachfolgerin in seine sämtlichen mit dem Oder-Konto verbundenen Rechte und Pflichten ein.
- 16.2 Sind die einzelnen Inhaber eines Gemeinschaftskontos nur alle gemeinschaftlich zeichnungs- und verfügungsberechtigt (Vertrag über ein „Und-Konto“), kann die Bank nach dem Tod eines Kontoinhabers weitere Anweisungen in Bezug auf das Und-Konto nur mit Genehmigung der/des verbleibenden Kontoinhaber(s) und der Erbengemeinschaft des Verstorbenen oder ihres/ihrer gemeinsamen Vertreter(s) ausführen.

- 16.3 Sind bei einem Gemeinschaftskonto mit mehr als zwei Inhabern die Unterschriften mehrerer, nicht jedoch aller Inhaber erforderlich (so dass beispielsweise bei drei Inhabern jeweils zwei gemeinschaftlich verfügen können), so gilt Paragraph 16.1 entsprechend, wobei jeweils alle Kontoinhaber durch Handlungen, die gemäss der jeweils vereinbarten Regelung der Zeichnungsberechtigung vorgenommenen werden, gegenüber der Bank gebunden sind.
- 16.4 Für alle Gemeinschaftskonten gilt, dass durch eine Mitteilung der Bank an einen Kontoinhaber oder einen Vertreter eines Kontoinhabers die Mitteilungspflicht der Bank gegenüber allen Inhabern des betreffenden Gemeinschaftskontos erfüllt ist. Die Bank ist, sofern ihr keine gegenteiligen Anweisungen vorliegen, befugt, sämtliche Beträge, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, die für einen Inhaber des Kontos eingehen, dem Gemeinschaftskonto gutzuschreiben bzw. dort zu verwahren, und zwar auch dann, wenn der Empfänger Inhaber eines eigenen Kontos bei der Bank ist. Beim Tod eines Kontoinhabers haben der Rechtsnachfolger oder der Erbschaftsvertreter sich durch Vorlage der Urschrift oder beglaubigten Abschrift des Totenscheins und aller sonstigen Erbschaftsdokumente bei der Bank als solche auszuweisen bzw. ihre entsprechenden Befugnisse nachzuweisen.

## 17. GEHEIMHALTUNG, BEKANNTGABE VON INFORMATIONEN UND BANKGEHEIMNIS

- 17.1 Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Daten aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vertraulich zu behandeln (die „**Kundendaten**“).
- 17.2 Ungeachtet dessen ermächtigt und beauftragt der Kunde die Bank, die Kundendaten, die für jeden der nachfolgend beschriebenen Zwecke (jeweils ein „**spezifischer Zweck**“) erforderlich sind, den jeweils zugelassenen Empfängern oder Kategorien von Empfängern (jeweils ein „**zugelassener Empfänger**“) auf sichere Weise, einschliesslich elektronisch, ganz oder teilweise bekannt zu geben und/oder anderweitig zu verarbeiten (jeweils eine „**erlaubte Bekanntgabe**“):

17.2.1 **An Gesellschaften der Gruppe in der Schweiz oder im Ausland** im Zusammenhang mit:

- a. **der wirksamen internen Kontrolle und dem Risikomanagement der Gruppe**, einschliesslich des Umgangs mit Rechts-, Compliance-, Kredit- und Reputationsrisiken der Gruppe und/oder der Bank und/oder der Einhaltung der geltenden Vorschriften in oder ausserhalb der Schweiz durch die Bank und/oder andere Mitglieder der Gruppe. Solche Informationen können insbesondere globalen und regionalen Kontrollstellen und/oder -ausschüssen der Gruppe wie Compliance, Risiko, Rechts- oder andere Unternehmenskontrollen, Rechtsstreitigkeiten oder Untersuchungen bekanntgegeben werden

Die Bekanntgabe kann insbesondere erfolgen im Zusammenhang mit **(i)** dem globalen Umgang mit Compliance-, Rechts- und Reputationsrisiken und der Überwachung und Einschätzung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, die mit höheren Risiken bezüglich Finanzkriminalität verbunden sind wie Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Korruption, Bestechung, Steuerflucht, Nichteinhaltung von Sanktionen und Betrug; **(ii)** zur Prüfung und Ausführung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf politisch exponierte Personen; **(iii)** zur Kreditvergabe und -genehmigung und Überwachung von Kreditrisiken für grosse und komplexe Kreditgeschäfte, einschliesslich Identifikation erheblicher Kreditaufnahmen, wesentlicher ausstehender Kreditlinien, potenzieller Ausfälle und Margenausfälle; **(iv)** wenn Umstände vorliegen, die gemäss vernünftiger Einschätzung der Bank die Reputation und die rechtlichen Risiken der Gruppe beeinträchtigen können; **(v)** zum Management der Cyber- und Technologierisiken der Gruppe und zur allgemeinen Verbesserung der Datensicherheit der Gruppe; **(vi)** zur Optimierung der Nutzung des Know-hows und Ressourcen der Gruppe, insbesondere für die Koordination, Projektmanagement, Strategie, Planung und Berichterstattung in Bezug auf Untersuchungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Compliance-, Risiko- oder rechtlichen Angelegenheiten; oder **(vii)** zur Beurteilung von Kundenbeschwerden und zur Durchführung interner Ermittlungen oder Disziplinarverfahren. Die Bank ist ferner berechtigt, Kundendaten an Gesellschaften der Gruppe bekannt

zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Informations- und Meldepflichten oder sonstiger ähnlicher Mitteilungspflichten, denen die Gruppe oder eine der Gesellschaften der Gruppe gesetzlich unterliegt oder zu denen sie gerichtlich verpflichtet wurde und zur Durchführung von in dieser Hinsicht als sinnvoll erachteten Kontrollen erforderlich ist.

- b. **der Ausgliederung von betrieblichen, Support-, Middle-Office-Aktivitäten und ähnlichen Funktionen und Tätigkeiten**, einschliesslich **(i)** Portfolio- und Finanzdatenanalyse, insbesondere zur Erstellung von Berichten zu Finanzleistung und Finanzprognosen, **(ii)** Middle-Office-Aktivitäten wie Management und Support für Handels- und Transaktionsbuchungen, Abstimmung und Abrechnung von Handelsgeschäften, Koordination für das Onboarding neuer Kundenbeziehungen und Unterstützung für Investoren bei Problemen vor und nach der Ausführung, **(iii)** betrieblicher Funktionen im Zusammenhang mit Gebühren, Vermögenswert-Bedienung (z. B. Unternehmenshandlungen und Unterstützung von Bevollmächtigten), Konto- und Portfolioübertragungen, Kundenberichte (Abrechnungen und Empfehlungen, Tarife etc.), Bargeldabwicklung, Abstimmung und **(iv)** anderer betrieblicher und Geschäftsmanagementprojekte wie zum Beispiel im Zusammenhang mit neuen Vorschriften oder Produkten oder mit dem Ziel der Verbesserung der betrieblichen Effizienz.

**Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die entsprechenden Gesellschaften der Gruppe nicht immer direkte oder indirekte Aktionäre der Bank sind.**

- 17.2.2 **An Gerichte, Aufsichtsorgane und/oder andere staatliche Behörden** (wie Finanzmarktaufsichtsbehörden oder Steuerbehörden), Personen, an die oder von denen die Bank im Namen des Kunden Zahlungen leistet oder erhält sowie andere an einer Transaktion Beteiligte oder Vermittler (z.B. die lokale Märkte/Börse, Brokers/Dealers oder Unterdepotbanken), insofern und wenn **(i)** die Bank aufgrund Schweizer oder ausländischer Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet oder ermächtigt ist; **(ii)** die Bank von einem zuständigen in- oder ausländischen Gericht, Regulator oder staatlichen Behörde oder aufgrund einer Anfrage einer zuständigen Stelle dazu verpflichtet wird; **(iii)** die Bank gemäss den Gesetzen und Bestimmungen eines Aufsichtsorgans, dem sie unterstellt oder deren Mitglied sie ist, verpflichtet oder es ihr erlaubt ist; oder **(iv)** die Bank es zur Wahrung der legitimen Interessen, insbesondere zur Durchsetzung der Rechte aus oder im Zusammenhang mit ihrer Beziehung zu einem Kunden, als notwendig erachtet.
- 17.2.3 **An Dienstleister, Marktteilnehmer, Finanzmarktinfrastrukturen, einschliesslich an andere Gesellschaften innerhalb der Gruppe, in der Schweiz oder anderswo, sowie deren Aufsichtsbehörden** (z. B. Broker, Banken, Transaktionsregister, verarbeitende Einheiten und Drittverwahrer, Emittenten, Verwalter, Unternehmensdienstleister, Sammelverwahrstellen oder Verwahrstellen, Korrespondenzbanken und Systembetreiber (insbesondere SWIFT), Vertriebssträger oder Verwalter von Finanzinstrumenten oder -produkten oder deren Vertreter), die an den Transaktionen und/oder Leistungen, die die Bank für den Kunden erbringt, beteiligt sind (z.B. Zahlungsvorgänge in jeglicher Währung, Käufe, Entgegennahme und Lieferung, Verwahrung und Verkauf von Wertpapieren und/oder Depotwerten, Fremdwährungen und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC-Geschäfte), zur Erbringung dieser Dienstleistungen und/oder der Durchführung solcher Transaktionen. In diesem Zusammenhang ist die Bank sowohl berechtigt als auch verpflichtet, bestimmte Kundendaten bekannt zu geben, um die Ausführung der Transaktionen oder Leistungen zu ermöglichen, die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, vertraglichen Bestimmungen, andere Regeln, Industriepraxen, Handelspraxen und Compliance-Standards sicherzustellen und alle für als angemessen erachteten Überprüfungen vorzunehmen. Diesbezüglich wird der Kunde auf die Information der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT verwiesen, das weitere Informationen zu SWIFT oder ähnlichen Systemen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und -weitergabe enthält (Dokument auf Anfrage oder unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) erhältlich).
- 17.2.4 **An Kredit-/Debitkartenaussteller**, wenn der Kunde eine Kredit-/Debitkarte von der Bank anfordert.

- 17.2.5 **An Finanzdienstleister oder andere Drittanbieter von Dienstleistungen, in der Schweiz oder im Ausland**, insbesondere in den Vereinigten Staaten, zu folgenden Zwecken: (i) Datenanalyse der Kundenportfolios; (ii) die Ausgliederung von betrieblichen, Support-, Middle-Office-Aktivitäten und ähnlichen Funktionen und Tätigkeiten, einschliesslich betrieblicher Aktivitäten wie zum Beispiel Druck und Versand der Kundendokumentation; und (iii) die Verwendung von Online-Plattformen (z. B. DocuSign Inc.) zur elektronischen Unterzeichnung bestimmter Kundendokumente.
- 17.2.6 **An Erben eines Kontoinhabers, Testamentvollstrecker und/oder Verantwortliche, die mit der Nachlassverwaltung betraut sind**, falls der Kontoinhaber verstirbt. Die Bank kann nach eigenem Ermessen Kundendaten bekannt geben, einschliesslich Unterlagen, die der Kontoinhaber berechtigterweise von der Bank erhalten hätte, zum Beispiel Dokumente zur Kontoeröffnung, Abrechnungen und Empfehlungen, auch für den Zeitraum vor dem Tod des Kontoinhabers.
- 17.2.7 **An andere zugelassene Empfänger** für sonstige spezifische Zwecke wie sie in diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, in einem Vertragsdokument, das auf das Verhältnis zwischen der Bank und dem Kunden anwendbar ist oder anderweitig in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht vorgesehen sind.

**Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf gesetzliche oder vertragliche Rechte zur vertraulichen Behandlung der Kundendaten durch die Bank und verzichtet soweit dies für die erlaubte Bekanntgabe erforderlich ist, auf die Schutzvorschriften und Rechte gemäss dem Schweizer Bankkundengeheimnis und/oder Datenschutzgesetz. Der Kunde anerkennt, dass er nicht von jeder erlaubte Bekanntgabe notifiziert werde und erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Ansprüche gegen die Bank (oder mit der Bank verbundenen Gesellschaften, Geschäftsführer, Vertreter, Beauftragte oder Mitarbeiter der Bank) durch oder im Zusammenhang mit einer erlaubten Bekanntgabe hat.**

Die Broschüre zur Bekanntgabe von Informationen, die unter <https://privatebank.jpmorgan.com/gl/de/disclosures/emea-important-information> verfügbar ist, enthält detaillierte Informationen und veranschaulichende Beispiele zur Bekanntgabe von Kundendaten in der Schweiz und im Ausland. Die Broschüre zur Bekanntgabe von Informationen kann gelegentlich ohne Vorankündigung aktualisiert werden.

- 17.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die **bekannt gegebenen Kundendaten jegliche Unterlagen und Informationen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschliesslich aber nicht ausschliesslich Unterlagen zur Kontoeröffnung, „Know your customer“ Unterlagen, periodische Überprüfungen, Vermögensaufstellungen und Beratungsleistungen sowie die in den Dokumenten enthaltenen Informationen wie personenbezogene Daten (einschliesslich Name, Adresse, Kontaktinformation, Nationalität, Geburtsdatum, Zivilstand) des Kunden, (anderer) wirtschaftlich Berechtigter und/oder rechtlicher Vertreter bestehender oder aufgelöster Konti des Kunden umfassen können**. Die Bank kann ausserdem aufgefordert werden, detaillierte Auskünfte zum Auftraggeber, Begünstigten, Anleger und/oder wirtschaftlich Berechtigten (z. B. bei einer natürlichen Person: Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, die Herkunft der Gelder, die Dauer der Bankbeziehung, das Verhältnis zwischen den an der Transaktion beteiligten Parteien, etwaige Vertretungsverhältnisse; bei einer juristischen Person: ausgeübte Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Kapitalbeteiligungsstruktur, wirtschaftlich Berechtigte, Gesellschaftsstruktur, Anzahl der Beschäftigten) und/oder zum Zahlungsauftrag (z.B. Zahlungsgrund, Hintergrund der Zahlung, etwaige Verdachtsmomente zu Compliance-Verstössen, Informationen über andere ähnliche Zahlungen) oder zur Finanztransaktion (zum Beispiel die ISIN der Wertpapiere, den Betrag der Transaktion, das Transaktionsdatum, der Preis und die Kosten sowie die Kontonummer) zu erteilen. Die Bank kann ferner verpflichtet werden, den Status des Kunden, der wirtschaftlich Berechtigten und/oder der rechtlichen Vertreter als politisch exponierte Personen zu bestätigen. Ausserdem muss die Bank möglicherweise bestimmte Transaktionsinformationen bereitstellen, zum Beispiel Positionen, Menge, Preis, Zeitpunkt der Ausführung, Währung, Wert/Maturität/Abrechnungsdaten („**Transaktionsinformationen**“). Der Kunde versteht und erklärt sich damit einverstanden, dass Transaktionsinformationen die Identifikation des Kunden ermöglichen können, wenn sie mit anderen öffentlich zugänglichen oder nicht öffentlich zugänglichen Informationen kombiniert werden.

- 17.4 Der Kunde bestätigt, sichert zu und garantiert, dass, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, alle mit dem Konto verbundenen Personen (z.B. Aktionäre, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsführer, Vertreter, Zeichnungsberechtigte und/oder Dritte), deren personenbezogene Daten in den Kundendaten enthalten sind oder sein können (jeweils ein „Dritter“), informiert wurden und, sofern notwendig, die Zustimmung jedes Dritten eingeholt wurde, um die zulässige Bekanntgabe und/oder sonstige Verarbeitung durch die Bank für einen spezifischen Zweck zu ermöglichen.
- 17.5 Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, sämtliche von der Bank erhaltenen Dokumente, Empfehlungen, Beratungsleistungen und Informationen (auch in Bezug auf die Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Bank) vertraulich zu behandeln und sie Dritten ohne ausdrückliche Einwilligung der Bank nicht zugänglich zu machen, sofern ihre Weiterleitung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 17.6 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Bank den Firmennamen oder das Firmenlogo der Bank weder zu Werbe- oder Marketingzwecken noch anderweitig gegenüber Dritten verwenden oder auf das Vorhandensein und die Art der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden hinweisen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die für seine Rechnung durch die Bank als Verwahrerin seiner Guthaben und Vermögenswerte erbrachten Leistungen hervorzuheben. Vorbehalten bleibt das Recht des Kunden, den Namen der Bank und seine Kontonummer als Bankverbindung in seinem Briefpapier, in Rechnungen und sonstigen Geschäftsdokumenten zu verwenden.

## 18. DATENSCHUTZ

- 18.1 Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Grundrechte bei der Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank personenbezogene Daten des Kunden, von denen sie Kenntnis erlangt, insbesondere zur Abwicklung von Transaktionen und/oder zur Verwaltung und Führung seines Kontos/seiner Konten, aber auch zur Bonitätsprüfung oder zu statistischen Zwecken mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen oder anderen Einrichtungen speichert und verarbeitet.
- 18.2 Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist, sofern sie die Identifizierung des Kunden ermöglichen oder erleichtern, nur mit seiner ausdrücklichen oder gegebenenfalls auch stillschweigenden Zustimmung zulässig, es sei denn, eine solche Weitergabe ist nach diesem *Allgemeinen Teil*, nach einem für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden geltenden Vertragsdokument oder nach Massgabe des Gesetzes zulässig oder erforderlich.
- 18.3 Der Kunde hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht, auf schriftlichen Antrag seine von der Bank gespeicherten personenbezogenen Daten einzusehen und eine Berichtigung von fehlerhaften oder ungenauen Daten zu verlangen.
- 18.4 Die Bank gibt keinerlei Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Qualität und Eignung der Daten für die bei ihrer Erhebung vorgesehenen Zwecke.
- 18.5 **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass wenn Kundendaten ins Ausland gelangt sind, im Ausland verarbeitet und/oder gespeichert werden, dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern ausländischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen, welche nicht unbedingt das gleiche Datenschutzniveau wie das Schweizer Recht bieten.** Kundendaten können daher den Bestimmungen des anwendbaren ausländischen Rechts unterliegen und in bestimmten Fällen an Behörden, Aufsichtsbehörden oder andere Dritte bekannt gegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Dies kann im Zusammenhang mit dem Fernzugriff auf die Systeme der Bank ausserhalb der Schweiz durch die Mitarbeiter der Bank wie unter Paragraph 7 beschrieben gelten. Ferner versteht der Kunde und ist damit einverstanden, dass die Bank elektronische Plattformen, Systeme und andere Einrichtungen für Handel, Berichterstattung, Kontrolle und Verwaltung verwendet, was in bestimmten Fällen die Bereitstellung oder Übermittlung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an andere Mitglieder der Gruppe in der Schweiz und im Ausland erfordern kann.

## **19. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN UND BEAUFTRAGUNG DRITTER („OUTSOURCING“)**

- 19.1 Die Bank ist vorbehaltlich der Grundsätze des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes berechtigt, andere Gesellschaften der Gruppe oder Drittunternehmen in der Schweiz oder im Ausland mit der Abwicklung bestimmter Geschäftsvorfälle und mit der Erbringung bestimmter Leistungen zu beauftragen, sofern ihr dies zweckmässig oder notwendig erscheint. Ferner ist die Bank berechtigt, Leistungen von schweizerischen oder ausländischen Drittgesellschaften ihrer Wahl zu beziehen, die dabei als Beauftragte, Unterauftragnehmer oder Gehilfen der Bank tätig sind.
- 19.2 Die Bank behält sich unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und bankenaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das Recht vor, bestimmte mit ihren Tätigkeiten verbundene Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Geschäftsbeziehung von mit der Gruppe verbundenen Gesellschaften und/oder Drittunternehmen (Dienstleister) in der Schweiz oder im Ausland besorgen zu lassen („Outsourcing“). Die von der Bank an Dritte delegierten Tätigkeiten können insbesondere Zahlungsdienste, das Cash Management, die Bearbeitung von Transaktionen mit Wertpapieren, anderen Finanzinstrumenten, Edelmetallen und/oder Fremdwährungen sowie ihre Verwahrung, die Informationstechnologie und/oder das Risikomanagement beinhalten.
- 19.3 Im Kontext der delegierten Dienstleistungen und des Outsourcings werden Kundendaten Dritten ausschliesslich gemäss Paragraph 17 zugänglich gemacht.

## **20. ÜBERTRAGUNG UND ABTRETUNG**

- 20.1 Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sind für den Kunden und sämtliche Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger und Testamentsvollstrecker des Kunden verbindlich. Der Kunde kann seine Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank an Dritte abtreten.
- 20.2 Der Kunde erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass bei einer Übertragung des Geschäfts der Bank auf eine andere Gesellschaft der Gruppe, die ebenfalls ihren Sitz in der Schweiz hat, sämtliche gegenüber der Bank bestehenden Rechte und Pflichten des Kunden fortan gegenüber der anderen Gesellschaft bestehen. Im Falle einer solchen Übertragung wird der Kunde von der Bank entsprechend unterrichtet. Er verpflichtet sich, sämtliche für den Vollzug der Übertragung erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen. Das Recht des Kunden, seine Geschäftsbeziehung mit der Bank oder ihrem Rechtsnachfolger aufzulösen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **21. WÄHRUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

- 21.1 Für den Fall einer Einschränkung oder Aussetzung der Übertragbarkeit, der Konvertierbarkeit oder der Verfügbarkeit einer Währung aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, wird Folgendes vereinbart:
- a. Die Bank haftet nicht für daraus entstehende Schäden oder Verluste, einschliesslich aller Schäden und Verluste aus der Nichtbedienung von Forderungen des Kunden an die Bank, die auf die betroffene Währung lauten;
  - b. die Bank ist nicht zu einer Ersetzung der betroffenen Währung durch eine andere verpflichtet; ist eine solche Ersetzung jedoch nach Auffassung der Bank wirtschaftlich angemessen und durchführbar oder den Marktgepflogenheiten entsprechend, so kann die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen eine solche Ersetzung unter Verwendung eines Wechselkurses vornehmen, der ihr zum Zeitpunkt der Ersetzung angemessen erscheint; die Bank haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden, die durch eine solche Ersetzung entstehen;
  - c. die Bank ist nicht verpflichtet, eine amtliche Genehmigung einzuholen, selbst wenn sich dadurch eine Bereinigung der Lage bewirken liesse;
  - d. die Bank kann vom Kunden eine Zahlung bzw. Erstattung der Vergütungen und Auslagen in angemessener Höhe verlangen, die ihr durch die Wiederherstellung oder Sicherung der

Übertragbarkeit, der Konvertierbarkeit oder der Verfügbarkeit einer vom Kunden benutzten Währung entstanden sind.

## 22. SPRACHE

- 22.1 Der französische Urtext dieser *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und aller anderen grundlegenden Vertragsdokumente ist massgebend und in jedweder Hinsicht für den Kunden verbindlich. Bei Abweichungen zwischen dem französischen Wortlaut und einer fremdsprachlichen Übersetzung ist einzig der französische Text gültig und geht vor. Der französische Text ist auf Anfrage erhältlich.
- 22.2 Übermittelt die Bank dem Kunden Dokumente zu bestimmten Finanzprodukten (z.B. Angebotsunterlagen, *Termsheets*, Marketingdokumente), die nur auf Englisch verfügbar sind, kann die Bank davon ausgehen, dass der Kunde diese Dokumente versteht, es sei denn, der Kunde teilt der Bank schriftlich nach Erhalt solcher Dokumente das Gegenteil mit.

## 23. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 23.1 Die Bank kann diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* jederzeit abändern. Änderungen werden dem Kunden durch Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Werden innerhalb einer Frist von **30 Tagen** ab dem Zeitpunkt der Mitteilung vom Kunden keine schriftlichen Einwände geltend gemacht, so gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt.

## 24. KÜNDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

- 24.1 Die Bank und der Kunde können ihre Geschäftsbeziehung jederzeit fristlos kündigen. Im Falle einer Kündigung behält sich die Bank das Recht vor, sämtliche gewährten Kredite zu kündigen und mit sofortiger Wirkung für fällig zu erklären, sofern dem keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen entgegenstehen. Die Verzinsung von Bareinlagen endet an dem Datum, an dem der Kunde die Bank anweist, die Geschäftsbeziehung zu kündigen oder die Bank den Kunden über die Kündigung der Geschäftsbeziehung informiert. Von einer solchen Kündigung bleiben alle Rechte der Bank gegenüber dem Kunden, insbesondere hinsichtlich einer Entschädigung nach Paragraph 10.4 unberührt. Ferner gelten die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* weiterhin für alle Vermögenswerte des Kunden, die nach der Kündigung der Geschäftsbeziehung aus irgendeinem Grund nicht unmittelbar oder dauerhaft transferiert werden können.
- 24.2 Sobald die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank gekündigt wird, wobei unerheblich ist, von welcher Seite und aus welchem Grund die Kündigung erfolgt, hat der Kunde der Bank schriftlich binnen **30 Tagen** die Daten der Bank und des Kontos und/oder Depots mitzuteilen, auf die sämtliche für seine Rechnung gehaltenen Guthaben und sonstigen Vermögenswerte auf seinem Konto nach Abzug aller durch die Schliessung des Kontos verursachten Kosten und gegebenenfalls nach Rückzahlung sämtlicher der Bank geschuldeten Beträge transferiert werden sollen. Versäumt der Kunde, der Bank innerhalb der vorstehenden Frist entsprechende Anweisungen zu erteilen, ergreift die Bank auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen. Ausserdem ist die Bank ab der Mitteilung ihrer Absicht, die Geschäftsbeziehung zu kündigen, berechtigt, keine Aufträge mehr anzunehmen oder auszuführen, mit denen neue Geschäfte eingeleitet werden, und nur noch die Aufträge zu bearbeiten, die für den Abschluss der Geschäftsbeziehung notwendig sind.
- 24.3 Erhält die Bank für Rechnung des Kunden Vermögenswerte und/oder Wertpapiere, die auf einem Konto und/oder Depot zu verbuchen sind, das bereits aufgelöst wurde, kann die Bank Verwaltungsgebühren erheben, deren Höhe in der Gebührenordnung festgelegt ist. In einem derartigen Fall **(i)** verzichtet der Kunde ausser bei einer anderslautenden Anweisung auf jeden Anspruch auf diese Vermögenswerte und/oder Wertpapiere, sofern deren Betrag die Kosten der Bank für die Eröffnung und Schliessung eines Kontos und/oder Depots für den Kunden nicht wesentlich übersteigt, und **(ii)** ermächtigt die Bank, diese Vermögenswerte und/oder Wertpapiere zu verwerten und den Erlös aus dieser Verwertung nach Abzug der damit verbundenen Kosten der Bank an eine Wohltätigkeitsorganisation zu spenden, die die Bank nach eigenem Ermessen auswählt.

## 25. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 25.1 Sämtliche vertraglichen Beziehungen, für welche dieser *Allgemeine Teil* gilt sowie die *Sonderbedingungen*, die Bestandteil der anwendbaren *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sind, und alle sonstigen Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen Schweizer Recht.
- 25.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte der Republik und des Kantons Genf, Schweiz. Genf ist ausserdem Erfüllungsort sowie Betreibungsort für im Ausland wohnende Kunden im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Überdies behält sich die Bank das Recht vor, bei den Gerichten am Wohnsitz des Kunden zu klagen, wobei weiterhin Schweizer Recht anwendbar ist. Diese Bestimmung hindert die Bank nicht daran, vorsorgliche Massnahmen bei jedem anderen zuständigen Gericht zu beantragen.

## SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE DEPOTVERWAHRUNG UND FÜR BANKDIENSTLEISTUNGEN

### EINLEITUNG

Diese *Sonderbedingungen für die Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen* sind Bestandteil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und gelten für die Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden durch J.P. Morgan (Suisse) SA („Bank“) (Abschnitt I) sowie für sonstige Dienstleistungen, die die Bank für die in ihren Büchern geführten Kontokorrent-, Termingeldkonten und Depots des Kunden erbringt (Abschnitt II). Diese Sonderbedingungen gelten nicht, wenn die Vermögenswerte des Kunden, für die die Bank Leistungen erbringt, bei einer fremden, vom Kunden gewählten Depotbank verwahrt werden (vgl. hierzu *Sonderbedingungen für die Vermögensverwaltung*, Paragraph 4, und *Sonderbedingungen für die Ausführung von Transaktionen und Erbringung von Beratungsleistungen*, Paragraph 3). Sämtliche Verweise auf den *Allgemeinen Teil* beziehen sich auf den *Allgemeinen Teil* der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die im vorliegenden Dokument hervorgehobenen Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in dem *Allgemeinen Teil*.

## ABSCHNITT I: DEPOT ZUR VERWAHRUNG VON VERMÖGENSWERTEN

### 1. VERWAHRUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND FÜHRUNG VON DEPOTKONTEN

- 1.1 Die Bank erklärt sich bereit, in einem für den Kunden geführten offenen Depot die ihr vom Kunden anvertrauten Wertpapiere, Edelmetalle und sonstigen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Bargeld) zu verwahren. Sie verpflichtet sich, diese mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen Vermögenswerte an einem sicheren Ort zu verwahren. Die Bank verpflichtet sich, für den Kunden ein oder mehrere Depotkonten zu eröffnen und die üblichen damit verbundenen Wertpapiergeschäfte im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über Bucheffekten abzuwickeln. Die Bestimmungen aller vertraglichen Dokumente der Bank, darunter die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, bleiben vorbehalten, soweit abweichende Regelungen vom schweizerischen Bundesgesetz über Bucheffekten zulässig sind. In diesen *Sonderbedingungen für die Depotverwahrung* umfasst der Begriff „Wertpapier“ auch Bucheffekten im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.
- 1.2 Sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Einschränkungen ist die Bank berechtigt, alle Wertpapierkonten des Kunden wie ein einziges Konto zu führen. Dementsprechend kann die Bank nach ihrem Ermessen im Namen und für Rechnung des Kunden ein Depotkonto (Depotkonten) eröffnen oder schliessen bzw. die Vermögenswerte von einem Depotkonto des Kunden auf ein anderes Depotkonto dieses Kunden übertragen.
- 1.3 Voraussetzung für die Verwahrung von Vermögenswerten in einem offenen Depot ist, dass die Bank zuvor vom Kunden (oder einem von ihm beauftragten Dritten) über die beabsichtigte Verwahrung informiert wurde und die zu verwahrenden Vermögenswerte die erforderlichen Eigenschaften hinsichtlich ihrer Marktfähigkeit am Ort der Verwahrung besitzen. Im Übrigen kann die Bank nach ihrem freien Ermessen einen Teil oder alle der zur Verwahrung vorgeschlagenen Vermögenswerte ablehnen.
- 1.4 Als Eingangsbestätigung erstellt die Bank dem Kunden eine Aufstellung aller Vermögenswerte, die sie zur Verwahrung erhalten hat. Solche Eingangsbestätigungen sind keine Wertpapiere, sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet oder belastet werden. Im Falle von über die Bank getätigten Käufen ersetzt die Ausführungsbestätigung die Eingangsbestätigung.
- 1.5 Die Bank ist befugt, die für den Kunden zu verwahrenden Vermögenswerte unter ihrem Namen, aber auf Gefahr des Kunden bei Korrespondenzbanken in der Schweiz oder im Ausland verwahren zu lassen. Alle Vermögenswerte in Fremdwährung – einschliesslich Barmittel – werden im Allgemeinen bei einer Korrespondenzbank im Ausland hinterlegt. Die Vermögenswerte unterliegen sämtlichen Gesetzen, Gepflogenheiten, Steuern, Einschränkungen und sonstigen Vorkehrungen, die am Ort der Verwahrung gelten. Diese Gesetze, Gepflogenheiten, Steuern, Einschränkungen und Vorkehrungen sind für den Kunden verbindlich, der die entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen oder Risiken tragen muss. Werden die Rückgabe von im Ausland verwahrten Vermögenswerten oder die Weiterleitung des Verkaufserlöses durch die ausländischen Gesetze erschwert oder unmöglich gemacht, ist die Bank nur verpflichtet, dem

Hinterleger am Ort der zentralen Depotstelle im Ausland einen anteilmässigen Rückgabe- oder Zahlungsanspruch bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einzuräumen, sofern ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist.

- 1.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Bank befugt, die Vermögenswerte im Rahmen ihrer eigenen Sammelverwahrung oder der ihrer Korrespondenzbanken oder bei einem zentralen Sammelverwahrer zu verwahren. Der Kunde erhält bei der Sammelverwahrung einen Miteigentumsanteil nach Bruchteilen am Sammelbestand im Wert der für seine Rechnung verwahrten Vermögenswerte. Handelt es sich bei den Vermögenswerten um Bucheffekten, ergeben sich die Rechte des Kunden aus dem schweizerischen Bundesgesetz über Bucheffekten.
- 1.7 Die Bank ist berechtigt, die deponierten Wertpapiere im Rahmen des gesetzlich Zulässigen annullieren zu lassen und sie durch Wertrechte zu ersetzen.

## 2. VERWALTUNG

- 2.1 Vorbehaltlich etwaiger gesonderter schriftlicher Anweisungen des Kunden führt die Bank bei Wertpapieren von börsenkotierten Gesellschaften selbstständig alle üblichen Verwaltungshandlungen aus; dazu gehören insbesondere:
  - a. Inkasso fälliger Zins- und Dividendenzahlungen sowie Rückzahlungen aus Wertpapieren bei Fälligkeit;
  - b. Überwachung der Auslosung, teilweisen oder vollständigen Rückzahlungen, Umwandlung sowie der Bezugsrechte von Wertpapieren ohne Haftung der Bank für Irrtümer oder Unterlassungen;
  - c. Beteiligung an der Auslosung und am Rückkauf von Wertpapieren mit Tilgungsverpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des jeweiligen Engagements des Kunden;
  - d. Erneuerung von Kuponbögen und Umtausch von vorläufigen in dauerhaft gültige Wertpapierurkunden.
- 2.2 Auf schriftlichen, rechtzeitig geäusserten Wunsch des Kunden kann die Bank bei Wertpapieren von börsenkotierten Gesellschaften folgende Handlungen ausführen:
  - a. Durchführung von Umwandlungen;
  - b. Besorgung der Bezahlung von noch nicht vollständig bezahlten Wertpapieren;
  - c. Abführung von Zins und Tilgung für Hypothekarkredite;
  - d. Kündigung von Wertpapieren bei Rückzahlung und Inkasso des Erlöses;
  - e. Ausübung, Kauf und Verkauf von Bezugsrechten für neue Wertpapiere. Wenn bis zum Vortag des Tages, an dem ein Bezugsrecht zum letzten Mal offiziell gehandelt wird, keine gegenteiligen Anweisungen des Kunden vorliegen, ist die Bank befugt, nach eigenem Ermessen diese Rechte bestmöglich auszuüben oder zu verkaufen.
- 2.3 Befinden sich im Depot Wertpapiere, deren Verbriefung durch eine gedruckte Urkunde noch aussteht, so ist die Bank insbesondere zu Folgendem berechtigt:
  - a. Beantragung der Umwandlung der vorhandenen nicht verbrieften Titel in urkundlich verbrieft Wertpapiere;
  - b. Ausführung der üblichen Verwaltungshandlungen, Erteilung aller erforderlichen Anweisungen an den Emittenten der Wertpapiere und Beantragung aller notwendigen Auskünfte vom Emittenten;
  - c. Beantragung der Ausgabe der Urkunden und Lieferung der Wertpapiere zu einem ihr zweckmässig erscheinenden Zeitpunkt.

- 2.4 Bei Wertpapieren nicht börsenkotierten Gesellschaften kann es die Bank nach eigenem Ermessen akzeptieren, die Anweisungen des Kunden in Bezug auf Verwaltungshandlungen für diese Wertpapiere auszuführen. Geht keine Anweisung ein, kann die Bank selbstständig die Verwaltungshandlungen ausführen, ist aber nicht dazu verpflichtet.
- 2.5 Alle von der Bank für Rechnung des Kunden vereinnahmten Beträge (abzüglich Courtage, sämtlicher Honorare, Steuern und sonstiger Auslagen und Kosten) werden den Anweisungen des Kunden entsprechend verwendet oder in Ermangelung entsprechender Anweisungen seinem Kontokorrentkonto gutgeschrieben.

### 3. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 3.1 **Ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit haftet die Bank unabhängig von den dafür vorliegenden Gründen nicht für den Verlust, die Unterschlagung, Beschlagnahmung oder das Verfügungsverbot der bei ihr für Rechnung des Kunden verwahrten Vermögenswerte.**
- 3.2 Die Bank übernimmt ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit:
- Aufforderungen zur Einzahlung oder sonstigen Zahlungsaufforderungen in Bezug auf Anlagen des Kunden;
  - Verlusten oder Renditeeinbussen durch die Nichtausübung von Rechten, mit denen die bei der Bank für Rechnung des Kunden verwahrten Vermögenswerte behaftet sind;
  - Mitteilungen, deren Weiterleitung an den Kunden nach ihrem Eingang bei der Bank nicht oder verspätet erfolgte und die sich auf die Verwaltung der Vermögenswerte des Kunden oder auf die Ausübung der damit verbundenen Rechte beziehen.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde allein für die Einhaltung von vom geltenden Recht vorgeschriebenen Melde- und Deklarationspflichten oder sonstiger ähnlicher Mitteilungspflichten verantwortlich, die sich aus dem Eigentum oder Besitz des Kunden an den Vermögenswerten ergeben.
- 3.4 Die Bank haftet im Übrigen nicht für Verluste und Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von als Unterauftragnehmer der Bank tätigen Dritten zurückzuführen sind, sofern keine grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank bei der Auswahl und Beauftragung dieser Unterauftragnehmer vorliegt.
- 3.5 Die Bank kann die eingelieferten Vermögenswerte auf Echtheit und das Vorhandensein von mit ihnen verbundenen Sperrvermerken überprüfen oder sie von Dritten in der Schweiz und im Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach Prüfung und gegebenenfalls Übertragung der Eintragung aus. Werden diese Aufträge und Handlungen nicht oder verspätet ausgeführt, geht der Schaden zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Bank hat nicht die branchenübliche Sorgfalt angewandt.

### 4. AUSÜBUNG DER MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENEN RECHTE

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, obliegen alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner mit den Wertpapieren verbundenen Rechte dem Kunden. Insbesondere muss er Anweisungen erteilen und alle für die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, für die Ausübung von Umwandlungsrechten, die Zahlung von noch nicht voll liberierten Aktien und die Umwandlungen notwendigen Massnahmen (insbesondere in Bezug auf die Dokumente) in die Wege leiten. **Liegen keine Anweisungen des Kunden vor und/oder hat der Kunde nicht alle Massnahmen in die Wege geleitet, damit die Rechte ausgeübt werden können, ist die Bank befugt, nach eigenem Ermessen tätig zu werden oder sich jeder Handlung zu enthalten, in jedem Fall aber ausschliesslich auf Kosten und Gefahr des Kunden.** Die Bank macht Ansprüche auf Rückerstattung sowie auf Steueranrechnung nur auf der Grundlage von ausdrücklichen Anweisungen des Kunden auf dessen Kosten geltend. Es ist ausschliesslich Sache des Kunden, Auskünfte einzuholen und etwaigen Pflichten zur Offenlegung wesentlicher Beteiligungen bei den Emittenten und zuständigen Behörden, insbesondere beim Überschreiten eines

Grenzwerts für die Offenlegung nachzukommen. Der Kunde entschädigt die Bank für sämtliche Schäden und Verluste, die ihr aufgrund der Nichtbeachtung solcher Offenlegungspflichten entstehen sollten. Die Bank ist weder verpflichtet, den Kunden in dieser Hinsicht zu informieren, noch Anweisungen auszuführen, bei denen sie annimmt, dass sie eine solche Offenlegungspflicht auslösen oder gegen die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften verstossen.

- 4.2 Die Bank unterrichtet den Kunden gemäss den von ihr nach eigenem Ermessen bestimmten Bedingungen und Verfahren nach eigenem Ermessen über Veranstaltungen der Unternehmen (z. B. ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlungen), soweit sie dies in Anbetracht der Umstände für angemessen hält oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, sie ist selbst rechtzeitig und in der erforderlichen Form informiert worden.
- 4.3 Ferner nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht verpflichtet ist, Klage zu erheben oder sich als Partei an verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Gerichtsverfahren und/oder Schiedsverfahren zu beteiligen oder vor irgendeiner schweizerischen oder ausländischen Behörde aufzutreten, um die Interessen des Kunden zu vertreten; dies gilt unabhängig vom Ziel des Verfahrens, auch im Fall von Klagen auf Schadenersatz im Zusammenhang mit den Wertpapieren des Kunden (Konkurse, Vergleichsverfahren, Sammelklagen (*class actions*), Schiedsverfahren, sonstige Verfahren). Der Kunde ist daher allein dafür verantwortlich, alle Schritte einzuleiten, die er zu Geltendmachung und Wahrung seiner Rechte bei den zuständigen Behörden in der Schweiz oder im Ausland für angemessen hält. Die Bank kann nach Belieben die mit den Wertpapieren verbundene Forderung sowie alle dazugehörigen Nebenrechte an den Kunden abtreten. Dieser erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, auf erste Aufforderung der Bank solche Forderungen und Rechte selbst oder im Namen eines Dritten zu übernehmen, den er innerhalb der ihm angesetzten Frist benennen muss. Teilt er den Namen dieser Person innerhalb der angesetzten Frist nicht der Bank mit, erfolgt die Abtretung an ihn auf seinen Namen, damit er selbst alle zweckmässigen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen im Rahmen des Vergleichs-, Konkurs-, Sanierungsverfahrens oder der vorgenannten „*class/corporate/derivative actions*“ ergreifen kann. Zudem ist die Bank nicht verpflichtet, Schritte gegenüber der betreffenden Gesellschaft oder der Gruppe von Aktionären zu unternehmen. Es ist Sache des Kunden, seine Ansprüche im Rahmen von Gerichts-, Zwangsvollstreckungs- oder Liquidationsverfahren (z.B. Konkurs, Vergleich etc.) selbst geltend zu machen und sich die in dieser Hinsicht dienlichen Informationen zu beschaffen. Entscheidet die Bank dennoch, bestimmte Schritte einzuleiten, gehen alle Kosten und entstandenen Schäden ausschliesslich zu Lasten des Kunden, der sie der Bank gemäss Paragraph 10.4 des *Allgemeinen Teils* ersetzen muss. Handelt die Bank oder ein von der Bank benannter Dritter in Verbindung mit den vom Kunden gehaltenen Wertpapieren als *Nominee* (gemäss Paragraph 7) und tritt die Bank oder dieser Dritte *Nominee* infolgedessen gegenüber Dritten als Eigentümer der Wertpapiere oder Inhaber der betreffenden Forderungen auf, nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er gegebenenfalls (insbesondere wenn die Wertpapiere oder Forderungen ganz oder teilweise nicht übertragbar sind) jedes Recht verliert, gegenüber dem Emittenten der betreffenden Wertpapiere oder jeden anderen Beteiligten vorzugehen.
- 4.4 Soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich von Paragraph 4.5 ermächtigt der Kunde die Bank mit Substitutionsbefugnis, bei ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen die Rechte zu vertreten, die mit den von ihm bei der Bank deponierten Wertpapieren verbunden sind, ohne dass sie allerdings dazu verpflichtet wäre. Vor jeder Generalversammlung gestattet die Bank dem Kunden gemäss den nach ihrem eigenen Ermessen bestimmten Bedingungen und Verfahren, der Bank spezifische Anweisungen zu erteilen, damit sie ihn zur Ausübung seines Stimmrechts vertreten kann. Erteilt der Kunde seine Anweisungen nicht rechtzeitig, übt die Bank das Stimmrecht nicht aus oder übt es gemäss den Vorschlägen des Verwaltungsrats oder eines anderen zuständigen Organs aus. Falls Stimmrechte nicht individuell für den Kunden ausgeübt werden können, weil die Bank mehrere Kunden vertritt, kann die Bank nach ihrer eigenen Einschätzung der Situation die Anweisungen befolgen, die von der Mehrheit der Kunden erteilt wurden; in derartigen Fällen wertet die Bank das Schweigen von Kunden, die keine Anweisung geben, als Zustimmung zu den Vorschlägen des Verwaltungsrats oder eines anderen zuständigen Organs. In jedem Fall, insbesondere bei unvereinbaren oder zueinander in Widerspruch stehenden Anweisungen, kann die Bank sich auch einer Ausübung des Stimmrechts enthalten.
- 4.5 Abweichend von Paragraph 4.4 übt die Bank keinerlei Stimmrecht für den Kunden aus, das mit einer Beteiligung an einer nach Schweizer Recht organisierten Gesellschaft verbunden ist, deren

Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder an einer nach einem anderen Recht organisierten Gesellschaft verbunden ist, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, ohne vorher eine Sondervollmacht für diesen Zweck vom Kunden mit ausdrücklicher Zustimmung der Bank eingeholt zu haben.

- 4.6 Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die Risiken, die mit der Sammelverwahrung der Wertpapiere durch die Bank verbunden sind. Die Bank wendet das gleiche Verfahren im Fall einer Liquidation und in jedem anderen Fall, in dem eine Anweisung des Kunden erforderlich ist, an. Diese Ermächtigung erlischt weder durch den Tod des Kunden noch aus einem der anderen Gründe für das Erlöschen, die in den Artikeln 35 und 405 des Schweizer Obligationenrechts aufgeführt sind.

## 5. AUSZÜGE UND ABRECHNUNGEN

- 5.1 Die Bank erstellt am Ende des jeweiligen Zeitraums eine periodische Aufstellung sämtlicher für Rechnung des Kunden verwahrten Wertpapier-, Edelmetall- und sonstigen Vermögensbestände. Ebenso kann die Bank gesonderte Aufstellungen oder Auszüge für bestimmte Anlagearten und -bestände erstellen.
- 5.2 Die Bank ist um korrekte Angaben bemüht, haftet jedoch für unkorrekte Angaben gegenüber dem Kunden nur in Fällen grober Fahrlässigkeit.
- 5.3 Gutschriften und Belastungen des Kontos des Kunden in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten wie Wertpapieren oder Edelmetallen können unter bestimmten Umständen storniert werden. Die Pflichten der Bank im Zusammenhang mit der Abrechnung solcher Transaktionen unterliegen der Bedingung, dass die Bank die betreffenden Vermögenswerte oder Verkaufserlöse von der anderen Partei der Transaktion erhält. Dies gilt, wenn die entsprechenden Gutschriften oder Belastungen bereits vor der Endabrechnung auf dem Auszug für das (die) Konto (Konten) des Kunden aufgeführt sind.
- 5.4 Die Habenbuchungen auf dem (den) Edelmetallkonto (Edelmetallkonten) des Kunden sind ebenfalls vorläufig und werden storniert, wenn die Lieferung des Edelmetalls oder die der Gutschrift zugrundeliegende Zahlung gemäss den Gesetzen, den Verordnungen und/oder den Marktgepflogenheiten an dem fraglichen Ort storniert werden. Dies umfasst auch die Fälle, in denen die Bank beim Eingang des Edelmetalls bei der Bank (oder einem benannten dritten Verwahrer) feststellt, dass dieses nicht im Einklang mit den Gesetzen, Verordnungen, Gepflogenheiten und Gebräuchen steht, die für die Verwahrung eines solchen Metalls durch die Bank oder einen benannten dritten Verwahrer gelten, oder für den Betrag des Edelmetalls, den der Kunde der Bank für die Verwahrung angegeben hat, nicht das von solchen Vorschriften geforderte Gewicht hat.

## 6. VERSICHERUNG

- 6.1 Vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Anweisungen des Kunden kann die Bank sich auf Kosten des Kunden gegen sämtliche übliche Risiken versichern, die bei den von ihr vorgenommenen Übertragungen von Wertpapieren auftreten können.

## 7. HALTEN VON WERTPAPIEREN DURCH DIE BANK ALS NOMINEE

- 7.1 Die Bank ist befugt, die Wertpapiere des Kunden auf ihren Namen (als Nominee) oder auf den Namen eines dritten Beauftragten als Nominee, der mit der Bank verbunden ist oder nicht („**Dritter Nominee**“) und der für Rechnung der Bank tätig wird, in jedem Fall aber ausschliesslich auf Kosten und Gefahr des Kunden eintragen zu lassen. Der Dritte Nominee legt nur der Bank Rechenschaft ab und übernimmt keine Haftung gegenüber dem Kunden. Die Bank kann den Dritten Nominee für das Halten der Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt wechseln, ohne den Kunden vorher darüber informieren zu müssen. Die Bank kann den Emittenten der Wertpapiere und/oder Dritte darüber informieren, dass die Bank oder der Dritte Nominee als Treuhänder in ihrem Namen, aber für Rechnung des Kunden und gegebenenfalls für Rechnung anderer Kunden der Bank handelt. Die Bank kann jedoch ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Kunden nicht die Identität oder eine andere vertrauliche Information über den Kunden offenlegen, es sei denn,

- a. ein Gesetz oder eine auf die Bank oder die Wertpapiere anwendbare Vorschrift erfordert dies;
- b. eine solche Offenlegung ist notwendig, damit die Bank ihre Rechte oder die des Kunden geltend machen kann;
- c. der Kunde verstösst gegen eine seiner Pflichten gegenüber der Bank;
- d. gegen die Bank, den Dritten Nominee oder jede andere Entschädigungsberechtigte Person (gemäss der Definition in Paragraph 10.4 des *Allgemeinen Teils*) werden Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren geltend gemacht, die unter die Entschädigungsklausel in Paragraph 10.4 Buchstabe d) dieses *Allgemeinen Teils* fallen; oder
- e. es liegt ein anderer Fall vor, der im *Allgemeinen Teil* oder einem anderen für die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden geltenden Vertragsdokument genannt ist und die Offenlegung seiner Identität gestattet.

Der Kunde bestätigt und erkennt an, über die Vorteile, Nachteile, Risiken und Kosten in Verbindung mit dem treuhänderischen Halten der Wertpapiere durch die Bank oder einen Dritten Nominee gemeinsam für den Kunden und die anderen Kunden der Bank informiert worden zu sein, darunter insbesondere:

- a. die Zeichnung durch die Bank auf aggregierter Basis für mehrere Kunden, sodass der Mindestbetrag und bestimmte andere Anforderungen an die Zeichnung eingehalten werden;
- b. die Möglichkeit der vereinfachten Übertragung zwischen Kunden der Bank von Wertpapieren, deren Übertragbarkeit ansonsten beschränkt ist;
- c. das Risiko, die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte nicht individuell ausüben zu können;
- d. das Risiko, nicht von den Eigenschaften einer individuellen Anlage (insbesondere der Haltedauer, dem High Water Mark etc.) im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Rücknahmekosten, der Allokation von Verwaltungs- und Performancegebühren, der Allokation von Side Pockets, der Anwendung von Abzügen auf den Rücknahmeerlös sowie allgemein im Zusammenhang mit allen mit den Wertpapieren verbundenen Rechten profitieren zu können, bei denen die kollektive Ausübung dieser Rechte zu Nachteilen oder Einschränkungen im Vergleich zur individuellen Ausübung solcher Rechte führen kann.

Der Kunde versteht und ist damit einverstanden, dass seine Entschädigungspflicht (Paragraph 10.4 des *Allgemeinen Teils*) insbesondere dann gilt, wenn die Bank, eine verbundene Gesellschaft oder der Dritte Nominee als Nominee handelt.

## 8. EDELMETALLE

- 8.1 Die Bank erklärt sich bereit, im Namen und für Rechnung des Kunden Edelmetalle (einschliesslich Gold, Silber, Platin und Palladium) selbst oder über einen zu diesem Zweck von der Bank benannten dritten Verwahrer in zugewiesener oder nicht zugewiesener Form zu verwahren. Edelmetalle werden in zugewiesener Form verwahrt, wenn sie in physischer Form von der Bank selbst oder über einen dritten Verwahrer verwahrt werden. Als Verwahrung in nicht zugewiesener Form wird bezeichnet, wenn die Edelmetalle einem nicht dem Kunden zugewiesenen Metallkonto gutgeschrieben sind und einem Edelmetallwert entsprechen, zu dessen Überweisung an den Kunden die Bank vertraglich verpflichtet ist, vorbehaltlich der Bedingungen, die sich aus einer zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Sondervereinbarung ergeben. Die Bank ist nicht verpflichtet, das Edelmetall für den Kunden gegen Risiken zu versichern (einschliesslich der Risiken des Verlusts, der Beschädigung, der Zerstörung oder der mangelhaften Lieferung).
- 8.2 Der Kunde kann Edelmetalle bei der Bank deponieren, vorbehaltlich der Bereitstellung von Unterlagen, die von der Bank verlangt werden können, indem er der Bank oder einer mit der Bank verbundenen Gesellschaft eine Transferanzeige vorlegt, das heisst indem sichergestellt wird, dass einem Konto der Bank oder einer solchen verbundenen Gesellschaft bei einem Dritten (jeweils gemäss den Angaben der Bank gegenüber dem Kunden) ein Edelmetallbetrag gutgeschrieben wird, der dem Betrag entspricht, der dem Edelmetallkonto des Kunden bei der Bank gutgeschrieben werden soll. Für zugewiesene Edelmetalldepots muss der Kunde darüber hinaus das Edelmetall angeben und es durch die Seriennummer des Barrens oder in anderer Weise identifizieren. Der Kunde kann auf eigene Kosten und Gefahr das Edelmetall der Bank oder einer mit der Bank verbundenen

Gesellschaft auch für die Aufbewahrung in einem Tresor liefern, der sich in Räumlichkeiten befindet, die die Bank dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung nennt. Edelmetalle, die der Bank oder einer verbundenen Gesellschaft (oder einem Dritten, der es nach ihren Anweisungen verwahrt) geliefert werden, müssen die Form von Barren im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften (einschliesslich der Vorschriften zur ordnungsgemässen Lieferung und Reinheit) oder eine andere zwischen der Bank und dem Kunden zu vereinbarende Form aufweisen. Die Bank kann in jedem Einzelfall die Lieferung des Edelmetalls ablehnen, einschliesslich (aber nicht ausschliesslich) in den Fällen, in denen das vom Kunden verfolgte Depotverfahren nicht dem hier beschriebenen Vorgehen entspricht, und das für das Edelmetalldepot geltende Verfahren abändern oder zusätzliche Verfahren in Verbindung mit einem solchen Depot vorschreiben, je nachdem was die Bank im jeweiligen Fall für angemessen hält.

- 8.3 Der Kunde kann verlangen, dass die Bank die notwendige Umwandlung vornimmt, um die Edelmetalle, die auf dem zugewiesenen Edelmetallkonto des Kunden gehalten werden, ganz oder teilweise auf das nicht zugewiesene Metallkonto des Kunden zu transferieren oder umgekehrt. Wenn die Bank nach ihrem eigenen Ermessen eine solche Anfrage akzeptiert, benachrichtigt die Bank den Kunden über die Menge an Edelmetall, die so umgewandelt und transferiert wurde.
- 8.4 Ist das Edelmetall einem nicht zugewiesenen Metallkonto des Kunden gutgeschrieben, ist mit einer solchen Buchung kein Eigentumsrecht an dem betreffenden Edelmetall verbunden, sondern lediglich ein persönlicher Anspruch. Eine solche Buchung weist den Edelmetallbetrag aus, zu dessen Überweisung an den Kunden die Bank vertraglich verpflichtet ist, vorbehaltlich der Bedingungen, die sich aus einer zwischen der Bank und dem Kunden schriftlich abgeschlossenen anderen Vereinbarung ergeben. Das in nicht zugewiesener Form gehaltene Edelmetall ist nicht als Einlage eingestuft und nicht von der Einlagensicherung der Schweizer Banken geschützt. Stattdessen kann die vertragliche Verpflichtung der Bank, dieses Edelmetall an den Kunden zu transferieren, im Insolvenzfall aus dem Vermögen der Bank ausgesondert werden.
- 8.5 Der Kunde kann einen Betrag von seinem nicht zugewiesenen Metallkonto bei der Bank durch buchmässigen Transfer auf ein bei einem Dritten eröffnetes Konto abheben, bzw. transferieren. Vorbehaltlich zusätzlicher Informationen, die die Bank verlangen kann, erfolgt der Transfer bei Eingang der Anweisungen des Kunden bei der Bank, in denen die Angaben zu dem Konto, auf die das Edelmetall transferiert werden soll, der betreffende Betrag (nach geeigneter Bestimmung) des Edelmetalls und das verlangte Transferdatum (vorbehaltlich einer von der Bank festgelegten ausreichenden Vorankündigungsfrist) enthalten sein müssen. Die Entnahme des Edelmetalls aus dem zugewiesenen Edelmetallkontos des Kunden kann über die Abholung des Edelmetalls aus dem Tresor zu einem mit der Bank zu vereinbarenden Datum erfolgen, nachdem die Bank die Anfrage des Kunden erhalten hat, in der der betreffende Betrag (in geeigneter Denominierung) des Edelmetalls angegeben ist, und jede andere Information vorgelegt wurde, die die Bank verlangen kann. Der Kunde muss ausserdem der Bank den Namen der Person oder des Beförderers mitteilen, der mit der Abholung des Edelmetalls beauftragt wurde. Die Bank ist zur Auswahl der Barren berechtigt, die für die Abholung bereitgestellt werden. Die Bank kann das Verfahren für die Entnahme von Edelmetall ändern oder zusätzliche Verfahren in Verbindung mit einer solchen Entnahme vorschreiben, je nachdem was die Bank im jeweiligen Fall für angemessen hält.

## 9. GESCHLOSSENE DEPOTS

- 9.1 Gegenstände, die der Bank zur Verwahrung in einem geschlossenen Depot übergeben werden, müssen in einem versiegelten Umschlag oder Paket so verpackt sein, dass eine Öffnung ohne Siegelbruch nicht möglich ist. Zur Verwahrung in einem geschlossenen Depot sind nur Wertsachen und Urkunden zugelassen, nicht jedoch brennbare, gefährliche, zerbrechliche oder rechtlich unzulässige Gegenstände oder solche, die sich aus anderen Gründen nicht zur Verwahrung in den Räumlichkeiten einer Bank eignen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verwahrung nicht geeigneter Gegenstände ergeben.
- 9.2 Die Bank ist berechtigt, die Art und den Wert der verwahrten Gegenstände zu prüfen und gegebenenfalls vom Kunden diesbezüglich Belege zu fordern. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, den Inhalt des geschlossenen Depots zu kontrollieren. Sie kann einen Teil oder alle zur Verwahrung übergebenen Gegenstände ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sollen Gegenstände von hohem Wert verwahrt werden, hat der Kunde dies der Bank gesondert anzuzeigen. Die Bank geht auch in Kenntnis der im geschlossenen Depot zu verwahrenden Gegenstände und Urkunden diesbezüglich neben der Verpflichtung zu ihrer Verwahrung gemäss Paragraph 9.3 keinerlei sonstige Verpflichtungen ein.

- 9.3 Die Bank verpflichtet sich lediglich, die üblichen Sicherheitsvorkehrungen in den zur Verwahrung genutzten Räumlichkeiten gegen Diebstahl oder Feuer zu treffen, ist jedoch nicht verpflichtet, besondere Sicherheitsgarantien abzugeben.
- 9.4 Die Versicherung der verwahrten Gegenstände obliegt dem Kunden. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch kann die Bank für Rechnung des Kunden eine solche Versicherung abschliessen.
- 9.5 Ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit übernimmt die Bank keinerlei Haftung für Schäden an den verwahrten Gegenständen. Sie übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden durch Temperaturreinwirkungen oder Besonderheiten des Raumklimas, wie z.B. feuchte oder trockene Luft. Die Beweislast für die Ursächlichkeit von Schäden liegt beim Kunden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung und Schadensersatzpflicht der Bank auf den vom Kunden bei der Verwahrung angegebenen Wert.
- 9.6 Bei der Abholung verwahrter Gegenstände erlischt mit der Unterzeichnung der Abholbestätigung durch den Kunden jede weitere Haftung der Bank.

## **10. GEBÜHREN, PROVISIONEN, STEUERN UND ABGABEN/KEINE RECHTS- UND STEUERBERATUNG**

- 10.1 Alle Gebühren, Provisionen, Steuern und Abgaben, die sich aus der Haltung von Vermögenswerten ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden. Der Kunde versteht und akzeptiert es, dass Steuern, insbesondere Erbschaftssteuern auf Vermögenswerte oder mit ihnen erzielte Einkünfte aufgrund ihrer Anknüpfung an bestimmte Rechtsordnungen (insbesondere der Vereinigten Staaten) unabhängig vom Wohnsitz oder der Staatsangehörigkeit ihres Eigentümers oder wirtschaftlich Berechtigten anfallen können. Paragraph 10.4 des *Allgemeinen Teils* (Entschädigung) gilt insbesondere für Steuern und Abgaben, die in diesem Zusammenhang von der Bank geschuldet werden könnten. Nach den Paragraphen 8.4 bis 8.8 des *Allgemeinen Teils* ist es Sache des Kunden, Einkünfte über die steuerlichen Auswirkungen, die sich aus dem Besitz der Vermögenswerte ergeben, einzuholen. Die Bank erbringt in diesem Zusammenhang keine Beratung und übernimmt daher diesbezüglich keine Haftung.

## **ABSCHNITT II: BANKDIENSTLEISTUNGEN**

### **11. KONTOFÜHRUNG**

- 11.1 Die Bank verpflichtet sich, für den Kunden ein oder mehrere Kontokorrentkonten zu eröffnen und die üblichen damit verbundenen Bankgeschäfte, insbesondere die Überweisung von Geldbeträgen, gemäss den Anweisungen des Kunden abzuwickeln. Der Rechnungsabschluss erfolgt nach Ermessen der Bank monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich.
- 11.2 Überdies können für den Kunden ein oder mehrere Termingeldkonten, insbesondere zur treuhänderischen Anlage liquider Mittel, eingerichtet werden.
- 11.3 Sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Einschränkungen ist die Bank berechtigt, alle Konten des Kunden, Kontokorrent- wie Termingeldkonten, unabhängig von der jeweils verwendeten Währung und dem jeweils geltenden Zinssatz wie ein einziges Konto zu führen. Dementsprechend kann die Bank nach ihrem Ermessen im Namen und für Rechnung des Kunden ein Konto (Konten) eröffnen oder schliessen bzw. die Gelder von einem Konto des Kunden auf ein anderes Konto dieses Kunden übertragen und zu diesem Zweck in einer ihr geeignet erscheinenden Weise Währungsumrechnungen vornehmen.
- 11.4 Die Bank behält sich das Recht vor, sämtliche unberechtigten Buchungen, die zugunsten oder zulasten eines Kontos erfolgt sind, ungeachtet der dem Kunden zugegangenen Ausführungsbestätigungen oder Auszüge zu stornieren. Sämtliche Gutschriften, die noch vor dem tatsächlichen Eingang (z.B. bei Einlösung eines Schecks oder Wechsels, bei Gutschrift einer Überweisung oder bei sonstigen Geschäftsvorfällen, die dem Kunden üblicherweise erst nach Eingang der entsprechenden Deckungsbeträge gutgeschrieben werden) auf einem Konto des Kunden verbucht und in einer Gutschriftenanzeige oder einem Kontoauszug ausgewiesen werden, gelten auch ohne gesonderten Hinweis als unter dem üblichen Vorbehalt erfolgend, d.h. vorbehaltlich der

effektiven Vereinnahmung der erwarteten Beträge durch die Bank (durch Gutschrift auf einem Konto der Bank bei einer Korrespondenzbank oder anderweitig). Bis zur Begleichung des Sollsaldos behält die Bank jedoch das Recht auf Zahlung des vollen Betrags des Schecks, des Wechsels oder anderer Papiere und der Nebenforderungen gegenüber der aufgrund des Papiers verpflichteten Person, gleich ob es sich um wechselrechtliche oder andere Ansprüche handelt.

- 11.5 Grundsätzlich haben alle Einzahlungen von Beträgen zur Gutschrift auf einem Konto sowie alle Verfügungen durch Abbuchung von einem Konto durch Banküberweisung zu erfolgen. Bareinzahlungen und -verfügungen am Bankschalter sind der Bank rechtzeitig anzuzeigen und können von ihr nach freiem Ermessen abgelehnt werden. Die Bank kann das Konto des Kunden mit sämtlichen bei solchen Schaltergeschäften anfallenden Honoraren, Provisionen, Auslagen und Kosten belasten.
- 11.6 Die Bank übernimmt keine Haftung, falls eine Zahlung an Dritte durch eine Korrespondenzbank blockiert wird, insbesondere aufgrund von Vorschriften auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, denen die Korrespondenzbank unterliegt. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte geltend zu machen.
- 11.7 Die Bank behält sich das Recht vor, eine Überweisung dem Konto des Kunden nicht gutzuschreiben, wenn die eingehende SWIFT-Nachricht oder eine andere der SWIFT-Nachricht entsprechende Nachricht unvollständig ist, und von der Bank des Auftraggebers weitere Auskünfte zu verlangen. Erhält sie die verlangten Informationen nicht, kann die Bank nach eigenem Ermessen die Gelder an die Bank des Auftraggebers zurücküberweisen.
- 11.8 Die Bank teilt dem Kunden auf Wunsch die Zinsen und Bedingungen für Überziehungen bzw. die Guthabenzinsen mit, die für seine verschiedenen Konten gelten. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit ohne Vorankündigung die entsprechenden Zinsen und Bedingungen zu ändern. Falls die Bank dies angesichts der Bedingungen auf dem Devisenmarkt oder Geldmarkt für notwendig erachtet, können insbesondere Negativzinsen für Guthaben auf jedem beliebigen Konten, ob Kontokorrentkonten oder nicht, zu einem von der Bank festgelegten Satz ohne vorherige Unterrichtung des Kunden angewendet werden.
- 11.9 Um eine rationelle Verwaltung der liquiden Mittel des Kunden zu gewährleisten, herrscht Einvernehmen darüber, dass die Bank nach ihrem Ermessen auf Kontokorrentkonten Gelder gutschreiben darf durch:
- a. Abbuchung eines Betrages von einem anderen Kontokorrentkonto des Kunden, das einen Habensaldo aufweist;
  - b. Abbuchung eines Betrages von einem Termingeldkonto des Kunden, das einen Habensaldo aufweist;
  - c. Inanspruchnahme des dem Kunden gewährten Kreditrahmens;
  - d. Rücknahme von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Gruppe verbunden sind oder von ihr verwaltet werden („**Fonds der Gruppe**“), wozu die Bank hiermit ermächtigt wird.
- 11.10 Um eine effiziente Verwaltung der liquiden Mittel des Kunden zu gewährleisten, ermächtigt dieser die Bank ausdrücklich zu folgenden Handlungen:
- 11.10.1 Die Bank kann jeden auf einem Kontokorrentkonto stehenden Habensaldo in solche Fonds der Gruppe anlegen, die in Geldmarktinstrumente derselben Währung wie der anzulegende Betrag mit Fälligkeiten von 24 Stunden bis 12 Monate investieren, wobei der Prospekt dieser Fonds bei der Bank erhältlich ist. Ferner gelten für diese Anlagen folgende Bedingungen:
- a. Der auf dem Kontokorrentkonto verfügbare Betrag muss mindestens dem Mindestwert zur Zeichnung entsprechen, der im Prospekt des jeweiligen Fonds der Gruppe angegeben ist;
  - b. die Rücknahme von Fondsanteilen der Gruppe ist grundsätzlich an jedem Werktag möglich, wobei für die Beantragung eine Frist von 2 Werktagen einzuhalten ist.

- 11.10.2 Die Bank kann jederzeit von sich aus zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Kunden die Rückzahlung eines Teils oder aller in einem Fonds der Gruppe angelegten liquiden Mittel (zu den im jeweiligen Prospekt genannten Bedingungen) beantragen.
- 11.11 Alle von der Bank in ausländischen Währungen vereinnahmten oder überwiesenen Beträge werden in der Referenzwährung des Kunden gutgeschrieben bzw. abgebucht, sofern der Kunde nicht zu gegebener Zeit davon abweichende Anweisungen erteilt hat oder ein Konto in der betreffenden Währung besitzt. Gegebenenfalls behält sich die Bank das Recht vor, für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung einzurichten. Wenn die Gutschrift bzw. Abbuchung in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Kunden erfolgt, kann die Bank zum Zwecke einer solchen Umrechnung den (von der Bank bestimmten) Kassakurs am Datum der Gutschrift bzw. Abbuchung anwenden.
- 11.12 Die Fremdwährungsguthaben des Kunden werden im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei den von der Bank ermächtigten Korrespondenzbanken innerhalb oder ausserhalb des jeweiligen Währungsbereichs eingelegt. Ausser im Falle grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Auswahl und Beauftragung der Korrespondenzbanken übernimmt die Bank keine Haftung für den teilweisen oder vollständigen Verlust der bei den Korrespondenzbanken unterhaltenen Einlagen.
- 11.13 Der Kunde kann über seine Vermögenswerte durch Verkäufe oder Überweisungen sowie durch die Ausstellung oder den Kauf von Schecks verfügen; andere Verfügungsarten, insbesondere in Bargeld, sind nur mit Genehmigung der Bank möglich, die diese nach freiem Ermessen verweigern kann.
- 11.14 Erteilt der Kunde mehrere Aufträge, deren Gesamtsumme sein Guthaben oder den ihm eingeräumten Kreditrahmen übersteigt, so kann die Bank nach ihrem Ermessen diese Aufträge ohne Rücksicht auf das Auftrags- oder Eingangsdatum vollständig oder auch nur teilweise ausführen.
- 11.15 Die Bankeinlagen des Kunden sind durch das Einlagensicherungssystem sowie durch die bevorzugte Behandlung im Fall einer Insolvenz der Bank nach den geltenden Bestimmungen des Schweizer Rechts geschützt.

## 12. ZAHLUNG, ABHEBUNG ODER ÜBERWEISUNG VON BARMITTELN

- 12.1 Vorbehaltlich der restlichen Bestimmungen dieses Paragraphs 12 müssen Zahlungs-, Abbuchungs- oder Überweisungsanweisungen schriftlich, telefonisch oder über die von der Bank über die Website bereitgestellten Geldüberweisungsdienste (gemäss den *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur*) erteilt werden. In diesem Kontext unternimmt die Bank vertretbare Anstrengungen und ist nicht für Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich, wenn sie mit angemessener Sorgfalt die Anweisungen des Kunden ausführt. Die Bank kann nach eigenem Ermessen **(i)** die Ausführung von Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen verweigern oder ablehnen und/oder **(ii)** weitere Bedingungen anfordern, die sie für angemessen erachtet, um die vom Kunden angewiesene Zahlung, Abhebung oder Überweisung auszuführen.
- 12.2 Der Kunde kann die Zahlung, Abhebung oder Überweisung in bestimmten Währungen verlangen, aber die Bank behält sich das Recht vor, die Zahlung, Abhebung oder Überweisung nach eigenem Ermessen in der Währung des Kontos des Kunden oder in anderen Währungen abzuwickeln. Im Falle einer Zahlung, Abhebung oder Überweisung in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Kunden wendet die Bank für die Umrechnung den (von der Bank bestimmten) Kassakurs am Datum der Zahlung, Abhebung oder Überweisung an.
- 12.3 Der Bank bereitgestellte Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen unterliegen einem Verifizierungsverfahren, welches die Bank nach eigenem Ermessen bestimmen kann, bevor die Bank solche Anweisungen ausführen kann. Solch ein Verfahren kann insbesondere eine Bestätigung per telefonischem Rückruf durch die Bank bei einer oder mehreren Personen umfassen, die laut Unterlagen der Bank befugt sind, solche Anweisungen zu erteilen oder zu bestätigen. Die Bank behält sich das Recht vor, Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen nicht auszuführen, wenn sie nach eigenem Ermessen nicht mit der Authentizität oder der Gültigkeit solcher Anweisungen zufrieden ist. Anweisungen, deren Authentizität und Gültigkeit die Bank gutgläubig überprüft hat, sind unabhängig davon, ob sie genehmigt, korrekt, eindeutig oder vollständig sind oder nicht, unwiderruflich und für den Kunden bindend, mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit seitens der Bank. Die Bank haftet nicht für

direkte oder indirekte Verluste, Schäden oder Kosten, die infolge der Nichtausführung oder verzögerten Ausführung von Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen aufgrund von insbesondere Bedenken in Bezug auf die Authentizität oder Gültigkeit solcher Anweisungen entstehen.

- 12.4 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Korrektheit, Klarheit und Vollständigkeit aller Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen, die der Bank bereitgestellt werden. Obgleich solche Anweisungen einem Verifizierungsverfahren unterliegen, ist die Bank nicht verpflichtet, die Korrektheit, Klarheit und Vollständigkeit erhaltener Anweisungen zu überprüfen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen zu verweigern oder abzulehnen, wenn die Anweisungen ihrer Meinung nach nicht eindeutig, unklar oder unvollständig sind oder mit anderen der Bank bereitgestellten Anweisungen nicht im Einklang stehen. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste, Schäden oder Kosten, die infolge von Ungenauigkeit, mangelnder Klarheit oder Unvollständigkeit der vom Kunden bereitgestellten Anweisungen entstehen, unabhängig davon, ob die Bank solche Anweisungen ausführt oder nicht, ausgenommen grober Fahrlässigkeit seitens der Bank.
- 12.5 Der Kunde kann unter bestimmten Umständen anfordern, die Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen zu stornieren oder zu ändern und die Bank bemüht sich in vertretbarem Umfang, solchen Stornierungs- oder Änderungsanfragen bei Zustimmung der Bank Folge zu leisten. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung ist die Bank jedoch nicht verpflichtet, Anfragen bezüglich der Stornierung oder Änderung von Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen Folge zu leisten.
- 12.6 Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen abzulehnen oder rückgängig zu machen, wenn unzureichende Mittel auf dem Konto des Kunden verfügbar sind. Paragraph 15 der *Sonderbedingungen für die Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen* ist vorbehalten.
- 12.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen möglicherweise nicht sofort, rund um die Uhr oder rechtzeitig ausgeführt werden. Ferner können Umstände ausserhalb der Kontrolle der Bank auftreten, insbesondere Verzögerungen bei der Bearbeitung und Abwicklung von Zahlungen durch andere Finanzinstitutionen. Daher kann die Ausführung einiger Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsanweisungen länger dauern. Die Bank haftet nicht für die Zahlung oder Erstattung von Zinsen an den Kunden für die nicht erfolgreiche oder verspätete Gutschrift oder Abbuchung von Geldern.

### 13. FREMDWÄHRUNGSKONTEN

- 13.1 Im Falle von Fremdwährungskonten werden Devisen generell im Ausland bei einer Zweigniederlassung der Bank, einer Korrespondenzbank oder der vom Kunden vorgesehenen Bank hinterlegt. Die Devisen unterliegen sämtlichen Gesetzen, Gepflogenheiten, Steuern, Einschränkungen und sonstigen Vorkehrungen, die am Ort der Verwahrung gelten. Diese Gesetze, Gepflogenheiten, Steuern, Einschränkungen und Vorkehrungen sind für den Kunden verbindlich, der die entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen oder Risiken tragen muss. Bei Depots im Ausland unterliegen die Devisen den Gesetzen und Gepflogenheiten der zentralen Depotstelle im Ausland. Werden die Rückgabe von im Ausland verwahrten Devisen oder die Weiterleitung des Verkaufserlöses durch die ausländischen Gesetze erschwert oder unmöglich gemacht, ist die Bank nur verpflichtet, dem Hinterleger am Ort der zentralen Depotstelle im Ausland einen anteilmässigen Rückgabe- oder Zahlungsanspruch bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einzuräumen, sofern ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist.
- 13.2 Handelt es sich um Kontokorrentkonten in Fremdwährung werden die Gelder, die als Gegenleistung dienen, in dem Land angelegt, in dem die betreffende Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

### 14. BESTIMMUNGEN FÜR TREUHÄNDERISCHE ANLAGEN

- 14.1 Die treuhänderische Anlage besteht für den Kunden darin, über die Bank gegen Provision einen bestimmten Betrag liquider Mittel einem Dritten auf bestimmte Zeit oder bis zur Kündigung zur Verfügung zu stellen. Sofern eine solche Anlage bei einer nicht in der Schweiz ansässigen Gesellschaft erfolgt, unterliegen bei Einhaltung bestimmter Bedingungen die im Rahmen dieser Anlage gezahlten Zinsen

nach den geltenden Bestimmungen des Schweizer Rechts nicht der auf gezahlte Zinsen erhobenen Verrechnungssteuer. Beauftragt der Kunde die Bank mit der teilweisen oder vollständigen treuhänderischen Anlage seines verfügbaren Guthabens, so wird eine solche Anlage im Namen der Bank, aber für Rechnung und ausschliesslich auf Gefahr des Kunden bei Banken oder ausländischen Gesellschaften (jeweils „Gegenpartei“), insbesondere Banken oder Gesellschaften der Gruppe, getätigt.

- 14.2 Sofern der Kunde keine gegenteiligen Anweisungen erteilt hat, kann die Bank die Gegenpartei, Betrag, Währung und Laufzeit aller Anlagen frei bestimmen. Die Bank führt eine Liste der Gegenparteien, die eine gute Bonität aufweisen und bei denen sie die treuhänderischen Anlagen tätigt. Auf Wunsch des Kunden übermittelt die Bank diese Liste sowie die der Bewertung der Bonität der Gegenparteien zugrunde gelegten Kriterien.
- 14.3 Jede Anweisung in Bezug auf eine Erneuerung von fällig werdenden treuhänderischen Anlagen muss der Bank mindestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstermin zugehen, andernfalls kann die Bank nach eigenem Ermessen über Möglichkeiten und Konditionen einer Neuanlage entscheiden. Ohne gegenteilige Anweisung des Kunden behält sich die Bank das Recht vor, eine fällig werdende treuhänderische Anlage bei derselben Gegenpartei zu erneuern.
- 14.4 Alle Terminanlagen erfolgen im Rahmen der Verfügbarkeit von Guthaben auf dem Konto des Kunden.
- 14.5 Die Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden beschränken sich ausschliesslich auf die Überweisung der von ihr von der Gegenpartei erhaltenen Tilgungs- und Zinsbeträge. Die Bank erhebt eine Provision sowie die mit der Anlage verbundenen Gebühren. Erfüllt die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise, ist die Bank ohne weitere Leistungspflicht lediglich zur Abtretung ihrer Forderungen an den Kunden verpflichtet.
- 14.6 Sofern auf Wunsch des Kunden eine treuhänderische Anlage vor Fälligkeit gekündigt oder storniert wird, die vorherige Zustimmung der Gegenpartei könnte erforderlich sein, hat er sämtliche steuerrechtlichen Folgen sowie alle sonstigen Kosten (einschliesslich Kosten für vorzeitigen Kündigung), Verluste und Vertragsstrafen zu tragen.
- 14.7 **Der Kunde ist sich der zahlreichen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken vollständig bewusst. Der Kunde wird insbesondere darüber unterrichtet, dass er das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei (Delkredere-Risiko) und sämtliche anderen mit den Anlagen verbundenen Risiken wie Währungs- und Länderrisiken, rechtliche und steuerliche Risiken sowie die Risiken, die mit den Transaktionen, der Devisenkontrolle und der Beschränkung von Transfers verbunden sind, trägt. Der Kunde akzeptiert auch alle Folgen, die sich aus rechtlichen Einschränkungen in Verbindung mit einer etwaigen Umstrukturierung oder Umschuldung ergeben, aus denen für den Kunden die Nachschusspflichten folgen können.**

## 15. AUFSTELLUNGEN

- 15.1 Die Bank erstellt grundsätzlich am Ende des jeweiligen Zeitraums eine periodische Aufstellung mit sämtlichen für Rechnung des Kunden gehaltenen Sicht- und Termineinlagen (einschliesslich aller treuhänderischen Anlagen).
- 15.2 Die Bank ist um korrekte Angaben bemüht, haftet jedoch für unkorrekte Angaben gegenüber dem Kunden nur in Fällen grober Fahrlässigkeit.

## 16. KREDITE UND SICHERHEITEN

- 16.1 Sofern dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde, erkennt die Bank unter Vorbehalt ihrer nach den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* bestehenden Rechte an, dass durch die Ausführung von Transaktionen für den Kunden oder durch Überweisungen oder Verfügungen des Kunden eine vorübergehende Überziehung eines Kontokorrentkontos des Kunden eintreten kann. Die Bank kann jederzeit verlangen, dass der Fehlbetrag unverzüglich ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Im Übrigen wird das Konto des Kunden für die Dauer der Überziehung mit Überziehungszinsen belastet.

- 16.2 Die Bank kann dem Kunden gegen Stellung ausreichender Sicherheiten nach ihrem Ermessen Darlehen gewähren oder anderweitige Kreditmöglichkeiten zu jeweils gesondert zu vereinbarenden Konditionen (insbesondere hinsichtlich Zinssatz und Laufzeit) einräumen.
- 16.3 Die Bank legt nach eigenem freiem Ermessen den Höchstbetrag, bis zu dem der Kunde Verbindlichkeiten eingehen kann, in Abhängigkeit von dem von der Bank geschätzten Wert der geleisteten Sicherheiten fest. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, den von ihr geschätzten Betrag jederzeit abzuändern.
- 16.4 Im Falle einer unzureichenden Deckung durch die Guthaben des Kunden und der von ihm gestellten Sicherheiten im Verhältnis zum Gesamtbetrag seiner Verbindlichkeiten ist der Kunde verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Bank innerhalb der darin gesetzten Frist zusätzliche Sicherheiten zu stellen oder alternativ eine Teilrückzahlung der geschuldeten Beträge vorzunehmen, so dass jeweils die von der Bank geforderte Deckungshöhe gewahrt bleibt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, gelangen alle Forderungen der Bank automatisch zur Fälligkeit, und die Bank ist berechtigt, die ihr gestellten Sicherheiten, insbesondere in der in Paragraph 15 des *Allgemeinen Teils* vorgesehenen Weise, zu verwerten.
- 16.5 Alle Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank sind pünktlich durch Überweisung auf ein von der Bank angegebenes Konto ohne Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Abzügen zu tilgen. Ist der Kunde aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu einem Abzug oder einer anderweitigen Einbehaltung verpflichtet, so hat er einen zusätzlichen Betrag in jener Höhe zu zahlen, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Bank einen Nettobetrag in der Höhe des geschuldeten Betrags ohne Abzug und Einbehaltung erhält.

## 17. RISIKEN BEI DER AUSFÜHRUNG VON TRANSAKTIONEN

- 17.1 Zur Sicherstellung einer pünktlichen Ausführung aller die Anlagen des Kunden betreffenden Transaktionen durch die Bank erkennt der Kunde an, dass er zu gegebener Zeit alles Notwendige zu veranlassen hat, um der Bank sämtliche erforderlichen Dokumente und Angaben beizubringen und ihr die für die Transaktion erforderlichen Barbeträge oder Vermögenswerte zu überweisen bzw. liefern zu lassen.
- 17.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Kunde das Gegenparteirisiko, das darin besteht, dass der Vertragspartner möglicherweise seinen Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## 18. ÄNDERUNGEN DER INTERBANK OFFERED RATES (IBORS) UND ANDERER REFERENZZINSSÄTZE

Als Gegenpartei der Bank bei einem Derivatgeschäft, als Kreditnehmer eines von der Bank gewährten Kredits und/oder als Investor in Finanzinstrumente ist der Kunde dem Risiko ausgesetzt, dass ein solches Geschäft auf einer „Benchmark“ beruht, die sich ändert oder Benchmark-Reformen unterliegt. Beispiele von Anlagen, die eine Benchmark verwenden, sind unter anderem Währungsswaps, Zinsswaps und börsengehandelte Fonds, die die zugrundeliegenden Indizes nachbilden (*exchange traded funds*).

Einige Referenzzinssätze unterliegen derzeit oder möglicherweise in Zukunft kontinuierlichen internationalen, nationalen und anderweitigen regulatorischen Vorgaben, Reformen und Reformvorschlägen.

Zu den Referenzzinssätzen, die derzeit Gegenstand von Reformvorschlägen sind, gehören der LIBOR für den US-Dollar, der LIBOR für das britische Pfund, der LIBOR für den Schweizer Franken, der LIBOR für den japanischen Yen, der LIBOR für den Euro (die „**LIBOR-Zinssätze**“), der TIBOR für den japanischen Yen, der EURIBOR, der Euro-Yen-TIBOR, der CDOR für den kanadischen Dollar, der HIBOR für den Hong-Kong-Dollar und der BBSW für den australischen Dollar (einschliesslich der LIBOR-Zinssätze die „**IBORS**“). Die Regulierungsbehörden haben signalisiert, dass die Verwendung alternativer Referenzzinssätze erforderlich ist und dabei die Notwendigkeit einer Ablösung der IBORS betont. Daher entsprechen die bestehenden Referenzzinssätze unter Umständen nicht den geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie z. B. der europäischen Benchmark-Verordnung). Sie werden möglicherweise dauerhaft eingestellt oder ihre Berechnungsgrundlage könnte sich ändern. Vor diesem Hintergrund versuchen zurzeit die

öffentliche und private Wirtschaft neue oder alternative Referenzsätze einzuführen, die anstatt des LIBOR verwendet werden sollen. Zu diesem Zweck wurde in der Schweiz die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken eingesetzt, die sich regelmässig trifft und Informationen und Empfehlungen veröffentlicht, um den Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen zu erleichtern.

Die britische Financial Conduct Authority („FCA“) hat öffentlich bekannt gegeben, dass bestimmte Laufzeiten und Währungen des LIBOR an bestimmten künftigen Terminen nicht mehr veröffentlicht oder für den zugrunde liegenden Markt bzw. die wirtschaftliche Realität repräsentativ sein werden, die sie abbilden sollen; aktuelle Informationen über diese Termine stehen unter [https://www.jpmorgan.com/disclosures/interbank\\_offered\\_rates](https://www.jpmorgan.com/disclosures/interbank_offered_rates) zur Verfügung. Folglich sind Parteien, die Transaktionen eingegangen sind oder eingehen könnten, die IBORs als Benchmarks verwenden, dem Risiko ausgesetzt, dass die Reformen und/oder Übergangsprozesse möglicherweise:

- i. die Einstellung eines oder mehrerer IBORs zur Folge haben;
- ii. dazu führen, dass ein oder mehrere IBORs anders funktionieren als in der Vergangenheit;
- iii. es erforderlich machen, einen Folge- oder alternativen Referenzzins festzulegen oder zu vereinbaren;
- iv. die Anpassung des ermittelten alternativen Referenzzinses erfordern, was die Berücksichtigung einer Laufzeitstruktur, die Ergänzung um eine Kreditspread-Komponente sowie anderweitige entsprechende Anpassungen beinhalten kann;
- v. die Aktualisierung bestehender Finanzprodukte, Handelsvereinbarungen, Verträge und Bestätigungen erfordern;
- vi. zu einer Inkongruenz zwischen dem Referenzzins eines Instruments wie beispielsweise einer Anleihe oder einem Kredit und dem Referenzzins eines anderen Instruments wie z. B. einem Derivat führen, auch wenn das Derivat zur Absicherung dienen soll;
- vii. operative oder technologische Schwierigkeiten zur Folge haben, unter anderem in Bezug auf die Aktualisierung, Ergänzung und Erfüllung von Verträgen sowie die Ermittlung der IBOR-Sätze und alternativen Referenzsätze; und/oder
- viii. anderweitige nachteilige Auswirkungen oder unvorhergesehene Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch einschliesslich Spreads oder anderer Anpassungen sind alternative Referenzzinssätze unter Umständen nur eine Schätzung oder ein Näherungswert des betreffenden IBOR. Sie unterliegen möglicherweise keiner kontinuierlichen Überprüfung anhand des betreffenden IBOR, wenn dieser ausgesetzt oder eingestellt wird oder nicht mehr verfügbar ist. Sie erzielen womöglich keine breite Akzeptanz und/oder werden eventuell eingestellt und könnten nicht zu einem Zinssatz führen, der aus wirtschaftlicher Sicht den spezifischen IBORs entspricht, die in einer Transaktion verwendet werden.

Jede dieser Reformen und die damit verbundenen Übergangsmassnahmen und/oder etwaige diesbezügliche Verzögerungen oder Unklarheiten, oder eine Situation, in der es nicht gelingt, einen alternativen Referenzzinssatz zu entwickeln oder am Markt zu etablieren, könnten IBOR-basierte Verpflichtungen und Investitionen sowie deren Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen. Dies umfasst den Preis, den Wert oder die Liquidität von IBOR-basierten Verpflichtungen und Investitionen, ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck, den Zeitrahmen oder die Höhe der Zahlungen oder Lieferungen und gegebenenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass ein Investor etwaige Optionsrechte ausüben kann, die mit den IBOR-Niveaus verbunden sind.

Obwohl sich die in diesem Abschnitt erläuterten Aspekte in erster Linie auf IBORs beziehen, können sie von gleicher Relevanz oder Gültigkeit für Reformbemühungen sein, die in Zukunft mit Blick auf andere Referenzzinssätze unternommen werden.

Der Kunde sollte seine eigenen unabhängigen Fachberater konsultieren und/oder eigene unabhängige Untersuchungen und Analysen der potenziellen Risiken, die sich durch die Reformen ergeben und der potenziellen Auswirkungen auf die Transaktionen des Kunden durchführen.

# SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

## EINLEITUNG

Diese *Sonderbedingungen für die Vermögensverwaltung* sind Bestandteil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*. Sie gelten für Kunden, die J.P. Morgan (Suisse) SA („**Bank**“) durch Unterzeichnung des Formulars *Anlagerichtlinien* die Verwaltung ihres Vermögens übertragen möchten. Sämtliche Verweise auf den *Allgemeinen Teil* beziehen sich auf den *Allgemeinen Teil* der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die im vorliegenden Dokument hervorgehobenen Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in dem *Allgemeinen Teil*.

## 1. AUFTRAG

- 1.1 Der Kunde kann die Bank mit der Verwaltung eines oder mehrerer verwalteten Konten („Verwaltetes Konto“) im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen und gemäss den *Anlagerichtlinien*, die vom Kunden und von der Bank gesondert festgelegt werden (und anschliessend geändert werden können), beauftragen.
- 1.2 Dieser Vermögensverwaltungsauftrag tritt mit der Annahme der vom Kunden unterzeichneten *Anlagerichtlinien* durch die Bank oder zu einem späteren zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt in Kraft.

## 2. VOLLMACHTEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Laufe der Zeit im Namen und für Rechnung des Kunden ein (mehrere) Verwaltete(s) Konto (Konten) eröffnen oder schliessen und die Vermögenswerte des Kunden auf einem dieser Konten auf ein anderes Konto übertragen kann, wenn die Bank dies für notwendig oder zweckmässig hält, um eine effiziente Umsetzung der *Anlagerichtlinien* zu gewährleisten. Die Bank unterrichtet den Kunden über eine solche Kontoeröffnung oder -schliessung. Sofern der Kunde der Bank nicht schriftlich anderslautende Anweisungen erteilt, verwaltet diese die Vermögenswerte auf den vorgenannten Konten, als ob es sich um ein einziges Verwaltetes Konto handeln würde, das den gleichen *Anlagerichtlinien* unterliegt.
- 2.2 Vorbehaltlich Paragraph 2.3, der zwischen den Parteien vereinbarten *Anlagerichtlinien* und der in der Schweiz geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten im Bankverkehr ist die Bank im Rahmen dieses Vermögensverwaltungsauftrags insbesondere befugt, folgende Handlungen vorzunehmen und Geschäfte zu tätigen:
  - a. Sie kann für Rechnung des Kunden in der Schweiz und im Ausland an der Börse oder ausserbörslich Wertpapiere, Edelmetalle und andere Vermögenswerte kaufen, verkaufen oder anderweitig damit handeln; sie kann Emissionen zeichnen; sie kann Angebote zum Kauf, Verkauf oder anderweitigen Handel mit Wertpapieren und anderen Vermögenswerten annehmen und Beteiligungen bzw. Anteile oder Unteranteile an Vermögenswerten erwerben; sie kann sämtliche Kassa- und Termingeschäfte mit Devisen tätigen;
  - b. sie kann Transaktionen über von der Bank ausgewählte natürliche oder juristische Personen ausführen oder ausführen lassen;
  - c. sie kann Anlagen über kollektive Anlageinstrumente (Investmentfonds, SICAV, bankinterne Fonds, *Unit Trusts* etc.) tätigen, so auch über Organismen für gemeinsame Immobilienanlagen und mit der Gruppe verbundene oder von ihr verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen (zu den im jeweiligen Prospekt genannten Konditionen), wobei unerheblich ist, ob diese Organismen in der Schweiz zugelassen sind oder nicht;
  - d. sie kann zur Diversifizierung des Gesamtportfolios in neuartige Produkte wie *Hedge Funds* investieren;

- e. sie kann sämtliche Geschäfte mit marktfähigen Optionen auf Wertpapiere, Fremdwährungen, Edelmetalle, Zinssätze und Börsenindizes abschliessen;
  - f. sie kann sämtliche Geschäfte mit nicht standardisierten Optionen abschliessen;
  - g. sie kann sämtliche Kauf- oder Verkaufsgeschäfte mit Finanzterminkontrakten (*Financial Futures*) tätigen;
  - h. sie kann sämtliche nicht standardisierte Termingeschäfte abschliessen.
- 2.3 Die Bank ist, sofern in den *Anlagerichtlinien* oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden nichts anderes festgelegt wird, zur Ausführung aller Vermögensverwaltungsgeschäfte befugt, wie sie im einschlägigen Bankverkehr üblich sind und in der aktuellen oder einer zukünftigen Ausgabe der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für Vermögensverwaltungsaufträge definiert sind.
- 2.4 Die Bank ist befugt, nicht aber verpflichtet, von den Rechten der Anteilseigner und Gesellschafter, wie sie aufgrund der für Rechnung des Kunden gehaltenen Vermögenswerte bestehen, Gebrauch zu machen und insbesondere Stimmrechte auszuüben oder etwaigen Gerichtsverfahren zuzustimmen oder sich daran zu beteiligen, bei denen die Inhaber der betreffenden Vermögenswerte einzeln oder gemeinsam (wie beispielsweise im Falle einer Gruppenklage) als Prozesspartei auftreten. Die Bank kann ihre Befugnisse übertragen oder zustimmen, den Empfehlungen von der Bank oder Bevollmächtigten der Bank benannten dritten Beratern zu folgen. Eine Haftung der Bank lässt sich aus der Ausübung oder einem Verzicht auf die Ausübung der in diesem Abschnitt beschriebenen Rechte ungeachtet der dafür bestehenden Gründe nicht herleiten.
- 2.5 Die Bank behält sich das Recht vor, die Vermögensverwaltung betreffende Anweisungen des Kunden nicht auszuführen, sofern sie nach Einschätzung der Bank ihrer Vermögensverwaltungsstrategie oder den mit dem Kunden vereinbarten *Anlagerichtlinien* zuwiderlaufen.
- 2.6 Folgende Grundsätze sind aufgrund von Rationalisierungsüberlegungen und zur Gewährleistung der bestmöglichen Qualität in der Vermögensverwaltung bei der Verwaltung des Verwalteten Kontos des Kunden zu beachten:
- a. Die Ausführung von Transaktionen erfolgt im Markt zu den bestmöglichen Konditionen. Sofern der Kunde ihr keine anderslautenden schriftlichen Anweisungen erteilt, führt die Bank ihre Pflichten zur bestmöglichen Ausführung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften nach eigenem Ermessen aus;
  - b. Aufträge für den Kunden werden gegebenenfalls mit Aufträgen für andere Kunden oder mit eigenen Aufträgen der Bank zusammengefasst;
  - c. sofern die Marktbedingungen eine angemessene Ausführung eines Auftrags in einem einzigen Schritt oder durch Abschluss einer einzigen Transaktion nicht zulassen, können innerhalb eines von der Bank als angemessen erachteten Zeitraums mehrere von ihr festgelegte Teil-Transaktionen ausgeführt werden.

### 3. ANLAGERICHTLINIEN

- 3.1 Mit den *Anlagerichtlinien* wird der allgemeine Rahmen für die Verwaltung des Kundenvermögens abgesteckt. Sämtliche inhaltlichen Änderungen sind in der zwischen der Bank und dem Kunden vorher vereinbarten Form zu bestätigen und von der Bank zu genehmigen.
- 3.2 In den *Anlagerichtlinien* bezieht sich der Begriff „Aktie(n)“ allgemein auf sämtliche Mitgliedschaftspapiere wie Aktien, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige damit verwandte Wertpapiere oder Wertrechte (so auch Derivate mit Aktien als Basiswert); der Begriff „Anleihe(n)“ bezieht sich allgemein auf sämtliche Schuldverschreibungen wie Anleihen, Schatzwechsel, *Notes*, Einlagenzertifikate und sonstige damit verwandte Wertpapiere und Wertrechte (so auch Derivate mit Schuldtiteln als Basiswert).

## 4. BEZIEHUNG ZUR DEPOTBANK

- 4.1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur, wenn der Kunde im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung einen dritten Verwahrer („**Depotbank**“) mit der Verwahrung seiner Vermögenswerte beauftragt hat. Dabei herrscht Einvernehmen darüber, dass die Bank nach ihrem freien Ermessen die Erbringung der nachstehend beschriebenen Leistungen verweigern kann, falls **(i)** die vom Kunden gewählte Depotbank seine Wahl nicht annimmt oder **(ii)** die Bedingungen, von denen die Depotbank ihre Zustimmung zur Ausführung der von der Bank für Rechnung des Kunden erteilten Anweisungen abhängig macht, von der Bank als unannehmbar erachtet werden.
- 4.2 Sämtliche Vermögenswerte auf dem Verwalteten Konto des Kunden werden gemäss der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und einer Drittgesellschaft für seine Rechnung von der Depotbank oder einer von dieser beauftragten Unterdepotbank verwahrt. Im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags ermächtigt der Kunde die Bank, der Depotbank sämtliche Anweisungen zu erteilen, die nach dem Ermessen der Bank zur Ausführung von Transaktionen für das Verwaltete Konto des Kunden zweckmässig erscheinen. Der Kunde hat die Depotbank über die der Bank erteilte Vollmacht zu unterrichten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen.
- 4.3 Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich dem Folgenden zu:
- 4.3.1 Der Kunde bestätigt auch, dass der Bank im Rahmen der Wahl der Depotbank oder jedes anderen Dienstleisters, den der Kunde beauftragt, keine Pflichten obliegen. Eine derartige Wahl ist alleine Sache des Kunden, sodass die Bank in diesem Zusammenhang keine Haftung übernimmt. Etwaige Vorschläge oder von der Bank dem Kunden ausgehändigte Informationen zu dritten Dienstleistern wie der Depotbank sind eine reine Gefälligkeit und mit keiner Verpflichtung für die Bank verbunden. Allgemein übernimmt die Bank keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank oder eines anderen dritten Dienstleisters. Daher übernimmt die Bank ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit insbesondere keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit:
- Aufforderungen zur Einzahlung oder sonstigen Zahlungsaufforderungen in Bezug auf Anlagen des Kunden;
  - Renditeeinbussen durch die Nichtausübung von Rechten, die mit den bei der Depotbank für Rechnung des Kunden verwahrten Vermögenswerten verbunden sind;
  - Mitteilungen, deren Weiterleitung an den Kunden nach ihrem Eingang bei der Bank nicht oder verspätet erfolgt und die sich auf die Verwaltung der Guthaben und Vermögenswerte des Kunden oder auf die Ausübung der damit verbundenen Rechte beziehen.
- 4.3.2 Die Bank haftet im Übrigen nicht für Verluste und Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von als Unterauftragnehmern der Bank tätigen Dritten zurückzuführen sind, sofern keine grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank bei der Auswahl und Beauftragung dieser Unterauftragnehmer vorliegt.
- 4.3.3 Wenn die Bank mit den für Rechnung des Kunden gehaltenen Vermögenswerten verbundene Stimmrechte gemäss Paragraph 2.4 ausüben kann, kann sie nach eigenem Ermessen die Depotbank anweisen oder darauf verzichten, Stimmrechte auszuüben oder von sonstigen Rechten und Wahlmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die aufgrund der auf dem Verwalteten Konto des Kunden gehaltenen Vermögenswerte bestehen (einschliesslich Stimmrechte oder des Rechts, etwaigen Gerichtsverfahren zuzustimmen oder sich daran zu beteiligen, bei denen die Inhaber der betreffenden Vermögenswerte einzeln oder gemeinsam, wie beispielsweise im Falle einer Gruppenklage, als Prozesspartei auftreten); ferner kann die Bank nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, wie Stimmrechte und anderweitige Rechte auszuüben sind.

- 4.3.4 Sofern keine gegenteiligen Anweisungen des Kunden vorliegen, werden sämtliche Dividenden, Zinsen und sonstige Einkünfte, die in bar oder anderweitig für das Verwaltete Konto vereinnahmt werden, von der Depotbank thesauriert und wieder angelegt.
- 4.3.5 Sämtliche Steuern und Abgaben auf Einkommen und Kapital, die für die auf dem Verwalteten Konto gehaltenen Vermögenswerte fällig werden, werden ausschliesslich vom Kunden geschuldet.
- 4.3.6 Sofern keine ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung vorliegt, trägt der Kunde bei allen Anlagegeschäften das Gegenparteirisiko, das darin besteht, dass der Vertragspartner möglicherweise seinen Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.4 Der Kunde weist die Depotbank an, der Bank regelmässig Konten- und Depotauszüge zuzusenden, damit diese periodisch einen Abgleich zwischen diesen Auszügen und ihren Büchern vornehmen kann.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vermögensverwaltungsauftrags unter Vorbehalt der unter Paragraph 4.5 genannten Fälle sämtliche Anweisungen und sonstigen Mitteilungen zu seinem Verwalteten Konto ausschliesslich und direkt an die Bank zu senden.
- 4.6 Möchte der Kunde über die Vermögenswerte auf seinem Verwalteten Konto verfügen oder einen Dritten zur Verfügung ermächtigen, so hat er dies der Bank spätestens zu jenem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem er die entsprechende Anweisung an die Depotbank absendet. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, darf die Bank davon ausgehen, dass sich der Status der bei der Depotbank unterhaltenen Konten und Depots durch etwaige Anweisungen des Kunden nicht geändert hat; alle daraus herleitbaren Schäden und Verluste sind vom Kunden zu tragen.
- 4.7 Erteilt die Bank im Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen für Vermögenswerte des Kunden der Depotbank Anweisungen und erbringt sie (oder eine andere von der Bank zu diesem Zweck beauftragte Gesellschaft der Gruppe) für dieselben Transaktionen eigene Leistungen für den Kunden, wie beispielsweise die Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung, so haftet der Kunde gegenüber der Bank für sämtliche Schäden und Verluste, die ihr durch die Nichtabwicklung, verspätete Abwicklung durch die Depotbank oder die Unmöglichkeit der Abwicklung einer Transaktion (oder durch eine Abwicklung, die von den anfänglich vereinbarten Bedingungen abweicht) aus Gründen entstehen, die die Bank nicht zu vertreten hat. Besteht nach Einschätzung der Bank (sofern die Vermögenswerte des Kunden nicht bei ihr verwahrt werden und sie keinerlei Kontrolle über die Erbringung entsprechender Leistungen für den Kunden hat) die Gefahr, dass die Ausführung einer Transaktion unmöglich ist oder nur verspätet erfolgen kann aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, so kann sie nach freiem Ermessen ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden je nach Sachlage unverzüglich eine der folgenden Massnahmen ergreifen:
- a. Stornierung der Transaktion bei der mit der Abwicklung beauftragten Stelle durch die Bank;
  - b. umgehender Weiterverkauf der für Rechnung des Kunden gekauften Wertpapiere (oder sonstigen Vermögenswerte), damit die Bank (oder die von ihr beauftragte Gesellschaft) ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten erfüllen kann;
  - c. Ankauf der für Rechnung des Kunden verkauften Wertpapiere (oder sonstiger Vermögenswerte) von einem Dritten, damit die Bank (oder die von ihr beauftragte Gesellschaft) ihre Lieferverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten erfüllen kann; oder
  - d. Tätigung sämtlicher sonstigen Geschäfte zur Liquidation der Position der Bank sowie zur Abwendung oder Begrenzung der ihr drohenden Verluste. Darüber hinaus haftet der Kunde für alle übrigen Schäden und Verluste.
- 4.8 Die Sonderbedingungen für die *Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen* gelten nicht bei einer Verwahrung von Vermögenswerten des Kunden bei einer Depotbank.

## 5. AUFSTELLUNGEN

- 5.1 Die Bank erstellt für den Kunden folgende Aufstellungen:
- a. eine geschätzte Aufstellung sämtlicher Wertpapier- und Vermögensbestände auf dem Verwalteten Konto;
  - b. einen regelmässigen Konto- bzw. Depotauszug mit sämtlichen über das Verwaltete Konto abgewickelten Umsätzen. Auf Anforderung des Kunden können für jede Transaktion detaillierte Ausführungsbestätigungen erstellt werden.
- 5.2 Die Bank ist um korrekte Bewertungen bemüht, haftet jedoch für unkorrekte Bewertungen gegenüber dem Kunden nur in Fällen grober Fahrlässigkeit.
- 5.3 Die Bank verpflichtet sich, der Depotbank erforderlichenfalls sämtliche üblichen von dieser bei Bedarf angeforderten Angaben zu dem Verwalteten Konto zu machen, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die Bank mit Blick auf die Übermittlung solcher Informationen nicht für die Richtigkeit der Konten-daten, Berichte und sonstiger Informationen haftet, welche die Depotbank dem Kunden übermittelt.
- 5.4 Etwaige Beanstandungen eines Auszugs und/oder einer Bewertung müssen nach Paragraph 13 des *Allgemeinen Teils* erhoben werden.

## 6. KÜNDIGUNG DES VERMÖGENSVERWALTUNGSauftrags

- 6.1 Die Bank und der Kunde können diesen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigungsmitteilung, die beispielsweise als Original, als Fax oder als digitale Kopie übermittelt wird, kündigen.
- 6.2 Für den Fall, dass der massgebende Vermögensverwaltungsauftrag gekündigt wird, versteht und stimmt der Kunde zu, dass unter Umständen seine Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagen zurückgenommen oder gegen Aktien einer anderen Anteilsklasse, für die der Kunde zur Zeichnung berechtigt ist, ausgetauscht werden müssen.
- 6.3 Wenn die Bank den Vermögensverwaltungsauftrag gekündigt hat, kann die Bank die Finanzinstrumente auf dem Verwalteten Konto nach völligem Ermessen, ohne Anweisung des Kunden, ganz oder teilweise verkaufen, verwerten und/oder einlösen, wie es ihr angemessen erscheint. Nach dem Verkauf, der Verwertung und/oder der Einlösung der Finanzinstrumente kann die Bank die verbleibenden Barmittel und Finanzinstrumente nach Abzug aller anfallenden Gebühren und Auslagen auf ein anderes Konto übertragen, das der Kunde bei der Bank unterhält.
- 6.4 Bei Kündigung des Vermögensverwaltungsauftrags ändern sich unter Umständen die Gebühren, die die Bank dem Kunden berechnet, wie in der Gebührenordnung der Bank festgelegt.



# SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON TRANSAKTIONEN UND ERBRINGUNG VON BERATUNGSLEISTUNGEN

## EINLEITUNG

Diese *Sonderbedingungen für die Ausführung von Transaktionen und Erbringung von Beratungsleistungen* sind Bestandteil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und gelten für Kunden, die für die Verwaltung ihres Vermögens die Beratungsleistungen von J.P. Morgan (Suisse) SA („**Bank**“) in Anspruch nehmen und/oder im Zusammenhang mit ihrer Anlagentätigkeit die Bank mit der Ausführung von Transaktionen beauftragen möchten. Sämtliche Verweise auf den *Allgemeinen Teil* beziehen sich auf den *Allgemeinen Teil* der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die im vorliegenden Dokument hervorgehobenen Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in dem *Allgemeinen Teil*.

## 1. LEISTUNGEN

- 1.1 Die Bank kann ohne Vermögensverwaltungsvollmacht gemäss den nachstehenden Bestimmungen für den Kunden auf dessen Antrag hin Transaktionen ausführen und Beratungsleistungen erbringen.
- 1.2 Die Erbringung von Beratungsleistungen durch die Bank, die nicht auf einzelne Transaktionen beschränkt sind, sondern das gesamte Portfolio des Kunden betrachten, unterliegen einer zwischen dem Kunden und der Bank schriftlich geschlossenen Sondervereinbarung. Diese Sondervereinbarung, wenn anwendbar, hat im Falle von Widersprüchen oder Konflikten gegenüber diesen *Sonderbedingungen für die Ausführung von Transaktionen und Erbringung von Beratungsleistungen* Vorrang.
- 1.3 Die von der Bank auf Wunsch des Kunden erbrachten Beratungsleistungen, die spezifische Anlageklassen und/oder Finanzprodukte betreffen, können Gegenstand einer besonderen zwischen dem Kunden und der Bank schriftlich abgeschlossenen Vereinbarung sein, die bei Abweichungen oder im Falle eines Widerspruchs zu diesen *Sonderbedingungen für die Ausführung von Transaktionen und Erbringung von Beratungsleistungen* massgebend ist.
- 1.4 Der Kunde erklärt, dass er aufgrund seiner Erfahrung die Finanzmärkte hinreichend gut kennt und über die nötigen Mittel verfügt, um dort Geschäfte zu tätigen.

## 2. VOLLMACHTEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und/oder in anderen zwischen dem Kunden und der Bank schriftlich abgeschlossen besonderen Vereinbarungen kann die Bank wie folgt für den Kunden tätig werden:
  - a. Sie kann auf Anweisung oder mit Einwilligung des Kunden, die für jeden einzelnen Geschäftsvorfall gesondert zu erteilen ist, Vermögenswerte für den Kunden kaufen, verkaufen, damit handeln oder sie anderweitig verwalten und sämtliche diesbezüglichen Anweisungen ausführen, sofern solche Geschäftsvorfälle von der Bank betreute Produkte bzw. Märkte, an welchen die Bank handelt, betreffen und zu für die Bank annehmbaren Bedingungen ausgeführt werden können;
  - b. sie berät den Kunden in Anlagefragen. Jede erbrachte Beratung („**Besondere Beratung**“) ist rein punktueller Natur. Die Bank kann bei Bedarf für den Kunden eine Analyse seines Vermögens bzw. der Wertentwicklung seines Depots vornehmen und ihn bezüglich seiner Anlagen beraten. Es besteht jedoch ausdrückliches Einvernehmen darüber, dass gegenüber der Bank kein Anspruch auf die Erbringung solcher Leistungen besteht. Um eine Besondere Beratung zu erbringen, kann die Bank dem Kunden einen Marktexperten zur Verfügung stellen. Der Kunde kann sich über bestimmte Anlagen, die für ihn von besonderem Interesse sind, wie auch über traditionelle oder andere Märkte beraten lassen. Eine Besondere Beratung begründet keine Verpflichtung, die Entwicklung der Anlagen des Kunden zu verfolgen, auch nicht der sich aus dieser Besonderen Beratung ergebenden Anlagen. Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, von sich aus dem Kunden Hinweise zum

Halten, Zukaufen, Auflösen oder Verkauf seiner Anlagebestände zu geben, wobei unerheblich ist, ob die entsprechenden Anlagen aufgrund der Besonderen Beratung der Bank getätigt wurden oder nicht. Die Besondere Beratung stellt lediglich eine einfache Empfehlung dar. Es steht dem Kunden vollkommen frei, die empfohlenen Transaktionen vorzunehmen oder nicht. Infolgedessen trägt der Kunde vollständig und ausschliesslich die Verantwortung für das Ergebnis der betreffenden Transaktionen, der Struktur seines Portfolios, der eingegangenen Risiken, der Wertentwicklung seines Portfolios und der Entwicklung seiner Vermögenswerte, vorbehaltlich der Verpflichtungen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags oder jeder anderen besonderen Vereinbarung ausdrücklich schriftlich vorgesehen sind. Der Kunde muss sich im Übrigen bewusst sein, dass sich die Bank durch die Erfüllung eines Auftrags für Dritte oder im Rahmen sonstiger Geschäftsbeziehungen für einen bestimmten Zeitraum gezwungen sehen kann, von einer Besonderen Beratung der Kunden in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf entsprechender Wertpapiere oder Vermögenswerte abzusehen;

- c. sie sendet dem Kunden in unregelmässigen Abständen Analysen sowie allgemeine Empfehlungen zu, die von der Bank selbst oder von Dritten angefertigt wurden. Der Kunde erkennt an, dass unter Umständen solche Analysen und Empfehlungen aus logistischen Gründen nicht allen Kunden der Bank gleichzeitig zugehen. Die jeweiligen Analysen und Empfehlungen sind nicht ohne weiteres als Empfehlung für bestimmte Transaktionen oder Anlagestrategien, die den Kunden unmittelbar betreffen, aufzufassen. Der Inhalt solcher Analysen und Empfehlungen ist für die Bank bei der Ausführung von Transaktionen mit dem oder für den Kunden nicht verbindlich.

2.2 Neben den üblichen Bankgeschäften können die von der Bank ausgeführten oder durch Beratungsleistungen gemäss diesen *Sonderbedingungen* betreuten Transaktionen auch solche mit einem überdurchschnittlichen Risikopotenzial umfassen; dazu gehören insbesondere:

- a. Transaktionen, die Anlagegesellschaften betreffen, die nicht an geregelten Märkten oder nach deren Vorschriften gehandelt werden;
- b. Transaktionen, die Anlagegesellschaften oder Produkte mit beschränkter Marktfähigkeit betreffen;
- c. Transaktionen mit Optionen, Terminkäufe und -verkäufe (z. B. *Financial Futures*) sowie Differenzgeschäfte (z. B. *Swaps*), bei denen Short-Positionen in Titeln, die der Kunde zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht besitzt, eingegangen werden;
- d. Transaktionen mit Anteilen an Organismen für Kollektivanlagen mit spekulativer Anlagestrategie (z. B. *Hedge Funds*, *Private-Equity*-Gesellschaften oder andere Investmentfonds, offene und geschlossene Fonds, *Unit Trusts*, *Partnership*-Anteile ohne Rücksicht auf deren Rechtsstatus, den Sitz der jeweiligen Fondsgesellschaft und die Rechtsordnung, der sie unterliegt), ungeachtet der Tatsache, ob solche Organismen von der Gruppe verwaltet werden und ob sie an einem geregelten Markt gehandelt werden oder nicht;
- e. Transaktionen, bei denen der Kunde Verpflichtungen als Garant oder Untergarant eingeht.

**Bevor der Kunde eine Anlageentscheidung trifft, ist er gehalten, die Eigenschaften und Risiken der verschiedenen Anlageformen sorgfältig zu prüfen; dies gilt insbesondere für jene Risiken, die in der Broschüre der Bank „Informationen zum Anlagerisiko“ beschrieben sind, von der der Kunde ein Exemplar erhalten hat.**

2.3 Bei der Ausführung der vom Kunden in Auftrag gegebenen Transaktionen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Die Ausführung von Transaktionen erfolgt am Markt zu den bestmöglichen Konditionen. Sofern der Kunde ihr keine anderslautenden schriftlichen Anweisungen erteilt, führt die Bank ihre Pflichten zur bestmöglichen Ausführung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften nach eigenem Ermessen aus;

- b. Aufträge des Kunden werden gegebenenfalls mit Aufträgen anderer Kunden oder der Bank selbst zusammengefasst, sofern nach Einschätzung der Bank eine solche Zusammenfassung nicht zum Nachteil des Kunden sein wird, auch wenn dies unter Umständen der Fall sein kann;
  - c. sofern die Marktbedingungen eine angemessene Ausführung eines Auftrags in einem einzigen Schritt oder durch Abschluss einer einzigen Transaktion nicht zulassen, können innerhalb eines von der Bank als angemessen erachteten Zeitraums mehrere von ihr festgelegte Teil-Transaktionen ausgeführt werden.
- 2.4 Für Börsengeschäfte mit Wertpapieren, Edelmetallen und sonstigen Vermögenswerten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Usancen des Börsenplatzes, an dem das Geschäft abgeschlossen wird. Die Bank tritt zur Ausführung sämtlicher vom Kunden erteilter Börsenaufträge für bewegliche Sachen und Rechte (unabhängig davon, ob sie als Wertpapier verbrieft sind oder nicht) grundsätzlich als Kommissionär auf, d. h. sie übernimmt es, im eigenen Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Kunden mit der Gegenpartei ein Geschäft abzuschliessen. Alle Abrechnungen, Ausführungsbestätigungen und sonstigen Depot- bzw. Kontoauszüge und Aufstellungen, die von der Bank für derlei Transaktionen erstellt werden, gelten ohne gesonderten Hinweis nur unter dem Vorbehalt, dass die Gegenpartei, mit der die Bank für Rechnung des Kunden ein Geschäft abgeschlossen hat, ihre Verpflichtungen ordnungsgemäss erfüllt. Die Bank behält sich zudem das Recht vor, ebenfalls als Gegenpartei aufzutreten, sofern sich daraus keine Interessenkollisionen zum Nachteil des Kunden ergeben.
- 2.5 In manchen Fällen können die Bank und der Kunde durch einen Kaufvertrag gebunden sein, insbesondere bei Transaktionen mit Finanzderivaten, Fremdwährungen oder von der Bank emittierten strukturierten Produkten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank in einem solchen Fall als Vergütung nicht eine Provision, sondern eine Marge zwischen dem Preis, zu dem sie selbst das Geschäft tätigt, und dem mit dem Kunden abgerechneten Preis erhält. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine diesbezügliche Zahlung zu seinen Gunsten zu verlangen.
- 2.6 Die Bank ist nach ihrem alleinigen Ermessen befugt, auf Widerruf geltende oder ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Börsenaufträge zu stornieren, sofern sie nach Ablauf einer Frist von **30 Tagen** nach ihrem Eingang bei der Bank noch nicht ausgeführt worden sind.

### 3. BEZIEHUNG ZUR DEPOTBANK

- 3.1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur, wenn der Kunde im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung einen dritten Verwahrer („**Depotbank**“) mit der Verwahrung seiner Vermögenswerte beauftragt hat. Dabei besteht Einvernehmen darüber, dass die Bank nach ihrem freien Ermessen die Erbringung der nachstehend beschriebenen Leistungen verweigern kann, falls **(i)** die vom Kunden gewählte Depotbank seine Wahl nicht annimmt oder **(ii)** das auf dem Konto des Kunden verfügbare Guthaben nicht zur Deckung der Provision und sonstiger Gebühren für die von der Bank auszuführenden Transaktionen ausreicht.
- 3.2 Sofern die Bank bei einer fallweisen Beurteilung die Zahlungsfähigkeit des Kunden, seine geschäftliche Verlässlichkeit und seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als ausreichend einstuft, ist sie bereit, für den Kunden Transaktionen nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ auszuführen; dazu gehören: **(i)** der Kauf von Wertpapieren (oder sonstigen Vermögenswerten) für Rechnung des Kunden und die Lieferung dieser Wertpapiere an die Depotbank gegen Bezahlung des vereinbarten Gegenwerts oder **(ii)** der Verkauf von Wertpapieren (oder sonstigen Vermögenswerten) für Rechnung des Kunden und die Zahlung des vereinbarten Gegenwerts an die Depotbank gegen Lieferung der Wertpapiere an einen der Depotbank benannten Dritten. Sämtliche die Abwicklung betreffende Anweisungen an die Depotbank werden dem Kunden durch die Bank selbst oder (mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des Kunden) durch eine andere von der Bank mit der Abwicklung der jeweiligen Transaktion beauftragte Gesellschaft der Gruppe mitgeteilt. Für Transaktionen nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ gelten folgende Bestimmungen:
- 3.2.1 Der Kunde haftet gegenüber der Bank für sämtliche Schäden und Verluste, die ihr durch die Unmöglichkeit der Abwicklung einer Transaktion (oder durch eine Abwicklung, die von den anfänglich vereinbarten Bedingungen abweicht) aus Gründen entstehen, die die Bank nicht zu vertreten hat.

- 3.2.2 Zur Absicherung der vorgenannten Risiken kann die Bank vom Kunden eine Bankbürgschaft, eine Verpfändung von Vermögenswerten oder andere Sicherheiten in Höhe eines von ihr als angemessen geforderten Betrags verlangen.
- 3.2.3 Die Bank behält sich das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen die Abwicklung von Transaktionen zu verweigern, sofern die betreffenden Produkte von der Bank nicht betreut oder an den Märkten, an denen die Bank tätig ist, nicht gehandelt werden. Die Bank behält sich ferner das Recht vor, die Abwicklung von Transaktionen zu verweigern, welche nach ihrem freien Ermessen zu hohe Schadens- oder Verlustrisiken bergen, wenn eine Abwicklung nicht unter den dafür vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann (z.B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Vermögenswerten, deren Kurs äusserst starken Schwankungen ausgesetzt ist).
- 3.2.4 Schliesslich behält sich die Bank das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen die Ausführung eines Auftrags zu verweigern, wenn die dadurch einzugehende Short-Position im Wert den zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Kreditrahmen des Kunden übersteigt.
- 3.2.5 Besteht nach Einschätzung der Bank (sofern die Guthaben und Vermögenswerte des Kunden nicht bei ihr verwahrt werden und sie keinerlei Kontrolle über die Erbringung entsprechender Gegenleistungen für den Kunden hat) die Gefahr, dass die Ausführung einer Transaktion unmöglich ist oder nur verspätet erfolgen kann aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, so kann sie nach freiem Ermessen ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden je nach Sachlage unverzüglich eine der folgenden Massnahmen ergreifen:
  - a. Stornierung der Transaktion bei der mit der Abwicklung beauftragten Stelle durch die Bank;
  - b. umgehender Weiterverkauf der für Rechnung des Kunden gekauften Wertpapiere (oder sonstigen Vermögenswerte), damit die Bank (oder die von ihr beauftragte Gesellschaft) ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten erfüllen kann;
  - c. Ankauf der für Rechnung des Kunden verkauften Wertpapiere (oder sonstiger Vermögenswerte) von einem Dritten, damit die Bank (oder die von ihr beauftragte Gesellschaft) ihre Lieferverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten erfüllen kann; oder
  - d. sämtliche sonstigen Geschäfte zur Liquidation der Position der Bank sowie zur Abwendung oder Begrenzung der ihr drohenden Verluste.

Im Übrigen haftet der Kunde für sämtliche Restschäden gemäss Paragraph 3.1.1.

- 3.3 Die Bank übernimmt ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit:
  - a. Aufforderungen zur Einzahlung oder sonstigen Zahlungsaufforderungen in Bezug auf Anlagen des Kunden;
  - b. Renditeeinbussen durch die Nichtausübung von Rechten, die mit den bei der Depotbank für Rechnung des Kunden verwahrten Vermögenswerten verbunden sind;
  - c. Mitteilungen, deren Weiterleitung an den Kunden nach ihrem Eingang bei der Bank nicht oder verspätet erfolgt und die sich auf die Verwaltung der Guthaben und Vermögenswerte des Kunden oder auf die Ausübung der damit verbundenen Rechte beziehen.
- 3.4 Die Bank haftet im Übrigen nicht für Verluste und Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von als Unterauftragnehmer der Bank tätigen Dritten zurückzuführen sind, sofern keine grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank bei der Auswahl und Beauftragung dieser Unterauftragnehmer vorliegt.

- 3.5 Zur Sicherstellung einer pünktlichen Ausführung aller die Anlagen des Kunden betreffenden Transaktionen durch die Bank erkennt der Kunde an, dass er zu gegebener Zeit alles Notwendige zu veranlassen hat, um der Bank sämtliche erforderlichen Dokumente und Angaben (wie beispielsweise die einschlägigen, aktuellen Abwicklungs- und Liefermodalitäten für die betreffenden Finanzinstrumente) vorzulegen und die für die Transaktion erforderlichen Barbeträge bzw. Vermögenswerte an sie zu überweisen bzw. liefern zu lassen.

Sofern keine ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung vorliegt, trägt der Kunde bei allen Anlagegeschäften ausser im Falle grober Fahrlässigkeit bei der Auswahl der Gegenpartei durch die Bank das Gegenparteirisiko, das darin besteht, dass der Vertragspartner möglicherweise seinen Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- 3.6 Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Provisions- und Gebührentarife für Transaktionen, die diesem Abschnitt unterliegen, gegebenenfalls anzupassen.
- 3.7 Die Sonderbedingungen für die *Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen* gelten nicht bei einer Verwahrung von Vermögenswerten des Kunden bei einer Depotbank.

#### 4. TRANSAKTIONEN MIT FINANZDERIVATEN: MARGENERFORDERNISSE UND LIQUIDATION

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass er bei Transaktionen mit Finanzderivaten wie auch bei Termingeschäften zur Zahlung einer anfänglichen Marge (Einschuss) und/oder einer variablen Marge (Nachschuss) aufgefordert werden kann und die Bank eine Transaktion ohne vorherige Zahlung der dafür erforderlichen anfänglichen und/oder variablen Marge nicht ausführt. Die Margen sind in Form von Bareinschüssen oder nach Ermessen der Bank durch eine Verpfändung oder zu Sicherungszwecken vorgenommene Übertragung von sonstigen Vermögenswerten des Kunden zu leisten. Bei Erfüllung der Margenerfordernisse durch Verpfändung oder Übertragung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten zugunsten der Bank ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte zur Deckung der auf den laufenden Transaktionen basierenden Positionen bis zu ihrer Fälligkeit an den zuständigen Händler (*Broker*), Markt und/oder die zentrale Gegenpartei zu übertragen. Der Kunde erkennt ferner an, dass er aufgrund von Kurs- und Preisschwankungen am Markt gegebenenfalls zu einer Erhöhung seiner Marge (Nachschuss) aufgefordert werden kann.
- 4.2 Die Margenerfordernisse werden von der Bank unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bedingungen am Markt, an dem die Transaktionen ausgeführt werden, festgelegt. Die Margen können von der Bank jederzeit nach ihrem freien Ermessen zur Berücksichtigung einer Veränderung der Marktbedingungen, der geltenden Börsenordnung oder zur Anpassung an das Volumen, die Modalitäten oder sonstige gegenwärtig gegebene oder zu erwartende Gesichtspunkte der für Rechnung des Kunden auszuführenden Transaktionen neu festgesetzt werden.
- 4.3 Der Kunde verpflichtet sich, eine anfängliche Marge und/oder eine variable Marge für Transaktionen mit Finanzderivaten unter Einhaltung der dafür von der Bank vorgesehenen Fristen in voller Höhe nachzukommen. Erfüllt er seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht, kann die Bank erforderlichenfalls die entsprechenden offenen Positionen schliessen. Ferner behält sich die Bank ausdrücklich sämtliche sonstigen Rechte vor, die sich aus dem *Allgemeinen Teil* oder aus sonstigen für derlei Transaktionen geltenden Vereinbarungen ergeben.
- 4.4 Mit Blick auf die mit Termingeschäften verbundenen Liefer- und Marktrisiken ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich und unwiderruflich, für sämtliche für seine Rechnung oder mit ihm abgeschlossenen Termingeschäfte jederzeit durch Abschluss des entsprechenden Gegengeschäfts eine entsprechende Deckung sicherzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche sich daraus ergebenden Verluste und sonstige Folgen zu tragen.



# SONDERBEDINGUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

## EINLEITUNG

Die vorliegenden *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation* sind Teil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der J.P. Morgan (Suisse) SA („Bank“) und regeln die Konditionen, zu denen die Bank bestimmte Mitteilungen seitens des Kunden entgegennimmt bzw. dem Kunden zusendet (beispielsweise alle Unterlagen zu Investitionen (insbesondere einschliesslich, aber nicht ausschliesslich der Angebotsunterlagen, der Unterlagen mit wichtigen Informationen für Investoren, der Marketingunterlagen und sonstiger, dem Kauf vorausgehender oder nachfolgender Unterlagen) und/oder alle sonstigen Benachrichtigungen, Anweisungen (einschliesslich aller Zahlungs-, Überweisungs- oder Investitionsaufträge), Bestätigungen, Kontoauszüge oder Anträge), die auf elektronischem Weg erfolgen. Sämtliche Verweise auf den *Allgemeinen Teil* beziehen sich auf den *Allgemeinen Teil* der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Bei Widersprüchen oder Konflikten zwischen diesen *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation* und dem *Allgemeinen Teil* haben diese *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation* Vorrang. Die im vorliegenden Dokument hervorgehobenen Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in dem *Allgemeinen Teil*.

## 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation* gelten ausschliesslich für gemäss den *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* auf elektronischem Weg erfolgende Mitteilungen, einschliesslich ohne Einschränkung für E-Mails oder über die Website, jedoch nicht für Telefaxe („**elektronische Kommunikation bzw. die elektronischen Mitteilungen**“).
- 1.2 Der Bank steht es in ihrem eigenen Ermessen frei, die durch den Kunden versendete, elektronische Kommunikation nicht anzunehmen oder nicht zu bearbeiten, ohne sie ausdrücklich abzulehnen, oder sie kann, bevor sie ihre Bearbeitung aufnimmt, umfassendere Informationen verlangen. Die Bank kann sich nach ihrem alleinigen Ermessen weigern, die Annahme oder Ausführung elektronischer Mitteilungen abzulehnen, und behält sich jederzeit das Recht vor, vor der Annahme eines Dokuments bzw. vor der Ausführung einer Weisung eine Bestätigung der elektronischen Kommunikation die ihr seitens des Kunden zugegangen ist, zu verlangen (beispielsweise in Form des handschriftlich unterzeichneten Originaldokuments) oder eine Weisung nur nach Vornahme einer (oder mehrerer) zusätzlicher Prüfungen auszuführen, beispielsweise betreffend die Identität des Absenders. Der Kunde darf eine Weisung erst dann als durch die Bank ausgeführt bzw. angenommen betrachten, wenn er seitens der Bank eine entsprechende Bestätigung der Transaktion mittels der/den vereinbarten Methode(n) erhält.

## 2. BEDINGUNGEN

- 2.1 Stellt der Kunde einen Antrag auf Nutzung elektronischer Kommunikation und/oder macht der Kunde Gebrauch von elektronischer Kommunikation mit der Bank, ist letztere berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, elektronische Kommunikation auch gegenüber dem Kunden einzusetzen; in diesem Fall gelten die vorliegenden *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation* auch für diese elektronische Kommunikation, vorbehaltlich allfälliger, schriftlicher Sonderabsprachen zwischen dem Kunden und der Bank.
- 2.2 Der Bank mitgeteilte E-Mail-Adressen bleiben so lange wirksam, bis der Kunde der Bank eine allfällige Löschung oder Änderung dieser E-Mail-Adresse mitteilt; es ist Aufgabe des Kunden, die Bank auf angemessene und unverzügliche Weise zu informieren. Sämtliche Löschungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen werden durch die Bank innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet; bis eine solche Bearbeitung erfolgt ist, bleibt die der Bank zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilte Adresse gültig.
- 2.3 Elektronische Mitteilungen, die die Bank dem Kunden zusendet, gelten dem Kunden zum Zeitpunkt ihrer von den IT-Systemen der Bank aus erfolgten Übermittlung als zugegangen; dies gilt für alle beliebigen Zwecke, einschliesslich, aber nicht ausschliesslich für die allfällige Erfüllung der gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten der Bank zur Vornahme der Mitteilung. Bei elektronischen Mitteilungen an

Vertreter des Kunden obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass seine Vertreter ihn auf angemessene Weise über sämtliche, seitens der Bank zugesandte, elektronische Mitteilungen auf dem Laufenden halten. Der Kunde ist allein haftbar für Schäden oder Verluste, die der Bank möglicherweise durch die Verwendung einer beliebigen E-Mail-Adresse entstehen.

- 2.4 Der Kunde erkennt hiermit an und akzeptiert, dass die Bank, falls sie ihm elektronische Mitteilungen zusendet, die Zusendung einer Kopie in Papierform unterlassen kann.
- 2.5 Durch den Kunden an die Bank gesendete elektronische Mitteilungen werden erst mit ihrem tatsächlichen Eingang in den IT-Bereich der Bank wirksam.
- 2.6 Die der Bank durch den Kunden zugesendeten, elektronischen Mitteilungen werden innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet und erhalten keine Vorzugsbehandlung. Ist die Bearbeitung der übermittelten Informationen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von zentraler Bedeutung, muss der Kunde ein anderes Kommunikationsmittel verwenden, das eine zeitnahe Bearbeitung ermöglicht.
- 2.7 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die elektronische Kommunikation generell über das „World Wide Web“ („Internet“), einem öffentlichen Netz, das keiner Überwachung durch die Bank unterliegt, versendet werden, und Echtheit, Vertraulichkeit und Vollständigkeit solcher über das Internet versendeten Mitteilungen durch die Bank weder garantiert wird noch garantiert werden kann. Infolgedessen darf die Bank davon ausgehen, dass elektronische Mitteilungen, die augenscheinlich von einer E-Mail-Adresse zu stammen scheinen, die im Rahmen der Kommunikation zwischen Bank und Kunden verwendet wird, tatsächlich vom Kunden, dessen E-Mail-Adresse in der fraglichen E-Mail als Absenderadresse erscheint, stammen, ungeachtet davon, ob die jeweilige E-Mail tatsächlich durch die betreffende Person versandt wurde oder nicht oder der Bank mit ihrem Originalinhalt, d.h. weder beschädigt noch auf irgendeine Weise verändert, zugegangen ist.

### 3. INTERNETRISIKEN

- 3.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass über das Internet erfolgende Mitteilungen nicht geschützt sind, dass die Identität des Kunden und der Bank als Internetnutzer nicht geheim gehalten werden kann und dass Dritte aus dem (verschlüsselten oder unverschlüsselten) Datenaustausch zwischen dem Kunden und der Bank Rückschlüsse auf das Vorhandensein einer Bankbeziehung ziehen können. So geht die Inanspruchnahme elektronischer Kommunikation insbesondere mit bestimmten Risiken einher, wie z. B. **(i)** fehlender Vertraulichkeit (E-Mails und ihre Anhänge können heimlich gelesen und überwacht werden), **(ii)** der Manipulierung oder Fälschung der E-Mail-Adresse des Absenders oder des jeweiligen Inhalts, **(iii)** Systempannen und anderen Übermittlungsfehlern, die dazu führen können, dass E-Mails und deren Anhänge mit Verzögerung oder beschädigt zugehen, fehlgeleitet oder gelöscht werden, **(iv)** dem Eindringen von Viren, Trojanern etc., die Dritte unbemerkt über eine E-Mail einschleusen können und die erhebliche Schäden verursachen können, und **(v)** missbräuchlichen oder schädigenden Verwendungen durch Dritte, die die E-Mails abfangen. Der Kunde willigt folglich durch die Verwendung elektronischer Kommunikation als Kommunikationsmethode in sämtliche die damit verbundenen Gefahren ein und erklärt sich bereit, alle möglicherweise daraus resultierenden Folgen zu tragen. Der Kunde wird ferner darauf hingewiesen, dass die durch ihn versendeten und empfangenen E-Mails Zwischenstationen ausserhalb der Schweiz, insbesondere in den USA, passieren und ausserhalb der Schweiz, im Zuständigkeitsbereich von Behörden, die nicht dem Schweizer Recht unterstehen, bearbeitet und abgespeichert werden können.
- 3.2 Die Bank unterhält eine IT- und Informationstechnologie-Infrastruktur („IT“), die im Einklang mit den branchenüblichen Praktiken verwaltet wird. Der Kunde verpflichtet sich: **(i)** die Risiken in Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation zu berücksichtigen und geeignete Vorkehrungsmassnahmen in Bezug auf elektronische Kommunikation, die ihm seitens der Bank zugeht, zu treffen (bei Zweifeln muss der Kunde die Bank telefonisch kontaktieren), **(ii)** die E-Mail-Adresse der Bank von Hand einzugeben, wenn sie auf E-Mails antwortet (und keine Antworttasten oder Links, die sich in den E-Mails befinden, zu verwenden), **(iii)** geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn er eine Unregelmässigkeit feststellt oder vermutet (beispielsweise Interferenzen mit oder Fälschungen von E-Mails oder E-Mail-Adressen) oder Zweifel im Hinblick auf die Herkunft der E-Mail hat; die Bank ist insbesondere sofort zu verständigen und die betreffende E-Mail zu löschen, und **(iv)** sein eigenes IT-System und seine Sicherheitssoftware laufend zu aktualisieren (z.B. durch die Installation empfohlener Sicherheits-Patches, die Überwachung der

üblichen technischen Sicherheitsmassnahmen, insbesondere die Installation von laufend aktualisierten Firewalls und Antivirenprogrammen). Die Bank behält sich das Recht vor, im Laufe der Zeit zusätzlich technische Anforderungen für die Verwendung elektronischer Kommunikation vorzusehen. Sie wird diese Anforderungen dem Kunden schriftlich mitteilen und kann die Annahme jedweder elektronischer Kommunikation seitens des Kunden ablehnen, wenn die fragliche elektronische Kommunikation die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt.

- 3.3 Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und in ihrem alleinigen Ermessen sowie ohne Vorankündigung jedwede elektronische Kommunikation einzuschränken oder zu sperren, insbesondere, wenn bei der Bank der Verdacht auftritt, dass ein rechtswidriger oder böswilliger Nutzungsversuch der elektronischen Kommunikation erfolgt ist, welcher zu einer Gefährdung der vertraulichen Informationen des Kunden führt (z. B. Hackingaktivitäten) oder aus sonstigen Gründen.
- 3.4 Der Kunde haftet für die Annahme und die Einhaltung dieser *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation*, insbesondere der Bestimmungen zu den mit der Internetnutzung einhergehenden Risiken, durch seine(n) Vertreter. Der Kunde ist sich insbesondere der Risiken bewusst, die mit der Nutzung elektronischer Kommunikation einhergehen und nimmt diese in Kauf, insbesondere das Risiko, dass das Bestehen einer Bankbeziehung sowie diesbezügliche vertrauliche Informationen an Dritte weitergegeben werden und er befreit die Bank innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen von jedweder Haftung für Verluste und Schäden, die aus der Nutzung elektronischer Kommunikation resultieren.

#### 4. HAFTUNGSUMFANG UND -BESCHRÄNKUNG

- 4.1 Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen dieser Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation, können weder die Bank noch deren Mitarbeitende oder mit ihr verbundene Gesellschaften für Kosten, Verluste, Forderungen, Schäden oder Auslagen (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich von entgangenem Gewinn oder Datenverlust), die dem Kunden direkt oder indirekt durch Umstände gemäss Punkt a) und b) unten entstanden sind, haftbar gemacht werden, mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit seitens der Bank:
- Fehler oder Verzögerungen bei der Übertragung von Informationen, technische Störungen, Netzüberlastungen oder -pannen, Betriebsfehler (einschliesslich von *Bugs* oder Viren), Sperrung des Internetzugangs durch rechtswidrige oder böswillige Handlungen Dritter, Ausfall der Anbieter von Internetzugängen und/oder Ausfall der Telekommunikationsinfrastrukturen oder Fehler der EDV-Programme oder des EDV-Materials;
  - Handlungen der Bank im Einklang mit elektronischer Kommunikation, die vom Kunden zu stammen scheint, in Anwendung von Paragraph 2.7 hiervor.

Darüber hinaus verzichtet der Kunde bei der Verwendung elektronischer Kommunikation auf sämtliche Ansprüche, die auf einer Verletzung des Schweizer Bankgeheimnisses, der Geheimhaltungspflicht, des Berufsgeheimnisses und der schweizerischen Datenschutzbestimmungen basieren. Der Kunde willigt ausdrücklich in die Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe seiner Daten in der Schweiz bzw. einem Land ausserhalb der Schweiz und/oder der Europäischen Union, einschliesslich der USA, ein, auch wenn dieses nicht über Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards verfügt, die nach dem schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz angemessen wären.

- 4.2 Die Bank schliesst jegliche Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und den IT-Ablauf der Versendung und des Zugangs elektronischer Mitteilungen aus. Aus technischen Gründen, Wartungs- und Sicherheitsgründen kann ein ununterbrochener E-Mail-Verkehr nicht garantiert werden.
- 4.3 Der Kunde erkennt an, dass mit Internetverbindungen stets das Risiko verbunden ist, unfreiwillig Viren oder *Cookies* herunterzuladen, ebenso wie die Gefahr, dass Dritte unbemerkt auf den durch den Kunden genutzten Computer und die darauf befindlichen Daten zugreifen. Dem Kunden wird hiermit empfohlen, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang von unbefugten Dritten zu seinem Computer zu unterbinden und sich insbesondere über erforderlichen Schutz zu informieren (z. B. Speichern von Daten auf Festplatten mit einem ausreichenden Schutzniveau, Übertragung von Dateien, keine Informationen auf dem Bildschirm angezeigt lassen), sich durch ein geheimes Passwort zu schützen und Programme zur Erkennung von Viren zu verwenden, um Schäden an seinem Computer zu vermeiden,

insbesondere die Zerstörung oder den Verlust von darauf befindlichen Daten und Informationen. Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Haftung für die EDV-Ausstattung des Kunden übernehmen, da dies technisch nicht möglich ist. Der Kunde entbindet die Bank hiermit von jedweder Haftung für allfällige Schäden oder Verluste, die durch den Ausfall der EDV-Sicherheitssysteme und der Software des Kunden herbeigeführt werden.

- 4.4 Der Kunde akzeptiert, dass Investitions-, Zahlungs-, Abhebungs- oder Überweisungsaufträge von Barmitteln sowie diesbezügliche Abwicklungsinstruktionen, die auf elektronischem Wege erteilt werden (z.B. per E-Mail, die ein digitalisiertes Bild der Anweisung enthält), nicht sofort oder rund um die Uhr bearbeitet werden können, sondern in Abhängigkeit von den Handelszeiten/-tagen der jeweiligen Börse oder des jeweiligen Handelssystems und der Feiertage/Öffnungszeiten der Bank und aller in die Abwicklung der Transaktion eingeschalteten Beauftragten der Bank oder mit ihr verbundenen Gesellschaften. Der Kunde akzeptiert ferner, dass Transaktionen und Zahlungen nur veranlasst werden können, wenn der Bank die erforderliche Bestätigung, sofern nötig, seitens des Kunden zugegangen ist. Sofern die Bank, ihre Mitarbeitenden, mit ihr verbundene Gesellschaften, Beauftragte oder Lizenzgeber die übliche Sorgfalt angewendet haben, lehnt die Bank jedwede Haftung für Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Auslagen des Kunden (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich von entgangenem Gewinn und Kursverlusten) ab, die direkte oder indirekte Folge von nicht rechtzeitig ausgeführten Investitions-, Zahlungs- oder Überweisungsaufträgen und/oder Abwicklungsinstruktionen sind.

# SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE WEBSITE UND DIE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

## EINLEITUNG

Diese *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* sind Bestandteil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der J.P. Morgan (Suisse) SA („Bank“) und regeln den Zugang zur und die Nutzung **(i)** der Website und **(ii)** der Systeme der elektronischen Signatur über die Website oder über Online-Dienste Dritter, die dem Kunden mitgeteilt werden („**elektronische Signatur**“), in ergänzender Weise zu anderen Dokumenten (einschliesslich Vereinbarungen) im Zusammenhang mit diesen Systemen. Sämtliche Verweise auf den *Allgemeinen Teil* beziehen sich auf den *Allgemeinen Teil* der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der Bank. Die im vorliegenden Dokument hervorgehobenen Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in dem *Allgemeinen Teil*.

Ungeachtet dessen gelten für alle auf elektronischem Wege vorgenommenen Mitteilungen (einschliesslich per Sicherer E-Mail) die *Sonderbedingungen für elektronische Kommunikation*.

## 1. WEBSITE

- 1.1 Der Zugang zur Website ist natürlichen Personen vorbehalten und wird nur natürlichen Personen bereitgestellt (so z. B. dem Kunden selbst, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, den Angestellten und Geschäftsführern eines Kunden, wenn es sich um eine juristische Person handelt, und die Beauftragten des Kunden), **(i)** denen die Bank Zugang zu der Website gewährt hat („**Website-Benutzer**“) oder den Empfängern der E-Korrespondenz (der Website-Benutzer und der Empfänger der E-Korrespondenz nachfolgend gemeinsam „**Nutzungsberechtigte**“), **(ii)** für die die Bank nach ihrem freien Ermessen eine Benutzer-ID und ein Zugangsmittel oder einen Zugangsschlüssel (das „**Identifizierungsmittel**“) erstellt hat (die Benutzer-ID und das Identifizierungsmittel gemeinsam „**Zugangscod**“) und **(iii)** die ihre eigene PIN („**PIN**“) erstellen oder sich mithilfe einer PIN identifizieren (der Zugangscod und die PIN nachfolgend gemeinsam das „**Zugangspaket**“)..

Wenn der Kunde und/oder der Nutzungsberechtigte ferner über die für mobile Geräte entwickelten Anwendungen auf die Website zugreifen, kann die Bank dem Kunden und/oder dem Nutzungsberechtigten als Alternative oder zusätzlich zu dem Zugangspaket gestatten, in Kombination mit dem Zugangspaket mithilfe biometrischer Daten wie Fingerabdrücke oder Gesichtsmerkmalen, die auf einem berechtigten bei der Bank registrierten elektronischen Gerät für Authentifizierungszwecke erfasst werden („**biometrische Informationen**“), auf die Website oder Teile der Website zuzugreifen. Der Kunde und der Nutzungsberechtigte verstehen, dass die biometrischen Informationen von dem elektronischen Gerät in ihrem Besitz erfasst werden und von der Gruppe nicht direkt abgerufen oder gespeichert werden können. Die Erhebung und Authentifizierung biometrischer Daten erfolgt auf dem elektronischen Gerät bzw. durch das elektronische Gerät des Kunden und/oder des Nutzungsberechtigten.

- 1.2 Jeder Nutzungsberechtigte, der vom Kunden ernannt wurde, ihn offline zu vertreten (z. B. über eine Generalvollmacht, beschränkte Vollmacht) hat über die Website Befugnis und Kontrolle über das Konto des Kunden. In der Konsequenz kann der Zugang zu Dokumentation oder Leistungen, die auf der Website bereitgestellt werden, in Abhängigkeit von den konkreten Befugnissen, die der Kunde jedem Nutzungsberechtigten für sein Konto erteilt, beschränkt sein.

Wenn der Kunde oder Nutzungsberechtigte auf die Website zugreifen, bestätigt der Kunde Folgendes und sorgt dafür, dass Nutzungsberechtigte Folgendes bestätigen und akzeptieren:

- (i)** der Zugang zu und die Nutzung der Website unterliegen den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der Bank, insbesondere diesen *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* und der Kunde bzw. der Nutzungsberechtigte bestätigt, dass er obengenannte Bedingungen erhalten, gelesen und verstanden hat;
- (ii)** auf der Website veröffentlichte Risikohinweise, Haftungsausschlüsse und Richtlinien, einschliesslich insbesondere der Richtlinie der Bank zum Einsatz von Cookies;

(iii) die Sicherheitsverfahren oder sonstigen Anforderungen für den Zugang zur Website oder zu Teilen der Website, die die Bank gelegentlich bestimmen oder festlegen kann, wobei bestätigt wird, dass es sich bei solchen Sicherheitsverfahren um kommerziell angemessene Sicherheitsverfahren handelt und dass der Kunde und der Nutzungsberechtigte die Sicherheitsverfahren oder sonstigen Anforderungen nicht hinterfragen oder bestreiten bzw. die Anwendung zusätzlicher oder anderer Sicherheitsverfahren oder sonstiger Anforderungen in bestimmten Situationen verlangen werden

Wenn für den Zugang zur Website biometrische Informationen verwendet werden, bestätigen und akzeptieren der Kunde und sein Nutzungsberechtigter ferner, dass das durch oder auf ihrem elektronischen Gerät durchgeführte Authentifizierungsverfahren ein kommerziell angemessenes Sicherheitsverfahren darstellt und dass solches Authentifizierungsverfahren für den jeweiligen Zweck eingesetzt wird. Der Kunde und Nutzungsberechtigte nehmen zur Kenntnis, dass die Risikohinweise, Haftungsausschlüsse und Richtlinien gelegentlichen Änderungen unterliegen und dass es sehr wichtig ist, dass der Kunden und seine Nutzungsberechtigten die Seite „Wichtige Informationen und Hinweise zum Einsatz von Cookies“ sowie andere relevante Hinweise der Bank auf der Website jedes Mal aufmerksam lesen, wenn der Kunde oder seine Nutzungsberechtigten auf die Website zugreifen;

(iv) dass jeder Nutzungsberechtigte über die Website die gleichen Befugnisse und Kontrollen über das Konto des Kunden hat, die er offline über solches Konto hat und

(v) er ist unwiderruflich an die Verträge, Anweisungen und Transaktionen gebunden, die von allen Nutzungsberechtigten über die Website für den Kunden ausgeführt werden.

1.3 Der Kunde kann jederzeit Ergänzungen, Stornierungen oder Änderungen in Bezug auf den Zugang zur Website oder zu anderen Online-Diensten Dritter beantragen, die ihm von der Bank gemäss den Verfahren mitgeteilt werden, die von der Bank vorgeschrieben und dem Kunden gelegentlich mitgeteilt werden.

1.4 Der Kunde sichert zu und garantiert, dass die von ihm ernannten Nutzungsberechtigten nicht in den USA wohnhaft sind und der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, sollte sich dies ändern und sollte es andere Änderungen hinsichtlich des Wohnlandes eines Nutzungsberechtigten geben. Aus rechtlichen und regulatorischen Gründen kann der Zugang zu bestimmter Dokumentation bzw. bestimmten Leistungen auf der Website (z. B. elektronische Zustellung, elektronische Korrespondenz) in Abhängigkeit von dem Wohnland des Kunden gemäss den Gesetzen und Vorschriften bestimmter Länder untersagt sein. Dementsprechend verpflichtet sich dieser, diese Gesetze und Vorschriften zu befolgen und übernimmt die Haftung für die Befolgung solcher Gesetze und Vorschriften.

1.5 Die Bank kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen und ohne Vorankündigung die Bereitstellung des Zugangs des Kunden oder seiner Nutzungsberechtigten zu der Website einschränken oder verweigern oder solchen Zugang beenden. Insbesondere kann die Bank den Zugang zu der Website und/oder zu den auf der Website verfügbaren Leistungen in Abhängigkeit vom Wohnsitz des Nutzungsberechtigten verweigern. Der Nutzungsberechtigte informiert die Bank unverzüglich schriftlich über Änderungen seines Wohnsitzes.

## 2. ELEKTRONISCHE SIGNATUR

2.1 Die Bank kann dem Kunden gestatten, bestimmte Dokumente (z. B. Dokumentation der Bank, Verträge) mithilfe einer elektronischen Signatur elektronisch auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Nutzung der elektronischen Signatur ist auf natürliche Personen beschränkt, bei denen es sich um Kunden oder Vertreter des Kunden handelt, die im Kontext der Beziehung mit der Bank über eine Vollmacht verfügen (z. B. Generalvollmacht, beschränkte Vollmacht) (die „**berechtigte Partei**“).

2.2 Mit der Nutzung einer elektronischen Signatur (z. B. DocuSign) für die Übermittlung eines elektronisch unterzeichneten Dokuments an die Bank, gilt Folgendes: (i) der Kunde akzeptiert diese *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* und ergänzende Bedingungen, (ii) der Kunde erteilt seine Einwilligung zur Nutzung der Online-Dienste Dritter für den Erhalt, die Unterzeichnung und die Übermittlung von Dokumenten in Verbindung mit dem Konto an die Bank und von der Bank, welche, um

Zweifeln vorzubeugen, für den Kunden bindend sind und **(iii)** der Kunde akzeptiert, dass solche elektronische Signatur seine gültige und bindende Einwilligung darstellt und in gleichem Masse wirksam ist wie eine handschriftliche Unterschrift, sofern dies gemäss verpflichtenden schweizerischen Gesetzen und Verordnungen zulässig ist.

Elektronisch unterzeichnete Dokumente müssen Folgendes enthalten: **(i)** ein Unterschriftsfeld als Nachweis, dass das Dokument seit seiner Unterzeichnung nicht geändert wurde und **(ii)** ein Dokument mit Angaben zu jedem Unterzeichner des Dokuments (z. B. Fertigstellungsbescheinigung, Prüfverlauf); dies kann die IP-Adresse, E-Mail-Adresse, das Unterschriftsbild und den Zeitstempel des Unterzeichners umfassen („Fertigstellungsdokument“).

- 2.3 Der Kunde ist allein für seine Nutzung und Konfiguration der Online-Dienste Dritter verantwortlich. Die Online-Dienste Dritter können zugunsten des Kunden Sicherheitsfunktionen (einschliesslich insbesondere verschlüsselter Mitteilungen, zusätzlicher Authentifizierungsanforderungen oder Funktionen, die verhindern sollen, dass ein Dokument einer anderen Person zur Unterschrift zugewiesen wird) enthalten (einschliesslich insbesondere zur Verhinderung von Betrug). Wenn der Kunde eine oder mehrere Sicherheitsfunktionen nicht nutzt (bzw. im Falle der Verschlüsselung nicht zu nutzen in der Lage ist), akzeptiert der Kunde das Risiko der Nichtverwendung solcher Sicherheitsmassnahmen. Die Bank haftet nicht für Schäden oder Verluste, die der Kunde aufgrund seiner Nichtverwendung solcher Sicherheitsmassnahmen erleidet. Wenn die Bank eine E-Mail mit einem mit der elektronischen Signatur zu unterzeichnendem Dokument sendet, darf der Empfänger diese E-Mail nicht an eine andere Person weiterleiten, um diese mithilfe der elektronischen Signatur unterzeichnen zu lassen. Wenn ein Dokument einem falschen Empfänger zugesandt wird, hat der Empfänger der E-Mail die Bank unverzüglich zu kontaktieren. Die vom Kunden in diesen *Sonderbedingungen für die Website und für die elektronische Signatur* erteilten Zusicherungen und Garantien bleiben in jeder Hinsicht von der Nichtverwendung einer Sicherheitsfunktion durch den Kunden unbeeinträchtigt.
- 2.4 Für die Nutzung eines Online-Dienstes Dritter muss die Bank die Zugangsdaten der berechtigten Partei(en) verwenden (z. B. Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) (die „**personenbezogenen Informationen**“). Die berechtigten Parteien erkennen an und stimmen zu, dass die bereitgestellten Informationen korrekt und vollständig sein müssen und dass sie die Bank unverzüglich über Änderungen ihrer personenbezogenen Informationen informieren müssen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die von den berechtigten Parteien bereitgestellten Informationen zu stützen, bis sie eine gegenteilige Mitteilung erhält und ausreichend Zeit hatte, auf solche Änderungsmitteilung zu reagieren. Die berechtigten Parteien erkennen an und stimmen zu, dass die Bank personenbezogene Informationen an den Online-Dienst Dritter sowie an andere mit J.P Morgan Chase verbundene Gesellschaften weitergeben muss, um den Prozess der elektronischen Signatur zu ermöglichen. Die berechtigten Parteien stimmen daher der Weitergabe solcher personenbezogenen Informationen zu und verzichten auf Einschränkungen zur Weitergabe der personenbezogenen Informationen gemäss geltendem Gesetz, einschliesslich gegebenenfalls dem Bankkundengeheimnis. Personenbezogene Informationen können von dem Online-Dienst Dritter und von mit J.P Morgan Chase verbundenen Gesellschaften für die Dauer des Prozesses der elektronischen Signatur und darüber hinaus aufbewahrt werden.
- 2.5 Jede berechnigte Partei erkennt an und stimmt zu, dass die Verifizierung der elektronischen Signatur durch die Bank als prima-facie Nachweis der ordnungsgemässen Ausfertigung der berechtigten Parteien gilt, deren elektronische Signatur auf dem jeweiligen Dokument erscheint.
- Jede berechnigte Partei sichert zu und garantiert kontinuierlich, dass **(i)** jedes elektronisch unterzeichnete Dokument auf gültige Weise gemäss den Anforderungen geltender Gesetze in dem Rechtsraum jeder berechtigten Partei von ihr ausgefertigt wurde und **(ii)** jedes elektronisch unterzeichnete Dokument eine gültige, rechtliche, durchsetzbare und bindende Verpflichtung des Kunden und jeder unterzeichnenden Person darstellt. Jede berechnigte Partei erkennt an, dass sich die Bank bei der Annahme elektronisch unterzeichneter Dokumente auf vorstehende Zusicherungen und Garantien verlassen hat. Jede berechnigte Partei bestätigt, dass jedes elektronisch unterzeichnete Dokument sofern gesetzlich zulässig eine elektronische Aufzeichnung darstellt, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erstellt und aufbewahrt wurde und dass ein Ausdruck solcher elektronischen Dateien ein schriftliches Originaldokument darstellt. Solche ausgedruckten Exemplare werden gleichermassen und unter den gleichen Bedingungen behandelt wie andere originale Geschäftsaufzeichnungen, die in dokumentarischer Form erstellt und aufbewahrt werden.

- 2.6 Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass elektronisch unterzeichnete Dokumente trotz der verbundenen Risiken in gleichem Masse gültig sind, zugelassen werden und durchsetzbar sind wie handschriftlich unterzeichnete Dokumente, sofern gemäss verpflichtenden schweizerischen Gesetzen und Verordnungen zulässig.
- 2.7 Ferner stimmt der Kunde zu und erkennt an, dass elektronische Verträge erst nach der Annahme des elektronisch unterzeichneten Dokuments durch die Bank als geschlossen gelten.
- 2.8 Schliesslich gilt jeder elektronische Vertrag als in der Schweiz abgeschlossen oder als in dem anderen in dem relevanten elektronischen Vertrag angegebenen Rechtsraum abgeschlossen.
- 2.9 Ohne Einschränkung anderer Methoden der elektronischen Signatur, die zwischen dem Kunden und der Bank als akzeptabel gelten, kann eine elektronische Signatur durch den Kunden und/oder die berechnigte Partei durch Anklicken einer Schaltfläche, eines Kontrollkästchens oder eines Eingabefelds mit den Worten „ICH STIMME ZU“, „ICH WILLIGE EIN“, „ZUM UNTERSCHREIBEN KLICKEN“ oder ähnlichen Formulierungen erfolgen, sofern gemäss verpflichtenden schweizerischen Gesetzen und Verordnungen zulässig. Durch Anklicken einer solchen Schaltfläche oder eines solchen Felds bzw. durch Markierung eines solchen Kontrollkästchens bringt die berechnigte Partei zum Ausdruck, dass sie alle in dem entsprechenden Dokument und in diesen *Sonderbedingungen für die Website und für die elektronische Signatur* dargelegten Bedingungen gelesen und verstanden hat und diese akzeptiert.
- 2.10 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung versteht der Kunde und stimmt zu, dass die Bank sich das Recht vorbehält, die elektronische Signatur in ihrem eigenen Ermessen für bestimmte Dokumente erst nach Erhalt der von der Bank angeforderten auf gewöhnlichem Weg bereitgestellten Bestätigung (z. B. handschriftliche oder persönliche Bestätigung) zu akzeptieren. Wenn die Bank bestimmt, dass ein Dokument von der berechtigten Partei nicht elektronisch unterzeichnet werden kann oder wenn die Bank die Unterzeichnung eines Dokuments auf anderem als elektronischem Weg erfordert, stimmt die berechnigte Partei zu, von der Bank angeforderte Dokumente handschriftlich zu unterzeichnen und ihr auf Aufforderung jegliche Informationen oder Unterstützung bereitzustellen.
- 2.11 Die Bank übernimmt, sofern gemäss schweizerischem Recht zulässig, keine Verantwortung oder Haftung infolge des Betriebs eines Online-Dienstes Dritter oder der Übermittlung, Behandlung oder Speicherung von Daten, einschliesslich ohne Einschränkung personenbezogener Informationen, durch einen Online-Dienst Dritter und durch mit J.P Morgan Chase verbundene Gesellschaften.

### 3. ÜBER DIE WEBSITE BEREITGESTELLTE LEISTUNGEN

- 3.1 Elektronische Zustellung
- 3.1.1 Der Kunde erteilt der Bank die Befugnis, berechtigten Parteien gemäss ihrer ausdrücklichen Genehmigung und im Kontext der Bankbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank auf der Website gemäss den hierin enthaltenen Bedingungen Informationen und/oder Dokumente zu bestimmten Leistungen und/oder Produkten (die „**Dokumente**“) verfügbar zu machen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Entscheidung für eine elektronische Zustellung impliziert, dass keine Papierexemplare der Dokumente mehr bereitgestellt werden. Der Kunde erteilt der Bank ferner die Befugnis, die berechnigte Partei nach ihrem eigenen Ermessen mithilfe des sicheren Posteingangs und/oder unter der E-Mail-Adresse, die solche berechnigte Partei der Bank gelegentlich mitteilen kann, über die Verfügbarkeit der Dokumente zu informieren.
- 3.1.2 Die berechnigte Partei erkennt an und stimmt zu, dass die Bank für die Bereitstellung der elektronischen Zustellung mit J.P Morgan Chase verbundene Gesellschaften als Dienstleister (der „**JPM-Dienstleister**“) einsetzen kann, die sich ausserhalb der Schweiz, einschliesslich in den USA, befinden können.
- 3.1.3 Die berechnigte Partei erteilt der Bank daher ausdrücklich die Befugnis, **(i)** eine Identifikationsnummer bzw. **(ii)** Informationen über ihre Investitionen (die „**Informationen**“) bereitzustellen, die der JPM-Dienstleister zum Zwecke der elektronischen Zustellung an die berechnigte Partei benötigt.

- 3.1.4 Ferner versteht die berechnigte Partei und stimmt zu, dass die Informationen den Gesetzen und rechtlichen Verfahren des Landes unterliegen, in dem sich die Empfänger solcher Informationen befinden, einschliesslich insbesondere Finanzdienstleistungen und Produktregeln sowie Eignungsanforderungen und bestätigt, dass die Bank in dieser Hinsicht keinerlei Haftung übernimmt.
- 3.1.5 Die berechnigte Partei stimmt ferner zu, dass sie keinerlei Rechte oder Ansprüche jeglicher Art gegen die Bank, den Dienstleister und/oder ihre Mitarbeiter hat, sollten die Informationen gemäss den Vorschriften solcher Gesetze oder rechtlichen Verfahren ganz oder teilweise offengelegt werden. Dementsprechend verzichtet die berechnigte Partei ausdrücklich auf alle Rechte hinsichtlich der Geltendmachung des Bankgeheimnisses gegen oben genannte Personen.
- 3.2 Mitteilungen des Kunden, die mithilfe des sicheren Posteingangs gesendet werden (z. B. mithilfe sicherer E-Mail, einschliesslich eines gescannten Bilds von Anweisungen oder anderen Dokumenten)
- 3.2.1 Der Kunde erteilt der Bank die Befugnis, alle Anweisungen (einschliesslich Zahlungs-, Überweisungs- oder Investitionsanweisungen) sowie andere Dokumente, die von einer berechnigten Partei stammen, gemäss der ausdrücklichen Befugnis einer solchen berechnigten Partei im Rahmen der Bankbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank zu akzeptieren, wenn diese der Bank mithilfe des sicheren Posteingangs (z. B. mithilfe sicherer E-Mail, einschliesslich eines gescannten Bilds der Anweisung oder des Dokuments) mitgeteilt werden.
- 3.2.2 Die Verpflichtungen der Bank gelten als ordnungsgemäss erfüllt, wenn sie eine Anweisung ausführt oder ein anderes Dokument akzeptiert, das sie mithilfe des sicheren Posteingangs erhalten hat (z. B. einschliesslich eines gescannten Bilds der Anweisung oder des Dokuments). Die Bank kann jedoch nach eigenem Ermessen die Ausführung von Anweisungen verweigern, die sie mithilfe des sicheren Posteingangs erhalten hat und behält sich das Recht vor, jederzeit eine Bestätigung der Anweisung oder des anderen erhaltenen Dokuments (z. B. ein handschriftlich unterzeichnetes Original) anzufordern, bevor sie ein solches Dokument akzeptiert bzw. eine solche Anweisung ausführt oder die Anweisung nur nach Vornahme zusätzlicher Kontrollen, z. B. hinsichtlich der Identität des Absenders, auszuführen. Die berechnigte Partei hat eine Anweisung erst als von der Bank ausgeführt bzw. akzeptiert zu erachten, wenn sie die entsprechende Bestätigung der Transaktion von der Bank auf dem vereinbarten Weg erhalten hat. Die berechnigte Partei erkennt an und stimmt zu, dass der sichere Posteingang (z. B. durch sichere E-Mail einschliesslich eines gescannten Bilds der Anweisung oder des anderen Dokuments) nach Ermessen der Bank für bestimmte Anweisungen und andere Dokumente möglicherweise kein akzeptabler Übertragungsweg ist.
- 3.3 Allgemeine Bestimmungen
- 3.3.1 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Mitteilungen, die Korrespondenz und andere auf der Website veröffentlichte Dokumente für jeden Nutzungsberechnigten für einen bestimmten Zeitraum zugänglich bleiben müssen, unabhängig von dem Datum, an dem der Nutzungsberechnigte Zugang zu den Leistungen der Website erhalten hat.
- 3.3.2 Der Kunde stimmt der Zustellung aller Mitteilungen, aller Korrespondenz und aller anderen Dokumente über die Website zu und stimmt zu, dass die Bank Mitteilungen, Korrespondenz und andere Dokumente anstelle von Papierformat in solchem elektronischen Format bereitstellen kann. Der Kunde ist daher dafür verantwortlich, die Website häufig auf Mitteilungen, Korrespondenz oder andere Dokumente zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass der Nutzungsberechnigte dies ebenfalls tut. Sollte es sich bei dem Kunden nicht um einen Nutzungsberechnigten handeln, ist der Kunde dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Nutzungsberechnigte den Kunden hinsichtlich Mitteilungen, Korrespondenz und anderen Dokumenten, die auf der Website veröffentlicht werden, angemessen auf dem Laufenden hält.
- 3.3.3 Der Kunde haftet allein für Verluste oder Schäden infolge der Ernennung des Nutzungsberechnigten, der Nutzung der Website, der Tatsache, dass Mitteilungen, Korrespondenz und andere Dokumente auf der Website veröffentlicht werden oder mithilfe des sicheren Posteingangs zugesandt werden.

- 3.3.4 Die Bereitstellung der Leistungen der Website bleibt solange wirksam, bis die Bank eine entsprechende schriftliche Aufkündigung des Kunden erhält. Solche Bereitstellung wird bei Tod des Kunden oder bei Auftreten anderer, in den Artikeln 35 und 405 des schweizerischen Obligationenrechts genannter Gründen für die Handlungsunfähigkeit nicht hinfällig.

## 4. NUTZUNG DER WEBSITE

### 4.1 Sicherheit

- 4.1.1 Das Zugangspaket ist ausschliesslich persönlich, geheim und vertraulich. Der Kunde und der Nutzungsberechtigte ergreifen alle erforderlichen Schritte, um die unbefugte oder betrügerische Nutzung ihres Zugangspakets und/oder ihrer biometrischen Informationen für die Website oder für andere Online-Dienste Dritter, die ihnen mitgeteilt werden, zu verhindern. Der Kunde und der Nutzungsberechtigte gehen zum Beispiel und ohne Einschränkung folgende Verpflichtungen ein:
- a. Sie merken sich ihre PIN und vernichten PIN-Benachrichtigungen so schnell wie möglich nach Erhalt oder Auswahl der PIN/des Passworts;
  - b. Sie dokumentieren die PIN nicht (auf elektronischen Geräten oder in physischer Form) und geben die PIN nicht freiwillig bekannt oder geben anderen Zugang zu ihrer PIN (auch nicht einem gemeinsamen Kontoinhaber, einem Mitarbeiter der Bank, einem anderen Nutzungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Partei);
  - c. Sie wählen bei der Auswahl einer PIN kein offensichtliches Wort, keine offensichtliche Zahl oder keine Kombination, die andere leicht erraten können oder in der Vergangenheit bereits verwendet wurden;
  - d. Sie ändern die PIN regelmässig und unverzüglich, wenn ein Grund zu der Annahme besteht, dass Unbefugte Kenntnis davon haben, sowie auf entsprechende Aufforderung der Systeme der Bank bzw. der Gruppe;
  - e. Sie speichern nur ihre eigenen biometrischen Informationen auf ihren elektronischen Geräten und verwenden nur ihre eigenen biometrischen Zugangsdaten, um auf die Website zuzugreifen;
  - f. Sie ergreifen keine Massnahmen oder Schritte, die die Sicherheit der Verwendung ihrer biometrischen Informationen beeinträchtigen könnten, zum Beispiel die Deaktivierung von Funktionen oder die Änderung von Einstellungen auf ihrem mobilen Gerät;
  - g. Sie lassen das Mobiltelefon oder andere Sicherheitsgeräte oder -mechanismen, die für den Zugang zur Website oder zu Online-Diensten Dritter verwendet werden, nicht unbeaufsichtigt oder erteilen anderen Personen auf beliebigem Weg Zugang zu dem Mobiltelefon oder anderen Sicherheitsgeräten oder -mechanismen, die den Zugang zur Website oder zu anderen Online-Diensten Dritter ermöglichen;
  - h. Sie reagieren nicht auf angeblich von der Bank versandte E-Mails, in denen der Empfänger aufgefordert wird, seine PIN oder eine andere vertrauliche Information mitzuteilen.
- 4.1.2 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte müssen die Bank unverzüglich über den Verlust oder den Diebstahl von ihnen bereitgestellten Identifizierungsmitteln informieren oder wenn sie glauben oder Grund zur Annahme haben, dass die Vertraulichkeit von Komponenten des Zugangspakets beeinträchtigt wurde oder dass die Website tatsächlich oder möglicherweise unbefugt verwendet wurde. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang oder in Verbindung mit der Offenlegung, dem Diebstahl oder dem Missbrauch von Komponenten des Zugangspakets durch unbefugte Dritte entstehen.

- 4.1.3 Die Bank kann die Verwendung von Identifizierungsmitteln für die Website gelegentlich ändern, verhindern oder einschränken. Wenn Identifizierungsmittel aus beliebigem Grund zurückgezogen oder aufgehoben werden, kann der Kunde oder Nutzungsberechtigte dieses Identifizierungsmittels nicht mehr auf die Website zugreifen. Der Kunde muss die Bank schriftlich anweisen, wenn er ihm oder seinen Nutzungsberechtigten ausgegebene Zugangscodes aufheben möchte.
- 4.2 Die Bank kann auf der Website Leistungen bereitstellen und dem Kunden gemäss bestimmten Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Zugriffs auf die Leistungen durch den Kunden auf der Website bereitgestellt werden, den Zugang zu solchen Leistungen gestatten. Bestimmte Leistungen werden gegebenenfalls erst nach der Bereitstellung bestimmter gelegentlich angeforderter Dokumentation durch den Kunden bereitgestellt. Der Kunde erkennt an, dass die Bank nach eigenem Ermessen bestimmt, welche Leistungen dem Kunden auf der Website bereitgestellt werden und dass sie nach eigenem Ermessen bestimmt, auf welche Weise und/oder auf welchem Weg die Bank solche Dokumentation akzeptiert.
- 4.3 Wenn die Bank verlangt, dass Mitteilungen oder Anfragen schriftlich erfolgen, kann die Bank die Vornahme solcher Mitteilungen oder Anforderungen über die Website gestatten. Solche über die Website vorzunehmenden Mitteilungen oder Anfragen unterliegen der Verfügbarkeit der entsprechenden Leistungen, wie jeweils von der Bank bestimmt und dem Kunden gelegentlich mitgeteilt. Wenn die Bank dem Kunden die Vornahme der Anfrage oder die Kommunikation mit der Bank über die Website gestattet, ist solche Anfrage und Kommunikation, die die Bank über die Website erhält, in gleichem Masse wirksam wie in Papierform.
- 4.4 Der Kunde versteht und erkennt an, dass geltende Gesetze und Vorschriften ihn daran hindern können, auf die Website zuzugreifen und die Website zu nutzen, über die Website bereitgestellte Leistungen zu nutzen und/oder sich auf die elektronische Unterzeichnung von Dokumenten zu stützen. Der Kunde kann durch den Zugang zur Website, durch die Nutzung der über die Website verfügbaren Leistungen oder durch die elektronische Unterzeichnung von Dokumenten aus diesen Rechtsräumen gegen ausländische Einschränkungen zum Import und Export von Verschlüsselungsalgorithmen verstossen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, angemessen zu überprüfen, dass geltende lokale Gesetze und Verordnungen befolgt werden. Die Bank haftet nicht für entsprechende Verstösse und der Kunde entschädigt und hält alle entschädigten Personen gegen jegliche und alle Ansprüche schadlos, die infolge von oder in Verbindung mit Verstössen gegen solche Gesetze und Vorschriften entstehen.
- 4.5 Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder dem Nutzungsberechtigten durch die Offenlegung des Zugangscodes oder der PIN gegenüber unbefugten Dritten oder durch Diebstahl oder missbräuchliche Verwendung des Zugangscodes oder der PIN durch Unbefugte entstehen.
- 4.6 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Bank den Verlust oder Diebstahl des Zugangscodes oder der PIN umgehend schriftlich mitzuteilen und sie unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie denken oder den begründeten Verdacht haben, dass Unbefugte Kenntnis vom Zugangscodes oder der PIN erlangt haben oder sich widerrechtlich Zugang zur Website oder zum System für die elektronische Signatur verschafft haben oder verschaffen könnten.
- 4.7 Die Bank kann jederzeit nach freiem Ermessen die persönlichen Legitimationsmittel für den Zugang zur Website oder die Nutzung der elektronischen Signatur anpassen oder ändern.

## 5. NUTZUNG DER WEBSITE - IDENTIFIZIERUNG DES NUTZUNGSBERECHTIGTEN

- 5.1 Der Kunde haftet allein für jede Verwendung **(i)** des ihm oder einem Nutzungsberechtigten zugeteilten Zugangscodes und **(ii)** der PIN, die er selbst oder ein Nutzungsberechtigter erstellt hat, sowie für alle bei einer solchen Verwendung vorgenommenen oder unterlassenen Handlungen. Die Bank ist berechtigt, (jede Person, die Zugang zur Website erlangt und diese nutzt, als Nutzungsberechtigten anzusehen, wenn das Zugangspaket benutzt worden ist. Infolgedessen muss der Kunde jeder Pflicht gegenüber der Bank nachkommen, die sich aus den über die Website bzw. über das System für die elektronische Signatur erteilten Anweisungen durch eine Person herleitet, die sich mit dem Zugangspaket identifiziert. Der Kunde haftet für sämtliche Folgen eines unbefugten Zugriffs auf die Website bzw. auf das System für die elektronische Signatur oder einer Offenlegung von vertraulichen Informationen durch Personen,

die er als Nutzungsberechtigte benannt hat. Benötigt der Nutzungsberechtigte bei der Verwendung eines Zugangs-codes oder einer PIN Hilfe, so haben sie sich umgehend an die Bank zu wenden und die von der Bank geforderten Sicherheitsvorkehrungen zu erfüllen.

## 6. SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

- 6.1 Sämtliche Urheberrechte, Patente und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an den auf der Website aufgeführten Informationen liegen bei der Bank und/oder anderen Gesellschaften der Gruppe oder bei Dritten, die der Bank eine entsprechende Nutzungsberechtigung eingeräumt haben. Durch den Zugriff auf diese Informationen werden dem Kunden bzw. Nutzungsberechtigten keinerlei Lizenz- oder Eigentumsrechte eingeräumt. Der Kunde und der Nutzungsberechtigte dürfen die auf der Website verfügbaren Dokumente und Informationen ausschliesslich zu ihrem persönlichen Gebrauch und zum Gebrauch des Kunden auf ihren Rechner übertragen (herunterladen) oder davon Ausdrucke anfertigen; jede andere Vervielfältigung, Wiedergabe, Weiterleitung, Verteilung oder Veröffentlichung der Inhalte auf der Website ganz oder teilweise ist in jedweder Form untersagt.

## 7. HAFTUNGSUMFANG UND -BESCHRÄNKUNG

- 7.1 Die auf der Website verfügbaren Informationen und das System für die elektronische Signatur werden über das „World Wide Web“-Netzwerk („Internet“), einem öffentlichen Datennetz, das keiner Überwachung durch die Bank unterliegt, bereitgestellt. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen dieser Sonderbedingungen, können weder die Bank noch mit J.P Morgan Chase verbundene Gesellschaften, einschliesslich ihrer jeweiligen Beauftragten, Mitarbeiter, Führungskräfte und Direktoren für Kosten, Verluste, Forderungen, Schäden oder Auslagen (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich von entgangenem Gewinn oder Datenverlust), die dem Kunden und/oder dem Nutzungsberechtigten direkt oder indirekt durch Umstände gemäss Punkt a) und b) hiernach entstanden sind, haftbar gemacht werden:
- a. Fehler oder Verzögerungen bei der Übertragung von Informationen, technische Störungen, Netzüberlastungen oder -pannen, Betriebsfehler (einschliesslich von *Bugs* oder Viren), Sperrung des Internetzugangs durch rechtswidrige oder böswillige Handlungen Dritter, Ausfall der Anbieter von Internetzugängen und/oder Ausfall der Telekommunikationsinfrastrukturen oder Fehler der EDV-Programme oder des EDV-Materials;
  - b. Störungen, Überlastungen oder Fehlfunktionen der Website oder des Systems für die elektronische Signatur.
- 7.2 Obwohl sich die Bank insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit leistungsfähiger technischer Lösungen bedient, nehmen der Kunde und der Nutzungsberechtigte zur Kenntnis, dass jede Internetverbindung dennoch grundsätzlich mit der Gefahr behaftet ist, unbeabsichtigt Computerviren oder *Cookies* zu empfangen oder einem Dritten unbemerkt Zugang zu der vom Kunden und/oder vom Nutzungsberechtigten verwendeten EDV-Anlage und den darauf gespeicherten Daten zu verschaffen. Dem Kunden und dem Nutzungsberechtigten wird hiermit empfohlen, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang von unbefugten Dritten zu ihrem Computer zu unterbinden und sich insbesondere über erforderlichen Schutz zu informieren (z. B. Speichern von Daten auf Festplatten mit einem ausreichenden Schutzniveau, Übertragung von Dateien, keine Informationen auf dem Bildschirm angezeigt lassen), ihre Computer durch ein geheimes Passwort zu schützen und Programme zur Erkennung von Viren zu verwenden, um Schäden an ihrem Computer zu vermeiden, insbesondere die Zerstörung oder den Verlust von darauf befindlichen Daten und Informationen. Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Haftung für die EDV-Ausstattung des Endnutzers des Kunden und/oder des Nutzungsberechtigten übernehmen. Der Kunde entbindet die Bank hiermit von jedweder Haftung für allfällige Schäden oder Verluste, die durch den Ausfall der EDV-Sicherheitssysteme und der Software des Kunden und/oder des Nutzungsberechtigten herbeigeführt werden.
- 7.3 Hat der Kunde der Bank die Anweisung erteilt, Investitions-, Zahlungs- oder Überweisungsaufträge sowie diesbezügliche Abwicklungsinstruktionen zu akzeptieren, die mit der elektronischen Signatur übermittelt werden, nimmt er in Kauf, dass diese Aufträge und Anweisungen nicht sofort oder rund um die Uhr bearbeitet werden können, sondern in Abhängigkeit von den Handelszeiten/-tagen der jeweiligen

Börse oder des jeweiligen Handelssystems und der Feiertage/Öffnungszeiten der Bank und aller an dem Transaktionsprozess eingeschalteten Beauftragten der Bank oder mit ihr verbundenen Gesellschaften. Der Kunde akzeptiert ferner, dass Transaktionen und Zahlungen nur veranlasst werden können, wenn der Bank die erforderliche Bestätigung, sofern nötig, seitens des Kunden zugegangen ist. Sofern die Bank, ihre Mitarbeitenden, mit ihr verbundene Gesellschaften Beauftragte oder Lizenzgeber die übliche Sorgfalt angewendet haben, lehnt die Bank jedwede Haftung für Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Auslagen des Kunden (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich von entgangenem Gewinn und Kursverlusten) im Zusammenhang mit der Website oder anderen dem Kunden mitgeteilten Online-Diensten Dritter ab, die direkte oder indirekte Folge von nicht rechtzeitig ausgeführten Investitions-, Zahlungs- oder Überweisungsaufträgen und/oder Abwicklungsinstruktionen sind.

- 7.4 Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Vorankündigung die Website zu schliessen bzw. das System für die elektronische Signatur zu sperren, insbesondere, wenn bei der Bank der Verdacht auftritt, dass ein rechtswidriger oder böswilliger Zugriffsversuch auf die Website oder das System für die elektronische Signatur erfolgt ist, welcher zu einer Gefährdung der vertraulichen Informationen des Kunden führt (z. B. Hackingaktivitäten) oder aus sonstigen Gründen.

Die Bank haftet nicht für Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Ausgaben (einschliesslicher, aber nicht ausschliesslich entgangenen Gewinn), die sich unmittelbar oder mittelbar aus einer solchen Unterbrechung oder einem solchen Widerruf ergeben.

- 7.5 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte sind dafür verantwortlich, die erforderlichen Kommunikationseinrichtungen für den Zugang und die Nutzung der Website bzw. für den Zugang und die Verwendung des Systems für die elektronische Signatur zu erwerben und zu warten.

- 7.6 Um Zweifeln vorzubeugen, wird festgehalten, dass, sofern nicht ausdrücklich anders auf der Website oder auf anderen Online-Diensten Dritter, der dem Kunden mitgeteilt wurde, angegeben und vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen und/oder regulatorische Anforderungen, sind alle auf der Website oder auf anderen Online-Diensten Dritter enthaltene Bewertungen, Schätzungen und Gutachten ungeprüft. Es handelt sich hierbei ausschliesslich um Schätzungen und Beurteilungen der Bank am Datum ihrer Veröffentlichung und diese können Änderungen unterliegen. Der Kunde muss stets das Datum von Berichten oder Seiten auf der Website prüfen, um festzustellen, wann solcher Bericht bzw. solche Seite veröffentlicht wurde.

- 7.7 Die Bank unternimmt vertretbare Anstrengungen, um sicherzustellen, dass von dritten Dienstleistern auf der Website veröffentlichte Informationen korrekt sind, haftet jedoch nicht für Ungenauigkeiten seitens solcher dritten Dienstleister. Wenn die Authentifizierung von einem Dritten vorgenommen wird, stimmen der Kunde und der Nutzungsberechtigte ausserdem entsprechend zu, dass sich die Bank auf die Authentifizierung, Ausführung und andere Mechanismen und Verfahren, die Dritte einsetzen, stützen kann und dass die Bank nicht für Fehler oder Fehlfunktionen solcher Mechanismen oder Verfahren haftet.

- 7.8 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte sind allein für die Bereitstellung und Wartung der Kommunikationsgeräte verantwortlich, die sie benötigen, um auf die Website oder andere Online-Dienste Dritter, die dem Kunden mitgeteilt werden, zuzugreifen und diese zu nutzen. Der Kunde und der Nutzungsberechtigte sind ferner für die fristgemässe Einhaltung aller relevanten Sicherheitsmassnahmen verantwortlich, die die Bank gelegentlich im Zusammenhang mit der Nutzung der Website angeben kann. Wenn der Kunde oder Nutzungsberechtigte feststellen oder glauben, dass Sicherheitsmassnahmen (einschliesslich insbesondere geheimer Codes, Passwörter oder Geräte) beeinträchtigt wurden, muss der Kunde und/oder der Nutzungsberechtigte die Bank so schnell wie möglich informieren.

- 7.9 Der Kunde und/oder der Nutzungsberechtigte haften für alle Verluste, wenn sie betrügerisch gehandelt haben. Der Kunde und/oder der Nutzungsberechtigte können auch für alle Verluste haftbar gemacht werden, wenn sie insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen oder ihnen von der Bank bereitgestellten Ratschlägen grob fahrlässig gehandelt haben.

## 8. RISIKOHINWEISE

- 8.1 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte erkennen an, dass ein erhöhtes Betrugsrisiko besteht, wenn sie die Bank anweisen und der Bank die Befugnis erteilen, mithilfe des sicheren Posteingangs Dokumente zu akzeptieren und der Bank erteilte Anweisungen auszuführen (z. B. einschliesslich eines gescannten Bilds derselben). Dementsprechend stimmen der Kunde und der Nutzungsberechtigte hiermit zu, die solchen Kommunikationswegen innewohnenden Risiken zu übernehmen (insbesondere ohne Einschränkung das Risiko von Missverständnissen, Übertragungsfehlern, technischen Defekten oder Störungen, verspäteter Kommunikation, Unvollständigkeit von Daten, Vertraulichkeitsverlust, Integritäts- oder Authentizitätsverlust von Mitteilungen und Betrug durch Dritte) und übernehmen die vollständige sich daraus ergebende Verantwortung. Der Kunde und die berechtigte Partei entbinden die Bank vollständig von aller diesbezüglicher Haftung, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit seitens der Bank
- 8.2 Das Internet ist kein vollständig zuverlässiges Übertragungsmedium. Weder die Bank noch mit J.P Morgan Chase verbundene Gesellschaften haften für Verluste, Kosten, Forderungen oder Ausgaben (einschliesslich ohne Einschränkung Gewinnverluste), die sich direkt oder indirekt aus der Unfähigkeit des Kunden oder des Nutzungsberechtigten aus beliebigem Grund ergeben, auf die Seite oder andere Online-Dienste Dritter, die dem Kunden mitgeteilt werden, zuzugreifen oder die Website oder andere Online-Dienste Dritter, die dem Kunden mitgeteilt werden, zu verwenden, oder für Übertragungs- oder Zustellungsfehler, den Verlust oder die Korruption von Daten, Software, Hardware oder Systemen oder den Erhalt von elektronisch gesandten Anweisungen, Aufträgen oder Benachrichtigungen.
- 8.3 Die Bank ist nicht für Schäden, Verluste oder die Nichterfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Website (oder anderen Online-Diensten Dritter, die dem Kunden mitgeteilt werden) verantwortlich, wenn solche Schäden, Verluste oder solche Nichterfüllung von der Korruption von Daten oder dem Zugriff einer unbefugten Person auf die Website (oder andere Online-Dienste Dritter, die dem Kunden mitgeteilt wurden) verursacht wurde, damit verbunden ist oder direkt oder indirekt darauf beruht.

## 9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Die Interaktion des Kunden und des Nutzungsberechtigten mit der Website und Aktivitäten auf der Website können verfolgt werden. Die auf diese Weise erhobenen Daten werden von der Bank und der Gruppe analysiert, um die Website und die Leistungen der Bank gegenüber dem Kunden zu verbessern. Die erhobenen Kundendaten werden in den Systemen der Gruppe gespeichert und im gleichen Masse geschützt wie alle existierenden Kundeninformationen. Der Kunde und der Nutzungsberechtigte müssen davon ausgehen, dass sämtlicher Zugang zur Website dokumentiert wird und dass solche Dokumentation alleiniges Eigentum der Bank ist.
- 9.2 Der Datenschutz des Kunden ist für die Bank äusserst wichtig. Sofern vom dem Kunden und/oder dem Nutzungsberechtigten bereitgestellte Informationen oder Informationen, die der Bank von der Website erhält, personenbezogene Daten (gemäss der Definition schweizerischer Gesetze) darstellen, wendet die Bank die in Paragraph 18 des *Allgemeinen Teils* dargelegten Grundsätze, seine Datenschutzverfahren (insbesondere die *Datenschutzrichtlinie* der Bank, deren Bedingungen unter <https://www.jpmorgan.com/pages/privacy> zur Verfügung stehen) und die *besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* an, wenn der Kunde und/oder der Nutzungsberechtigte in einem Land des EWR wohnhaft ist. Diese Verfahren und Richtlinien und andere relevante Sonderbedingungen wie die *besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* können gelegentlichen Änderungen unterliegen und der Kunde und der Nutzungsberechtigte müssen die Website regelmässig auf Einzelheiten überprüfen.
- 9.3 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte stimmen zu, dass solche personenbezogenen Daten gemäss Paragraph 18 des *Allgemeinen Teils* offengelegt und verwendet werden können. Mit ihrer Nutzung der Seite stimmen der Kunde und der Nutzungsberechtigte zu, dass die Bank und/oder die Gruppe solche personenbezogenen Daten speichern und mithilfe von Computern oder anderweitig zu den in Paragraph 18 des *Allgemeinen Teils* und wie auf der Website dargelegt verarbeiten kann.

- 9.4 **Der Kunde und der Nutzungsberechtigte stimmen der Übertragung ihrer personenbezogenen Daten, wie die Bank für die identifizierten Zwecke als erforderlich oder angemessen erachtet, in sämtliche Länder der Welt zu, in denen J.P. Morgan Chase oder seine Beauftragten tätig sind. Die Bank ist global tätig und zum Zwecke der Bereitstellung ihrer Leistungen gegenüber seinen Kunden können die personenbezogenen Daten des Kunden und des Nutzungsberechtigten in sämtlichen Ländern verarbeitet werden, in denen J.P Morgan Chase und seine Beauftragten tätig sind. Einige Länder, in die die personenbezogenen Daten des Kunden und des Nutzungsberechtigten übertragen werden können, verfügen über keine Datenschutzgesetze.**

## 10. BANKGEHEIMNIS

- 10.1 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte nehmen zur Kenntnis, dass das schweizerische Bankgeheimnis ausschliesslich für in der Schweiz gespeicherte Informationen, einschliesslich Computerdaten, gilt. Zwischen der Bank und dem Nutzungsberechtigten über die Website ausgetauschte Daten können aufgrund der besonderen Eigenschaften des Internets über Datenverbindungen ausserhalb der Schweizer Landesgrenzen geleitet werden, selbst wenn sich beide Parteien in der Schweiz aufhalten. Die Datenübertragung zwischen den Rechnern der Bank und der EDV-Anlage des Nutzungsberechtigten= verschlüsselt erfolgen.
- 10.2 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte nehmen zur Kenntnis, dass das Internet ein öffentliches Datenetz ist und aus diesem Grund die Identität des Kunden und des Nutzungsberechtigten sowie der Bank als Internetnutzer nicht geheim gehalten werden kann. Dementsprechend kann der Datenaustausch zwischen der EDV-Anlage des Kunden und/oder des Nutzungsberechtigten und den Rechnern der Bank für Dritte ein Hinweis auf das Bestehen einer Bankverbindung des Kunden sein.

Die Bank verwendet eine Verschlüsselungssoftware, die den im Bankverkehr üblichen Normen entspricht, kann jedoch nicht gewährleisten und gewährleistet nicht, dass eine Entschlüsselung des verwendeten Algorithmus durch unbefugte Dritte unmöglich ist.

## 11. RECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN

- 11.1 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte sind sich bewusst, dass ein Zugriff auf die Website und ihre Nutzung sowie der Zugriff auf das System der elektronischen Signatur und dessen Nutzung vom Ausland aus gemäss den ausländischen Gesetzen und Regulierungen untersagt sein kann. Durch einen Zugriff auf die Website bzw. eine Nutzung des Systems der elektronischen Signatur vom Ausland aus verstossen der Kunde und der Nutzungsberechtigte möglicherweise auch gegen Ein- bzw. Ausfuhrbeschränkungen, die in dem betreffenden Land für Verschlüsselungsprodukte gelten. Der Kunde und der Nutzungsberechtigte sind daher angehalten, durch eine entsprechende Prüfung der Rechtslage die Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen des jeweiligen Landes zu gewährleisten. Bei Verstössen gegen diese Gesetze oder Verordnungen übernimmt die Bank keine Haftung und der Kunde und der Nutzungsberechtigte entschädigen und halten alle entschädigten Personen gegen jegliche und alle Ansprüche schadlos, die infolge von Verstössen gegen diese Gesetze oder Verordnungen entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

## 12. WOHSITZÄNDERUNGEN

- 12.1 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte haben der Bank jeden Wechsel ihres tatsächlichen Wohnsitzes bzw. Firmensitzes oder des Ortes ihrer Hauptgeschäftstätigkeit, sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, unverzüglich mitzuteilen.

### 13. ONLINE-ÜBERWEISUNGSDIENST

- 13.1 Die Bank kann dem Kunden über die Website nach eigenem Ermessen gemäss diesen *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* Überweisungsdienste bereitstellen. Wenn die Bank dies tut, kann der Kunde der Bank über die Website Zahlungs- und Überweisungsanweisungen in Bezug auf sein Konto (die „**Überweisungsanweisungen**“) bereitstellen. Die Bank behält sich das Recht vor, die über die Website zur Verfügung gestellte Überweisungsdienste ohne Angabe von Gründen und ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden gelegentlich zurückzuziehen, einzuschränken, aufzuheben, abzuändern oder zu modifizieren und die Bank haftet dem Kunden gegenüber nicht für daraus resultierende direkte oder indirekte Verluste oder Schäden, mit Ausnahme im Falle der groben Fahrlässigkeit seitens der Bank.
- 13.2 Um Zweifeln vorzubeugen, unterliegen Überweisungsanweisungen, die der Bank über die Website bereitgestellt werden, den *Sonderbedingungen für die Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen* und insbesondere Paragraph 12 der *Sonderbedingungen für die Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen*.
- Die Bank kann dem Kunden nach eigenem Ermessen gestatten, Überweisungen über die Website in mehreren Währungen vorzunehmen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit dieser Währungen über den Überweisungsdienst. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Bank Gelder zum auf der Website angezeigten Umrechnungskurs umrechnen kann.
- 13.3 Die Bank gestattet dem Kunden, Zahlungsempfänger für zukünftige Überweisungsanweisungen zu registrieren, vorbehaltlich der Genehmigung jedes Zahlungsempfängers, den der Kunde registrieren möchte durch die Bank. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank ausreichend Informationen bereitzustellen, um es der Bank zu gestatten, jeden Zahlungsempfänger und das zugehörige Konto, an das das Geld überwiesen werden soll, zu identifizieren. Geschieht dies nicht, ist die Bank möglicherweise nicht in der Lage und ist nicht verpflichtet, einen Zahlungsempfänger zu registrieren. Der Kunde ist für die Korrektheit und Vollständigkeit aller Informationen zu den Zahlungsempfängern, die der Bank bereitgestellt werden, verantwortlich.
- 13.4 Die Überweisungsanweisungen des Kunden gelten bei tatsächlichem Empfang der Überweisungsanweisungen durch die Computersysteme der Bank als der Bank zugestellt und gelten, wie jeweils angemessen, als in der Schweiz erhalten. Der Kunde stimmt zu, dass Unterlagen bezüglich der Überweisungsanweisungen und Unterlagen, die die Bank in Bezug auf von ihr gemäss den Überweisungsanweisungen ausgeführte Überweisungen führt, für alle Zwecke für den Kunden bindend und bestandskräftig sind und zwingende Beweise für Überweisungsanweisungen, Informationen und/oder Daten sind, die mithilfe der Website übertragen wurden, darstellen. Der Kunde stimmt zu, dass alle solche Unterlagen zulässige Beweismittel sind und dass der Kunde die Gültigkeit, Zulässigkeit, Zuverlässigkeit, Korrektheit oder die Durchsetzbarkeit des Inhalts solcher Unterlagen nicht nur auf der Grundlage anfechten wird, dass solche Unterlagen in elektronischer Form integriert und/oder dargelegt waren.
- 13.5 Ungeachtet Paragraph 12 der *Sonderbedingungen für die Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen* können die für die über die Website bereitgestellten Überweisungsanweisungen des Kunden geltenden Verifizierungsverfahren insbesondere die Nutzung eines einmaligen Passworts umfassen, das von einem Sicherheitsgerät (wie einem Identifizierungsmittel) oder einem Mobiltelefon generiert wurde (einschliesslich mithilfe biometrischer Informationen) oder das per SMS zugestellt wurde oder durch eine telefonische Rückrufbestätigung durch die Bank.
- 13.6 Nach der erfolgreichen Ausführung der Überweisungsanweisungen des Kunden oder wenn die Überweisungsanweisungen des Kunden aus beliebigem Grund nicht ausgeführt werden, stimmt der Kunde zu, dass die Bank dem Kunden im Einklang mit den Akten der Bank eine elektronische Benachrichtigung auf eines seiner Geräte senden kann (z. B. eine SMS-Benachrichtigung). Der Erhalt der Benachrichtigung unterliegt den Bedingungen und Tarifen des relevanten Netzwerks oder Telefondienstanbieters. Jede Benachrichtigung ist nicht verschlüsselt und kann Informationen über die Überweisungsanweisungen und/oder das Konto des Kunden enthalten. Der Kunde muss daher die Sicherheit der jeweiligen Geräte, an die solche Benachrichtigungen gesandt werden können, sicherstellen. Die Bank haftet nicht für Verluste oder Schäden oder Vertraulichkeitsverletzungen in Bezug auf Informationen über die Überweisungsanweisungen und/oder das Konto des Kunden, die infolge der Zusendung der Benachrichtigungen durch die Bank von einer Person eingesehen werden, die nicht befugt ist, solche Informationen zu erhalten.

- 13.7 Saldos, die dem Kunden auf der Website nach der erfolgreichen Ausführung seiner Überweisungsanweisungen angezeigt werden, sind lediglich ein Richtwert und sind möglicherweise nicht bestandskräftig. Der Kunde muss sich immer auf seine Kontoabrechnung beziehen, die als korrekt und für den Kunden bindend gilt, vorbehaltlich Paragraph 5 der Sonderbedingungen für die Depotverwahrung und für Bankdienstleistungen.

## 14. NUTZUNGSBERECHTIGTER

- 14.1 Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzungsberechtigte
- auf diese *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* aufmerksam gemacht wird und eine Kopie dieser Sonderbedingungen erhält und insbesondere auf die in Paragraph 9 der *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* enthaltene Datenschutzrichtlinie aufmerksam gemacht wird und durch die Nutzung des Zugangspakets, das die Bank für den Zugang zur Website oder zu anderen Online-Diensten Dritter, die dem Kunden mitgeteilt werden, bereitstellt, den Bedingungen zustimmt. Wenn ein Nutzungsberechtigter diesen *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* nicht zustimmt, gestattet der Kunde dem Nutzungsberechtigten nicht, auf die Website oder auf andere Online-Dienste Dritter, die die Bank dem Kunden mitgeteilt hat, zuzugreifen;
  - für sämtliche Nutzung des Sicherheitspakets auf den Konten des Kunden sowie für Handlungen, Unterlassungen, für im Rahmen solcher Nutzung erteilte Anweisungen oder vorgenommene Bestätigungen verantwortlich ist. Die Bank ist berechtigt, jeglichen Zugang zu bzw. jegliche Nutzung der Seite als ordnungsgemäss vom Kunden genehmigt zu behandeln, wenn scheinbar solche Sicherheitspakete verwendet werden und
  - der einzige Benutzer des Sicherheitspakets ist, das ihm ausgegeben oder bereitgestellt wird und dass kein Nutzungsberechtigter das Sicherheitspaket anderen Personen weitergibt oder offenlegt. Der Kunde gewährleistet der Bank, dass er dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass jeder Nutzungsberechtigte der einzige Benutzer des dem Nutzungsberechtigten ausgegebenen Sicherheitspakets ist und dass der Nutzungsberechtigte das Sicherheitspaket nicht anderen Parteien offenlegt.
- 14.2 Der Kunde ist ausserdem dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sich jeder Nutzungsberechtigte bewusst ist, dass seine Befugnis von der Befugnis des Kunden stammt und sich aus der Befugnis des Kunden ableitet, die der Kunde ihm in dem Antragsformular oder anderweitig schriftlich erteilt hat und dass der Kunde zugestimmt hat, unwiderruflich an die Verträge, Anweisungen und Transaktionen gebunden zu sein, die jeder Nutzungsberechtigte für ihn über die Website oder andere Online-Dienste Dritter, die dem Kunden mitgeteilt wurde, ausgeführt hat und dass die Bank daher berechtigt ist, den Kunden vollständig für jegliche Nutzung der Website durch Nutzungsberechtigte zur Verantwortung zu ziehen.

## 15. GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS

- 15.1 Sofern in der *Nutzungsvereinbarung für die Website*, den vorliegenden *Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur* oder in anderen Bedingungen der Bank im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, übernimmt die Bank weder eine ausdrückliche noch stillschweigende noch sonstige Gewährleistung in Bezug auf eine verbundene und von der Bank erbrachte Leistung, unter anderem keine Gewährleistung für die Nichtverletzung von Rechten Dritter, die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 15.2 Sofern auf der Website nicht ausdrücklich etwas anders angegeben und vorbehaltlich geltender rechtlicher und/oder regulatorischer Anforderungen, wurden die Angaben, Bewertungen, Einschätzungen und Meinungen in den Berichten oder anderen Dokumenten auf der Website nicht überprüft. Sie geben die Einschätzungen und die Meinung der Bank ausschliesslich zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder und können sich ohne Vorankündigung ändern. Der Kunde und der Nutzungsberechtigte müssen stets das Datum der Veröffentlichung eines Berichts oder einer Seite auf der Website prüfen.

- 15.3 Die Bank übernimmt vorbehaltlich geltender rechtlicher und/oder regulatorischer Anforderungen keine Gewähr dafür, dass die auf der Website aufgeführten Informationen richtig, zweckmässig oder vollständig sind. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Verluste aus, die mittelbar oder unmittelbar aus der Verwendung der auf der Website aufgeführten Informationen entstehen. Sämtliche auf der Website geäusserten Meinungen und Einschätzungen können jederzeit ohne Vorankündigung abgeändert werden.
- 15.4 Sämtliche Angaben zum Konto des Kunden sind ohne bindende Wirkung für die Bank und als vorläufig zu betrachten. Sämtliche Informationen auf der Website zu Preisen, Kursen und zur Wertveränderung einer Anlage werden ausschliesslich zu Informationszwecken erteilt. Die Bank übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit von Angaben bezüglich der Entwicklung oder zum Wert und zur Wertveränderung einzelner Anlagen und gewährleistet insbesondere nicht, dass Aktien oder andere Wertpapiere zum angegebenen Kurs gekauft, gezeichnet, verkauft oder zurückgekauft werden können. Alle Wertangaben und Informationen auf der Website zum Wert und zur Wertentwicklung von Anlagen und Wertpapieren können jederzeit ohne Vorankündigung abgeändert werden.
- 15.5 Der Kunde und der Nutzungsberechtigte dürfen sich nicht ohne eigene Prüfung nur auf die von der Bank auf der Website zur Verfügung gestellten Angaben verlassen oder glauben, dass sie massgebend sind oder sie davon entbinden, ihre eigenen Kompetenzen einzusetzen und sich ein eigenes Urteil hinsichtlich ihrer Anlage- oder sonstigen Entscheidungen zu bilden.
- 15.6 Die Bank übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass die auf der Website veröffentlichten Informationen durch dritte Dienstleister richtig, zweckmässig oder vollständig sind, und übernimmt keine Haftung für Fehler, die diesen dritten Dienstleistern zuzurechnen sind.

## **16. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 16.1 Der Kunde geht davon aus, dass sämtlicher Zugang zur Website aufgezeichnet wird und dass solche Aufzeichnungen alleiniges Eigentum der Bank sind.
- 16.2 Der Kunde versteht, dass ihm bei idem Zugriff auf die Website Kosten entstehen können, zu, Beispiel Mobiltelefon- oder Internetkosten.
- 16.3 Nichts in diesen Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur stellt einen Ausschluss oder eine Einschränkung von Pflichten der Bank gegenüber dem Kunden gemäss relevanten regulatorischen Anforderungen dar oder verlangt von dem Kunden, die Bank gegen Verletzungen solcher Pflichten durch die Bank zu befreien oder zu entschädigen.
- 16.4 Wenn eine Bestimmung dieser Sonderbedingungen für die Website und die elektronische Signatur für ungültig oder unwirksam befunden wird, hat dies keinerlei Auswirkungen auf andere Bestimmungen.
- 16.5 Leistungen der Bank können unter Einsatz der Dienstleistungen Dritter bereitgestellt werden, einschliesslich der verbundenen Gesellschaften der Bank, die als Beauftragte für die Bank handeln können.
- 16.6 Wenn der Kunde die Bank über Sicherheitsvorfälle informieren möchte, muss die Bank unverzüglich kontaktiert werden.

# BESONDERE DATENSCHUTZBEDINGUNGEN FÜR EWR-KUNDEN

## GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Diese *Besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* sind Bestandteil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der Bank. Werden die in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* beschriebenen Dienstleistungen Kunden erbracht, die in einem EWR-Land wohnhaft sind (im Folgenden die „**EWR-Kunden**“), dann gelten die Bestimmungen dieser *Besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* an Stelle der Datenschutzklausel (Klausel 18) der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*. Die restlichen Klauseln der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* bleiben unverändert und gelten auch für EWR-Kunden. Bei Widersprüchen zwischen diesen *Besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* und den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* haben die Bestimmungen der *Besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* Vorrang. Begriffe und Ausdrücke, die in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* definiert werden, erhalten bei ihrer Verwendung in diesen *Besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* dieselbe Bedeutung.

## 1. DATENSCHUTZ

- 1.1 Datenverantwortliche für alle im Rahmen dieser *Besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* erhobenen personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vertragsbeziehung der Bank mit dem EWR-Kunden erhoben werden, ist:

J.P. Morgan (Suisse) SA.

Die Bank verpflichtet sich, alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden (siehe Definition unten) gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Offenlegung oder Vernichtung gesichert werden. Die Bank darf die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden für die folgenden Zwecke verarbeiten (siehe Definition unten):

- 1.1.1 um die Identität von EWR-Kunden zu bestätigen und zu überprüfen und um ihre personenbezogenen Daten mit öffentlich verfügbaren Informationen, Sanktionslisten und sonstigen Listen von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden weltweit abzugleichen;
- 1.1.2 um die Konten von EWR-Kunden und die damit verbundenen Dienstleistungen, einschliesslich der Teilnahme an Veranstaltungen, zu verwalten und um EWR-Kunden direkten Zugang zu Finanzanalysen zu ermöglichen;
- 1.1.3 für operative Zwecke und zur Bonitätsprüfung;
- 1.1.4 um EWR-Kunden Marketinginformationen zu Produkten und Dienstleistungen, die für diese von Interesse sein könnten, mittels Postsendungen, E-Mails, SMS und telefonisch zukommen zu lassen, sofern sie die Bank nicht ausdrücklich angewiesen haben, dies zu unterlassen;
- 1.1.5 für die Einhaltung aller Anforderungen der Datenschutzrichtlinien der Bank (siehe Definition unten), aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Verhaltenskodizes, denen die Bank unterliegt, oder aller allgemein anerkannten guten Praktiken überall auf der Welt;
- 1.1.6 für das Risikomanagement, die Aufdeckung, Ermittlung und Verhütung jeglicher Form von Betrug, kriminellem oder sonstigem Fehlverhalten;
- 1.1.7 in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren (einschliesslich potenzieller Gerichtsverfahren) und zur Einholung von rechtlicher Beratung sowie zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung gesetzlicher Rechte;
- 1.1.8 um Anfragen der Aufsichtsbehörden oder der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen;
- 1.1.9 um gesetzliche Ansprüche von EWR-Kunden umzusetzen;

- 1.1.10 für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte aus diesen *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden*; und
  - 1.1.11 für alle sonstigen Zwecke, die die Bank den EWR-Kunden vor dem Beginn der betreffenden Verarbeitung (siehe Definition unten) mitteilt, vorbehaltlich der Einhaltung anwendbaren Rechts.
- 1.2 Zu den Kategorien personenbezogener Daten, zu deren Verarbeitung die Bank in Zusammenhang mit diesen *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden* berechtigt ist, gehören:
- 1.2.1 alle Informationen, die EWR-Kunden der Bank (in Zusammenhang mit oder ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden*) zur Verfügung stellen;
  - 1.2.2 alle Informationen, die die Bank von Dritten im Einklang mit diesen *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden* oder der Datenschutzrichtlinie der Bank erhält (z.B. Informationen von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden);
  - 1.2.3 alle Informationen, die während des Zeitraums, in dem die Bank den EWR-Kunden Dienstleistungen erbringt, geschaffen wurden; und
  - 1.2.4 alle Informationen, zu deren Verarbeitung die Bank nach anwendbarem Recht verpflichtet oder berechtigt ist.
- Sofern nichts anderes angegeben wird, benötigt die Bank die in Ziffer 1.2 dieser *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden* aufgeführten personenbezogenen Daten, um den Kunden die gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und/oder um die ihr obliegenden, gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Nichtbeibringung der angeforderten Informationen kann dazu führen, dass die Bank möglicherweise nicht in der Lage ist, die vom EWR-Kunden gewünschten Dienstleistungen zu erbringen.
- 1.3 Die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden dürfen weitergegeben werden:
- 1.3.1 an Konzerngesellschaften der JPMCB Group, Vertreter, Revisoren, Dienstleister, Regulierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Informationsanbieter der Bank oder an alle sonstigen Personen überall in der Welt, die die Bank für die oben genannten Zwecke nach vernünftiger Einschätzung für notwendig erachtet;
  - 1.3.2 an potenzielle Käufer, ihre Vertreter und deren Vertreter, falls die Bank den Verkauf oder die Übertragung aller oder des relevanten Teils ihres Geschäfts oder ihres Vermögens plant; und
  - 1.3.3 wenn die Bank oder eine Person, an die die personenbezogenen Daten des EWR-Kunden weitergegeben werden, ein Recht oder eine Pflicht zur Weitergabe der personenbezogenen Daten hat oder von Gesetzes wegen berechtigt oder verpflichtet ist, dies zu tun oder dies mit der vorherigen Einwilligung des EWR-Kunden zu tun. So können beispielsweise Finanzinstitute und Anbieter von Zahlungsverkehrs- oder Messaging-Diensten von Zeit zu Zeit aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder anderweitig nach geltendem Recht verpflichtet werden, bestimmte transaktionsbezogene Informationen an Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder andere offizielle Stellen überall auf der Welt weiterzugeben, um bei der Verhütung von Terrorismus, Geldwäscherei und anderen Straftaten behilflich zu sein.
- 1.4 Der Bank ist es in dem gesetzlich zulässigen Umfang gestattet, elektronische Mitteilungen, Telefonanrufe, Besprechungsnotizen und sonstige Kommunikationsformen aufzuzeichnen, zu überwachen und weiterzugeben, um die Einhaltung der gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen der Bank oder der internen Richtlinien der Bank zu gewährleisten.
- 1.5 Die Bank ist weltweit geschäftlich aktiv. Daher können die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden zu den in diesen *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden* vorgesehenen Zwecken verarbeitet, in jedes Land der Welt übermittelt und an Empfänger in jedem Land der Welt weitergegeben werden. Einige Länder, in die die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden übermittelt werden dürfen, bieten möglicherweise nicht dasselbe Schutzniveau für personenbezogene Daten wie die Gesetze des jeweiligen Wohnsitzlandes. Es wird mit angemessener Sorgfalt dafür gesorgt, dass

die Bank und ihre Dienstleister die personenbezogenen Daten der EWR-Kunden sicher aufbewahren. EWR-Kunden können eine Kopie der anwendbaren Datenschutzbestimmungen anfordern, indem sie die Bank unter Verwendung der in Ziffer 1.8 unten dieser *Besonderen Datenschutzbedingungen für EWR-Kunden* dargelegten Angaben kontaktiert.

- 1.6 Soweit EWR-Kunden der Bank personenbezogene Daten zu anderen Personen zur Verfügung stellen, sichern sie zu, dass sie berechtigt sind, die personenbezogenen Daten an die Bank weiterzugeben, und, dass sie, soweit notwendig, die Einwilligung dieser Personen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschliesslich der Übermittlung der personenbezogenen Daten in andere Länder auf die oben beschriebene Weise, eingeholt haben.
- 1.7 Die Bank kann Dritte damit beauftragen, die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden im Namen der Bank gemäss den Bedingungen einer angemessenen Verarbeitungsvereinbarung zu verarbeiten. Bei diesen Dritten kann es sich um Konzerngesellschaften und Dienstleister der Bank (z.B. Kreditauskunfteien) handeln.
- 1.8 EWR-Kunden verfügen nach Massgabe des geltenden Rechts über die folgenden Rechte:
- 1.8.1 das Recht, Zugang zu den oder Kopien ihrer durch die Bank oder in deren Namen verarbeiteten, personenbezogenen Daten zu verlangen (die Bank darf dem EWR-Kunden dafür eine Gebühr in Rechnung stellen, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist);
  - 1.8.2 das Recht, Informationen über die Herkunft ihrer personenbezogenen Daten anzufordern, wenn diese nicht direkt bei diesen erhoben wurden;
  - 1.8.3 das Recht, die Berichtigung von Fehlern in ihren personenbezogenen Daten zu verlangen;
  - 1.8.4 das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen aus berechtigtem Grund zu widersprechen;
  - 1.8.5 das Recht, Informationen über das Vorhandensein einer automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die rechtliche oder erheblichen Auswirkungen auf sie hat, zu fordern und eine Erläuterung der verwendeten Logik, der Bedeutung und der potenziellen Folgen einer solchen automatisierten Verarbeitung zu verlangen;
  - 1.8.6 das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder eine Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf bestimmte eingeschränkte Zwecke zu verlangen;
  - 1.8.7 soweit die Bank die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden auf Grundlage einer durch sie erteilten Einwilligung verarbeitet, das Recht, ihre Einwilligung jederzeit durch Kontaktaufnahme mit der Bank unter Verwendung der nachstehenden Angaben zu widerrufen (wobei ein solcher Widerruf jedoch keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Verarbeitung hat);
  - 1.8.8 das Recht, sich bei einer Datenschutzbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren; und
  - 1.8.9 und das Recht auf Übertragbarkeit personenbezogener Daten, das deren Übermittlung von der Bank an jede andere Stelle in einem strukturierten, standardisierten und maschinenlesbaren Format beinhaltet.

Die Regelungen von Ziffer 1.8 dieser *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden* berühren nicht die gesetzlichen Rechte der EWR-Kunden. Um eines oder mehrere der in Ziffer 1.8 dieser *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden* genannten Rechte (soweit diese Rechte dem EWR-Kunden nach geltendem Recht zustehen) auszuüben oder Fragen zu diesen Rechten, zu einer anderen Bestimmung dieser *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden* oder zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von EWR-Kunden durch die Bank zu stellen, können sich EWR-Kunden an die Bank wenden.

- 1.9 Die Bank verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden nicht länger abzuspeichern als für die, in diesen *Besonderen Datenschutzbestimmungen für EWR-Kunden* genannten Zwecke erforderlich. Die personenbezogenen Daten von EWR-Kunden können für die Dauer der Beziehung der EWR-Kunden zur Bank und/oder für jeden weiteren Zeitraum, der nach geltendem Recht erforderlich oder zulässig ist, gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Fristen werden die personenbezogenen Daten der EWR-Kunden im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften sicher vernichtet, anonymisiert oder aus den Systemen der Bank gelöscht.
- 1.10 Hat die Bank für die Zwecke der EU Datenschutz-Grundverordnung einen Datenschutzbeauftragten ernannt, werden den EWR-Kunden die Kontaktdaten dieses Datenschutzbeauftragten mitgeteilt, soweit dies nach anwendbarem Recht vorgeschrieben ist.

## DEFINITIONEN

**Personenbezogene Daten:** alle Daten, die, allein oder in Kombination mit anderen verfügbaren Daten, Personen direkt oder indirekt identifizieren;

**Datenschutzerklärung:** die unter <https://www.jpmorgan.com/pages/privacy> abrufbare Datenschutzerklärung oder jede sonstige Datenschutzerklärung, die die Bank den EWR-Kunden von Zeit zu Zeit kommuniziert.

**Verarbeiten, verarbeitet** oder **Verarbeitung:** jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung, die Verknüpfung, die Sperrung, das Löschen oder die Vernichtung;